

**Niederschrift**

Gremium	Sitzung - SR/056(VI)/18			
	Wochentag, Datum	Ort	Beginn	Ende
Stadtrat	Donnerstag,  14.06.2018	Altes Rathaus Alter Markt 6	14:00Uhr	19:30Uhr

**Tagesordnung:**

Öffentliche Sitzung

- 1 Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie der Beschlussfähigkeit und Durchführung feststellender Beschlüsse
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Bestätigung der Niederschrift der 055.(VI) Sitzung des Stadtrates am 03.05.2018 - öffentlicher Teil
- 4 Bekanntgabe der von den beschließenden Ausschüssen und sonst in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
- 5 Aktuelle Debatte zum Thema " Kleingartenwesen der Landeshauptstadt Magdeburg, Kontrolle der öffentlichen Mittel" Antrag der Fraktion Magdeburger Gartenpartei
- 6 Beschlussfassung durch den Stadtrat

6.1	Grundsatzbeschluss zur Umsetzung des veränderten Raumnutzungskonzeptes in den Feuerwachen Nord und Süd BE: Beigeordneter für Umwelt, Personal und Allgemeine Verwaltung	DS0047/18
6.2	Reduzierung der Anzahl der Schiedsstellen, Neueinteilung der Schiedsstellengebiete, Wahl von Schiedspersonen BE: Beigeordneter für Umwelt, Personal und Allgemeine Verwaltung	DS0128/18
6.3	Vorschlagsliste für die Schöffenwahl BE: Beigeordneter für Umwelt, Personal und Allgemeine Verwaltung	DS0174/18
6.4	Neufassung der Hundesteuersatzung ab dem 01.07.2018 BE: Bürgermeister	DS0162/18
6.5	Jahresabschluss 2017 der Kommunale Informationsdienste Magdeburg GmbH (KID) BE: Bürgermeister	DS0158/18
6.6	Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017 der Wohnungsbaugesellschaft Magdeburg mbH BE: Bürgermeister	DS0160/18
6.7	Jahresabschluss 2017 der Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG BE: Bürgermeister	DS0186/18
6.8	Jahresabschluss 2017 der Städtische Werke Magdeburg Verwaltungs-GmbH BE: Bürgermeister	DS0187/18
6.9	Grundsatzbeschluss zur Erweiterung der Grundschulkapazitäten in Ottersleben BE: Beigeordneter für Kultur, Schule und Sport	DS0157/18
6.10	Grundsatzbeschluss zur Herrichtung einer 4-zügigen Grundschule am Standort Moldenstraße 13 BE: Beigeordneter für Kultur, Schule und Sport	DS0170/18
6.11	Grundsatzbeschluss zur Herrichtung des leer stehenden Schulgebäudes am Standort P.-Neruda-Str. 12 als neuen Standort für die Gemeinschaftsschule „G.W. Leibniz“ sowie zur Kapazitätserweiterung für die IGS „R. Hildebrandt“, einschließlich Neubau einer Sporthalle BE: Beigeordneter für Kultur, Schule und Sport	DS0182/18
6.12	Klage BE: Beigeordnete für Soziales, Jugend und Gesundheit	DS0159/18
6.13	Widmung von Verkehrsflächen im B-Plan Gebiet 301-4A (westlicher Rennebogen) zur Gemeindestraße, 39130 – Löwenzahnweg, Hufatichweg und Schafgarbenweg BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0055/18

6.14	Widmung von Verkehrsflächen im B-Plan Gebiet 301-4B (mittlerer Rennebogen) zur Gemeindestraße, 39130 – Löwenzahnweg BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0081/18
6.15	Widmung von Verkehrsflächen im B-Plan Gebiet 301-4B (mittlerer Rennebogen) zur Gemeindestraße, 39130 – Huflattichweg BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0087/18
6.16	Widmung von Verkehrsflächen im B-Plan Gebiet 301-4B (mittlerer Rennebogen) zur Gemeindestraße, 39130 – Schafgarbenweg BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0096/18
6.17	Straßenbenennung im B-Plangebiet 301-1 "Kümmelsberg-Ostseite" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0129/18
6.18	Straßenbenennung "Bördeachtel" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0134/18
6.19	Behandlung der Stellungnahmen (Abwägung) zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 241-1 "Breiter Weg Südabschnitt/Danzstraße" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0044/18
6.20	Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 241-1 "Breiter Weg Südabschnitt/Danzstraße" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0045/18
6.21	Weiterführung Verfahren und Zwischenabwägung zum Bebauungsplan Nr. 174-3 "Agnetenstraße" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0070/18
6.22	Satzung über eine Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 161-1 "Olvenstedter Scheid" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0130/18
6.23	Grundsatzbeschluss zur Verlängerung der Werner-Heisenberg-Straße BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0080/18
6.23.1	Grundsatzbeschluss zur Verlängerung der Werner-Heisenberg-Straße Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr	DS0080/18/1
6.24	Entscheidung über das Bestehen des öffentlichen Interesses am grundhaften Ausbau der Verkehrsanlage "Gersdorfer Straße" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0118/18
6.25	Beginn der vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 BauGB für die Erweiterung des Sanierungsgebietes Ortslage Salbke	DS0145/18

	BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	
6.26	Kosten- und Finanzierungsübersicht zur Entwicklungsmaßnahme Rothensee mit Stand vom 31.12.2017 BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0077/18
6.27	Grundsatzbeschluss 1. Auswertung Workshop zum "Städtebaulichen Rahmenplan Rotehorninsel" am 07.06.2017 2. Fortschreibung Wettbewerbsarbeit Umfeld Stadthalle/Hyparschale - Studie Projektkonkretisierung/Kostenschätzung BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0011/18
6.27.1	Grundsatzbeschluss 1. Auswertung Workshop zum "Städtebaulichen Rahmenplan Rotehorninsel" am 07.06.2017 2. Fortschreibung Wettbewerbsarbeit Umfeld Stadthalle/Hyparschale - Studie Projektkonkretisierung/Kostenschätzung SPD-Stadtratsfraktion	DS0011/18/1
6.28	Ausbau Eisenbahnknoten Magdeburg, 2. Ausbaustufe, Bauvorhaben Eisenbahnüberführung Ernst-Reuter-Allee - Planung Umfeldgestaltung BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr WV v. 05.04.2018	DS0113/18
6.28.1	Ausbau Eisenbahnknoten Magdeburg, 2. Ausbaustufe, Bauvorhaben Eisenbahnüberführung Ernst-Reuter-Allee - Planung Umfeldgestaltung Ausschuss StBV	DS0113/18/1
6.29	Zweckvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg und dem Landkreis Jerichower Land BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0181/18
6.30	Nahverkehrsplan der Landeshauptstadt Magdeburg BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0185/18
6.30.1	Nahverkehrsplan der Landeshauptstadt Magdeburg Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	DS0185/18/1
6.30.1.1	Nahverkehrsplan der Landeshauptstadt Magdeburg Ausschuss FG	DS0185/18/1/1
6.30.1.1.1	Nahverkehrsplan der Landeshauptstadt Magdeburg SR Hempel und SR Wendenkampf Fraktion DIE LINKE future!	DS0185/18/1/1/1
6.30.1.2	Nahverkehrsplan der Landeshauptstadt Magdeburg Ausschuss StBV	DS0185/18/1/2
6.30.1.2.1	Nahverkehrsplan der Landeshauptstadt Magdeburg SR Hempel und SR Wendenkampf Fraktion DIE LINKE future!	DS0185/18/1/2/1

6.30.1.3	Nahverkehrsplan der Landeshauptstadt Magdeburg SR Hempel und SR Wendenkampff Fraktion DIE LINKE future!	DS0185/18/1/3
6.30.2	Nahverkehrsplan der Landeshauptstadt Magdeburg Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und Fraktion DIE LINKE/future!	DS0185/18/2
6.30.3	Nahverkehrsplan der Landeshauptstadt Magdeburg Oberbürgermeister	DS0185/18/3
6.30.4	Nahverkehrsplan der Landeshauptstadt Magdeburg Fraktion DIE LINKE/future!	DS0185/18/4
6.30.5	Nahverkehrsplan der Landeshauptstadt Magdeburg SPD-Stadtratsfraktion	DS0185/18/5
6.30.6	Nahverkehrsplan der Landeshauptstadt Magdeburg SPD-Stadtratsfraktion	DS0185/18/6
6.30.7	Nahverkehrsplan der Landeshauptstadt Magdeburg Fraktion Magdeburger Gartenpartei	DS0185/18/7
6.30.8	Nahverkehrsplan der Landeshauptstadt Magdeburg SPD-Stadtratsfraktion	DS0185/18/8
6.31	Aufstellung, Zwischenabwägung und Auslegungsbeschluss zur Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr WV v. 05.04.2018 In Verbindung mit allen Änderungsanträgen	DS0411/17
7	Beschlussfassung durch den Stadtrat - Anträge	
7.1	Touristisches Parkraumkonzept Interfraktionell WV v. 07.12.2017	A0183/17
7.1.1	Touristisches Parkraumkonzept Ausschuss WTR	A0183/17/1
7.1.2	Touristisches Parkraumkonzept	S0036/18
7.2	Zielvereinbarungen, Fachgruppe Kleingartenwesen Fraktion Magdeburger Gartenpartei WV v. 22.02.2018	A0006/18

7.2.1	Zielvereinbarungen, Fachgruppe Kleingartenwesen	S0057/18
7.3	Förderung von Kindern, die nicht sicher schwimmen können Fraktion LINKS für Magdeburg WV v. 22.02.2018	A0011/18
7.3.1	Förderung von Kindern, die nicht sicher schwimmen können	S0091/18
	Neuanträge	
7.4	Quartiersvereinbarung (Prüfauftrag) Fraktion LINKS für Magdeburg	A0061/18
7.5	Kennzeichnung mit Zickzacklinien Fraktion CDU/FDP/BfM	A0062/18
7.6	WLAN für Bürger*innen bei Veranstaltungen im Alten Rathaus Fraktion Bündnis90/Die Grünen	A0059/18
7.7	Übertragung des KJH Next Generation Fraktionen Bündnis90/Die Grünen	A0060/18
7.8	Akteneinsicht gemäß § 45 Abs.6 KVG LSA Fraktion Bündnis90/Die Grünen	A0064/18
7.9	Koordinator für einheitliche Anweisung für den Notfall Fraktionen CDU/FDP/BfM und SPD	A0070/18
7.10	Blualgenbefall Neustädter See Fraktion Magdeburger Gartenpartei	A0075/18
7.11	Einführung Kombiticket für Magdeburgs Museen Fraktion Bündnis90/Die Grünen	A0063/18
7.12	Ein Herz für Magdeburg - Neue Maßnahmen für eine belebte, attraktive Innenstadt Fraktion Bündnis90/Die Grünen	A0065/18
7.13	Öffnung der Sternbrücke für den Individualverkehr Fraktion Magdeburger Gartenpartei	A0076/18
7.14	Konzerthalle Hyparschale Fraktion Magdeburger Gartenpartei	A0077/18
7.15	Sichere Querungsmöglichkeit am Scharnhorstring Höhe Sterncenter SR Hausmann und D. Hitzeroth, SPD-Stadtratsfraktion SR`in Nowotny, Fraktion DIE LINKE/future!	A0066/18

7.16	Fortführung des Projektes „magdalena“ Fraktion DIE LINKE/future!	A0067/18
7.17	Diskriminierende Werbung im öffentlichen Verkehrsraum Fraktion DIE LINKE/future!	A0068/18
7.18	Einrichtung einer Telemann-Klangterrasse an der Elbuferpromenade prüfen SR Müller, Fraktion DIE LINKE/future! SR`in Schumann (Fraktion CDU/FDP/BfM)	A0069/18
7.19	Verbesserung der Akustik in der Kapelle Südfriedhof Fraktion DIE LINKE/future!	A0074/18
7.20	Gewalt an Schulen und Horten Fraktion DIE LINKE/future!	A0071/18
7.21	200. Geburtstag von Karl Marx Fraktion DIE LINKE/future!	A0072/18
7.22	Alternative SWM-Fernwärmetrasse prüfen Fraktion DIE LINKE/future!	A0073/18
7.23	Allseitige barrierefreie Erschließung der MVB-Haltestelle Westringbrücke prüfen Fraktion DIE LINKE/future!	A0078/18
8	Einwohnerfragestunde Gemäß § 28 KVG LSA i.V. mit § 14 der Hauptsatzung der LH Magdeburg führt der Stadtrat zwischen 17.00 Uhr und 17.30 Uhr eine Einwohnerfragestunde durch.	
9	Anfragen und Anregungen an die Verwaltung Aufgrund der aktuellen Debatte erfolgt die Beantwortung der Anfragen schriftlich durch die Verwaltung.	
9.1	Aus- und Rückbau Fahrradwege SR Kumpf	F0111/18
9.2	Verkehrsregulierung zu Sport- und Großveranstaltungen in Ostelbien SR Kumpf	F0113/18
9.3	Städtebund Magdeburger Recht SR Boeck	F0115/18
9.4	Sozialranking der Stadtteile SR Theile	F0116/18
9.5	Verkehrssituation vor dem Schulgebäude Gneisenauring SR Häusler, SR Hausmann, SR Denny Hitzeroth und SR`n Nowotny	F0114/18

9.6	Vollständiger Beschluss zu VEP 2030plus SR Assmann	F0118/18
9.7	Nachricht SOD gegenüber Falschparkern? SR Canehl	F0119/18
9.8	Einsatz von Unkrautvernichtern SR Canehl	F0120/18
9.9	Gutscheine des Magdeburger Bürger*innenpanels SR Assmann	F0121/18
9.10	Sachstand Trägerschaft Technikmuseum SR Theile	F0122/18
9.11	Verdreckte Gullys II: Spart der Oberbürgermeister an der Sicherheit der Bürger? SR Müller	F0123/18
9.12	Liebigstraße SR Heynemann	F0124/18
9.13	Ersatz- und Ausgleichspflanzungen für das Ökozentrum Magdeburg (ÖZIM) SR`n Keune und SR Denny Hitzeroth	F0125/18
9.14	Sachstand Umsetzung provisorischer barrierefreier Ausbau von Straßenbahnhaltstellen und Auswirkungen der Verzögerung bei der Tunnelbaustelle auf den weiteren Ausbau der Großen Diesdorfer Straße SR`n Keune und SR Hausmann	F0126/18
9.15	Domplatz OpenAir SR`n Schumann	F0128/18
9.16	Baumscheiben und Ersatzpflanzungen in Stadtfeld SR Lischka und SR Dr. Grube	F0127/18
9.17	Anfragen nach dem IZG-LSA SR Jannack	F0129/18
9.18	Aufstiegsfeier für den 1. FC Magdeburg am 6. Mai 2018 SR Jannack	F0130/18
9.19	Subsidiaritätsprinzip bei Vormündern? SR Hempel	F0131/18
9.20	Verkehrszählung Mittwoch 30.05.2018 SR Zander	F0134/18
9.21	Kulturhauptstadtreisen der Verwaltung SR Müller und SR`n Schumann	F0133/18

9.22	Steht die Sanierung der Hermann-Gieseler-Halle noch auf sicheren Füßen? Teil: II SR Mewes	F0132/18
9.23	Spielplatz Wormser Platz SR Guderjahn	F0135/18
9.24	Fahrstuhl im Theater Magdeburg/ Opernhaus SR Buller	F0136/18
9.25	Chefsache Neue Neustadt, Stand Juni 2018 SR Zander	F0137/18
9.26	Freigabe der Freien Straße? SR n Nowotny	F0138/18
10	Informationsvorlagen	
10.1	Mobile Retter	I0119/18
10.2	Schuldenbericht 2017	I0120/18
10.3	Defibrillatoren in kommunalen Kultur- und Großveranstaltungszentren	I0123/18
10.4	Errichtung „Denkmal Magdeburger Recht“ im Kreuzungsbereich „Platz des 17. Juni“ Bezug: Antrag A0091/16 und Buchstaben b) und c) des Beschlusses Nr. 1512-043(VI)17	I0025/18
10.5	Initiativfonds Gemeinwesenarbeit - Abschluss 2017	I0111/18
10.6	Prüfauftrag zum Änderungsantrag DS0353/17/29 HH 2018 - Radschnellweg Westerhüsen - Schönebeck	I0055/18
10.7	Zukunft des Bolzplatzes an Diesdorfer Grundschule sichern und Nutzungsoptimierung prüfen	I0081/18
10.8	Bewilligungen von Städtebaufördermittel für das Programmjahr 2017 (Haushaltsjahre 2017 - 2021)	I0090/18

10.9	Erinnerung an Magdeburger Zitadelle	I0095/18
10.10	Anbindung Beyendorf-Sohlen an den ÖPNV der Landeshauptstadt Magdeburg	I0102/18
10.11	Beleuchtung Elberadweg Magdeburg (A0037/17)	I0108/18
10.12	Sanierung des Sudenburger Wappen-Bildes an Gründerzeithausfassade am Südring prüfen	I0109/18
10.13	Parkplatz- und Straßensituation in dem Gebiet zwischen Friedrich-List-Straße und „Am Fort“ verbessern	I0127/18

### Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie der Beschlussfähigkeit und Durchführung feststellender Beschlüsse

---

Der Vorsitzende des Stadtrates Herr Schumann eröffnet die 56.(VI) Sitzung und begrüßt die anwesenden Stadträte, den Oberbürgermeister, die Gäste, Mitarbeiter der Verwaltung und Medienvertreter. Er stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit fest.

Soll	56 Stadträtinnen/Stadträte		
Oberbürgermeister	1		
zu Beginn anwesend	38	“	“
maximal anwesend	47	“	“
entschuldigt	9	“	“
unentschuldigt	1	“	“

Auf Antrag der SPD-Stadtratsfraktion nimmt der Stadtrat durch feststellenden Beschluss zustimmend zur Kenntnis:

Beschluss-Nr. 1939-056(VI)18

Anstelle von Herrn Denny Hitzeroth wird Herr Jens Hitzeroth im Theaterausschuss mitarbeiten.

2. Bestätigung der Tagesordnung

---

**zurückgezogene TOP**

Der TOP 6.21 – DS0070/18 wird von der Verwaltung von der heutigen Tagesordnung **zurückgezogen**.

**Hinweise:**

Der nichtöffentliche Teil ist noch am heutigen Tag zu behandeln

Aufgrund der aktuellen Debatte verschiebt sich die Numerierung der nachfolgenden Tagesordnungspunkte

Die veränderte Tagesordnung der 056.(VI) Sitzung des Stadtrates am 14.06.2018 wird vom Stadtrat einstimmig **bestätigt**.

3. Bestätigung der Niederschrift der 055.(VI) Sitzung des Stadtrates am 03.05.2018 - öffentlicher Teil

---

Die Niederschrift der 055.(VI) Sitzung des Stadtrates am 03.05.2018 – öffentlicher Teil – wird vom Stadtrat einstimmig **bestätigt**.

4. Bekanntgabe der von den beschließenden Ausschüssen und sonst in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

---

Die vorliegende Information wird zur Kenntnis genommen.

5. Aktuelle Debatte zum Thema " Kleingartenwesen der Landeshauptstadt Magdeburg, Kontrolle der öffentlichen Mittel"

Antrag der Fraktion Magdeburger Gartenpartei

---

Der Vorsitzende der Fraktion Magdeburger Gartenpartei Stadtrat Zander begründet den Antrag seiner Fraktion auf Durchführung der aktuellen Debatte zum Thema „Kleingartenwesen der Landeshauptstadt Magdeburg, Kontrolle der öffentlichen Mittel. Er gibt die Stellungnahme seiner Fraktion zur Thematik ab. **(Anlage 1)**

Der Vorsitzende der Fraktion CDU/FDP/BfM Stadtrat Schwenke gibt die Stellungnahme seiner Fraktion zur Thematik ab. **(Anlage 2)**

Der Vorsitzende der SPD-Stadtratsfraktion Stadtrat Rösler gibt die Stellungnahme seiner Fraktion zur Thematik ab. **(Anlage 3)**

Stadträtin Nowotny, Fraktion DIE LINKE/future! gibt die Stellungnahme ihrer Fraktion zur Thematik ab. **(Anlage 4)**

Stadtrat Gedlich, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, gibt die Stellungnahme seiner Fraktion zur Thematik ab. **Anlage 5)**

Der Vorsitzende der Fraktion LINKS für Magdeburg Stadtrat Theile gibt die Stellungnahme seiner Fraktion zur Thematik ab. **(Anlage 6)**

Der Beigeordnete für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr Herr Dr. Scheidemann geht auf die Frage des Verlustes von Kleingartenanlagen und deren Auswirkungen ein. Er erläutert des weiterem die Entwicklung der Anzahl der bewirtschafteten Parzellen. Im Jahr 2014 – ist keine aktuelle Zahl – gab es 14.044 bewirtschaftete Parzellen, 2015 den niedrigsten Stand mit 13.979 und im Augenblick in 2018 einen bewirtschafteten Bestand von 14.142. Er gibt den Hinweis, dass auch dieser Bereich Schwankungen unterworfen und nicht mit einer geradlinigen Zahl von Verringerung der Kleingärten umgeben ist.

Zur begleitenden Fachgruppe „Kleingartenwesen“ gibt der Beigeordnete für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr Herr Dr. Scheidemann den Hinweis, dass aus seiner Sicht dieses Gremium nicht das richtige Gremium ist, um Zahlungsweisen zu überprüfen. Die Fachgruppenmitglieder sind ehrenamtlich berufene aus den Fraktionen, von Verbänden und Institutionen. Mit Hinblick auf die Frage der Legitimation aber auch der Haftung dieser Mitglieder, hält er fest, dass aus diesem Grund die Verwaltung der richtige Ansprechpartner ist.

Im Rahmen seiner weiteren Ausführungen erklärt Herr Dr. Scheidemann, dass die Stadt die Kleingärten mit den seinerzeit auf den Weg gebrachten Aufstellungsbeschlüssen zu Bebauungsplänen über Dauerkleingartenanlagen unter Schutz gestellt wurden, um von vornherein in den 90-er Jahren das Kleingartenwesen zu stabilisieren. Er betont, dass das Kleingartenwesen für die Stadt einen hohen Stellenwert mit den Dingen, die die Verwaltung begleitet hat.

Eingehend auf die Ausführungen des Vorsitzenden der Fraktion Magdeburger Gartenpartei Stadtrat Zander zur Frage der Katalogisierung von Bäumen und dem Wunsch einer Deregulierung, damit das Kleingartenwesen nicht von Vorschriften eingeengt wird, erklärt Herr Dr. Scheidemann, dass auch die Kleingärten unter den Schutzbereich der Satzung, die zum Schutz der Bäume erlassen wurde, gestellt werden. Er gibt den Hinweis, dass die Baumschutzsatzung sich bewährt hat. Derjenige, der privat auf seinem Grundstück einen Baum fällt, der in den Regelungsbereich der Baumschutzsatzung fällt, und dies nicht anzeigt und

weitergibt oder ohne Genehmigung fällt, kann mit einer Ordnungswidrigkeit rechnen. Um den Kleingärtnern Freiräume zu schaffen, in § 3 – sachlicher Geltungsbereich – , Absatz 2 aufgenommen: *„Nicht unter dieser Vorschrift dieser Satzung fallen Bäume in Kleingärten und Dauerkleingärten nach § 1 Abs. 1 bzw. 3 des Bundeskleingartengesetzes.* Wenn jetzt gesagt wird, dass eine Registrierung der Bäume gewünscht wird, dann müsste die Baumschutzsatzung wieder für Kleingärten gelten und der Verwaltung die Möglichkeit gegeben werden, dort einzugreifen.

Ergänzend zu den Ausführungen des Beigeordneten für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr Herr Dr. Scheidemann gibt der Bürgermeister Herr Zimmermann den Hinweis, dass aufgrund der vielen Anfragen und Anträge der Fraktion Magdeburger Gartenpartei derzeit gemeinsam mit dem Verband, die dort getätigten Ausgaben im Rahmen 2 ct – jährlich um die ca. 90.000 Euro – mittlerweile 740.000 Euro einschließlich des Jahres 2015 – geprüft werden. Er kündigt an, dass Ergebnis der Prüfung in Form einer Information dem Stadtrat im Herbst diesen Jahres vorzulegen. Er merkt an, dass für die Jahre 2008 – 2015 aus Sicht der Stadt bisher keine Auffälligkeiten festzustellen sind.

Bezüglich des Umgangs mit öffentlichen Mitteln, stellt der Bürgermeister Herr Zimmermann die Frage, ob das Mittel in dem Sinne sind, die er zu verwalten hat. (700 Mio Euro)

Er macht deutlich, dass der Stadtrat im Jahr 2007 beschlossen hat, dass der Verband der Kleingartenfreunde Magdeburg e. V. 14 ct. Pacht erhebt und 12 – so ist die Vereinbarung – an die Stadt abzuführen hat. In dem Sinne sind es dann öffentliche Gelder. Die 2 ct. sind eigentlich Gelder der Kleingärtner, die der Verband verwaltet. Herr Zimmermann hält fest, dass er den Verband in der Zusammenarbeit, nur zielorientiert und konstruktiv kennt und nur deshalb das Kleingartenwesen so gut funktioniert.

Bezüglich der Forderung von Stadträtin Nowotny, Fraktion DIE LINKE/future! nach mehr Kontrolle und Transparenz stellt der Bürgermeister Herr Zimmermann klar, dass die Stadt dafür keine Handhabe hat und verweist auf einen entsprechenden Beschluss des Finanzausschusses.

Er erklärt, dass bei bestehendem Wunsch, den Vertrag zwischen der Stadt und dem Kleingartenverband zu ändern, ein diesbezüglicher Beschluss des Stadtrates erforderlich ist.

Er erklärt, dass die Prüfaufgabe in kürzester Zeit nicht leistbar ist und gibt den Hinweis, dass im Rahmen der Haushaltskonsolidierung im Jahr 2007 das Budget für sein Dezernat gekürzt wurde. Er sagt aber die Vorlage dieser Information in dieser Wahlperiode zu.

Abschließend macht Herr Zimmermann nochmals deutlich, dass die Prüfung dieser Mittel dem Verband, den Kleingärtnern und den Vereinsmitgliedern obliegt. Er bittet darum, das auch in diesem Rahmen entsprechend umzusetzen, da die Stadt bezüglich der Vertragsgestaltung mit dem Verband nicht die Kontrollbehörde ist.

Er erklärt, dass der Rückbau von Kleingärten bei der Berechnung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, ob Baugenehmigungen, B-Pläne oder Planfeststellungsbeschlüsse berücksichtigt wird und die entsprechenden Maßnahmen umgesetzt werden müssen.

Der Oberbürgermeister Herr Dr. Trümper hinterfragt den Grund der heutigen politischen Debatte und merkt an, dass ihm diesbezüglich die gestrige Sendung „Exakt“ beim MDR Aufschluss gab. Er informiert, dass in dem Filmbericht, auch um die Gartensparte „Am Domfelsen“ ging und darum, dass sich die Fraktion Magdeburger Gartenpartei nur gebildet hat, um die Wegnahme der Kleingärten durch die Stadt zu verhindern.

Herr Dr. Trümper widerspricht dieser Feststellung und stellt klar, dass keine B-Pläne gegen den Willen von Kleingärtnern und von Kleingartensparten aufgestellt wurden und werden, um Eigenheimbauten zu errichten. Er erklärt, dass somit auch die Frage der Stadträtin Nowotny,

Fraktion DIE LINKE/future! beantwortet ist, was denn aus den Kleingärtnern wird. Er betont, dass niemand seinen Kleingarten und seine getätigten Investitionen aufgeben muss.

Bezüglich des Baus von Straßenbahnstrecken und weiteren Infrastrukturmaßnahmen merkt Herr Dr. Trümper an, dass dann der Stadtrat demokratisch entscheidet, ob dem zugestimmt wird oder nicht.

Zu der Frage mit der Gartensparte „Am Domfelsen“ erinnert der OB daran, dass der B-Plan nicht auf den Weg gebracht worden wäre, wenn die Kleingärtner im Vorfeld nicht damit einverstanden gewesen wären. Er gibt den Hinweis, dass alle Kleingärtner eine Entschädigung bekommen haben und kündigt an, mit dem im Beitrag genannten Bürger nochmals ein Gespräch zu führen.

Abschließend gibt der Oberbürgermeister Herr Dr. Trümper ausdrücklich zu verstehen, dass in Magdeburg die Kleingärtner für die Stadt und die Erhaltung der Grünflächen sehr wichtig sind und sie so lange in ihren Sparten bleiben können, wie sie möchten. Falls wichtige Straßenbaumaßnahmen oder andere Dinge getätigt werden müssen, wird dies durch eine demokratische Mehrheit im Stadtrat entschieden.

Am Ende der Debatte geht der Vorsitzende der Fraktion Magdeburger Gartenpartei Stadtrat Zander auf einzelne Redebeiträge ein. Die Ausführungen sind dem Protokoll als **Anlage 7** beigefügt.

## 6. Beschlussfassung durch den Stadtrat

---

6.1.	Grundsatzbeschluss zur Umsetzung des veränderten Raumnutzungskonzeptes in den Feuerwachen Nord und Süd	DS0047/18
	BE: Beigeordneter für Umwelt, Personal und Allgemeine Verwaltung	

---

Die Ausschüsse KRB und FG empfehlen die Beschlussfassung.

Bezüglich der Nachfrage des Vorsitzenden der Fraktion DIE LINKE/future! Stadtrat Müller, wann die Umverlegung der Leitstellen erfolgt, führt der Amtsleiter 37 Herr Langenhan, in Vertretung des Beigeordneten für Umwelt, Personal und Allgemeine Verwaltung Herrn Platz, aus, dass es derzeit keinen akuten Bedarf gibt.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

### Beschluss-Nr. 1940-056(VI)18

1. Für die Erstellung der Planungsunterlagen EW-Bau werden im Haushaltsjahr 2018 außerplanmäßige Mittel in Höhe von 100.000,00 EUR zur Verfügung gestellt.
2. Für 2019 ist der Umbau der Feuerwache Nord durchzuführen. Hier erfolgt die Umgestaltung des 2. OG durch Schaffung weiterer acht Büroarbeitsplätze, einem weiteren Praktikantenraum, einem Sanitärbereich, einem Umkleidebereich und 30

Einzelruheräumen mit funktionsbezogenen Betten, statt wie bisher personenbezogener Betten in einem Gemeinschaftsruheraum.

3. Für 2020 ist der Umbau der Feuerwache Süd durchzuführen. Hier erfolgt die Umgestaltung des 1. OG durch Schaffung von vier Büroarbeitsplätzen, einem Lehrkabinett und 17 Einzelruheräumen mit funktionsbezogenen Betten für die Einsatzkräfte.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die EW-Bau für die Feuerwachen Nord und Süd zu erstellen. Die Verwaltung sollte dem Stadtrat nach Möglichkeit im November 2018 zu den Haushaltsverhandlungen für das Haushaltsjahr 2019 eine Kostenberechnung für die Umbaumaßnahmen vorlegen.

- |      |  |           |
|------|--|-----------|
| 6.2. | Reduzierung der Anzahl der Schiedsstellen, Neueinteilung der Schiedsstellengebiete, Wahl von Schiedspersonen | DS0128/18 |
|      | BE: Beigeordneter für Umwelt, Personal und Allgemeine Verwaltung   |           |
- 

Der Ausschuss KRB empfiehlt die Beschlussfassung.

Dem Vorschlag des Vorsitzenden des Stadtrates Herrn Schumann, gemäß § 56 (3) Satz 2 KVG LSA die Wahl offen durchzuführen, wird seitens des Stadtrates nicht widersprochen.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 1941-056(VI)18

1. Der Stadtrat beschließt die Auflösung der Schiedsstellen Nr. 03 und Nr. 06, die Neueinteilung der Schiedsstellengebiete gemäß Anlage 1 sowie die neue numerische Einteilung der Schiedsstellenbezirke
2. Der Stadtrat wählt gem. Anlage 2:
  - a) den vorgeschlagenen Neubewerber Herrn Jan Harmen Hanse als Schiedsperson für die Schiedsstelle 2
  - b) den Schiedsmann Herrn Gerrit Albrecht als Schiedsperson für die Schiedsstelle 2
  - c) die Schiedsfrau Frau Sabine Kusig als Schiedsperson für die Schiedsstelle 4

- 6.3. Vorschlagsliste für die Schöffenwahl DS0174/18  
BE: Beigeordneter für Umwelt, Personal und Allgemeine  
Verwaltung
- 

Der Ausschuss KRB empfiehlt die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** mit 38 Ja-, 0 Neinstimmen und 0 Enthaltungen:

Beschluss-Nr. 1942-056(VI)18

Der Stadtrat beschließt die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für das Amtsgericht Magdeburg sowie der aus dem Amtsgerichtsbezirk Magdeburg zu benennenden Schöffen für das Landgericht Magdeburg für die am 1. Januar 2019 beginnende Amtsperiode.

- 6.4. Neufassung der Hundesteuersatzung ab dem 01.07.2018 DS0162/18  
BE: Bürgermeister
- 

Die Ausschüsse FG und KRB empfehlen die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 1943-056(VI)18

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg beschließt die Neufassung der Hundesteuersatzung ab dem 01.07.2018 in der als Anlage beigefügten Fassung.

- 6.5. Jahresabschluss 2017 der Kommunale Informationsdienste Magdeburg GmbH (KID) DS0158/18  
BE: Bürgermeister
- 

Der Ausschuss FG empfiehlt die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 1944-056(VI)18

1. Der Stadtrat nimmt den von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte GmbH geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss 2017 der Kommunale Informationsdienste Magdeburg GmbH (KID) zur Kenntnis.
2. Die Gesellschaftervertreter der Landeshauptstadt Magdeburg in der KID werden angewiesen:
  - den Jahresabschluss zum 31.12.2017 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 5.371.795,70 EUR und einem Jahresüberschuss in Höhe von 9.780,92 EUR festzustellen,
  - den Jahresüberschuss in Höhe von 9.780,92 EUR an die Gesellschafter Landeshauptstadt Magdeburg und KITU auszuschütten,
  - dem Geschäftsführer, Herrn Dr. Wandersleb, sowie dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung zu erteilen,
  - für das Geschäftsjahr 2018 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte GmbH zum Abschlussprüfer zu bestellen.

- 6.6. Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017 der Wohnungsbaugesellschaft Magdeburg mbH DS0160/18  
BE: Bürgermeister
- 

Die Stadträtin Wübbenhorst, SPD-Stadtratsfraktion und der Stadtrat Theile, Fraktion LINKS für Magdeburg, erklären gemäß § 33 KVG LSA ihr Mitwirkungsverbot und nehmen nicht an der Beratung und Abstimmung teil.

Der Ausschuss FG empfiehlt die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 1945-056(VI)18

1. Der Stadtrat nimmt den von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers GmbH geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss der Wohnungsbaugesellschaft Magdeburg mbH zum 31.12.2017 zur Kenntnis.
2. Die Gesellschaftervertreter werden angewiesen, folgende Beschlüsse zu fassen:
  - den Jahresabschluss 2017 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 763.311.234,21 EUR, einem Jahresüberschuss in Höhe von 3.148.253,12 EUR und einem Gewinnvortrag in Höhe von 5.537.957,88 EUR festzustellen,
  - vom Jahresüberschuss 2017 in Höhe von 3.148.253,12 EUR einen Betrag in Höhe von 2.090.700,72 an die Gesellschafterin auszuschütten; den verbleibenden Betrag in Höhe von 1.057.552,40 EUR zuzüglich des bestehenden Gewinnvortrages in Höhe von 5.537.957,88 EUR auf neue Rechnung vorzutragen (insgesamt: 6.595.510,28 EUR),
  - den Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2017 zu entlasten,
  - dem Geschäftsführer, Herrn Peter Lackner, für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung zu erteilen,
  - die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers GmbH zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018 und für die Prüfung gemäß § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz zu bestellen.

6.7.            Jahresabschluss 2017 der Städtische Werke Magdeburg GmbH            DS0186/18  
                   & Co. KG  
                   BE: Bürgermeister

---

Der Ausschuss FG empfiehlt die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 1946-056(VI)18

1. Der Stadtrat nimmt den von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Warth & Klein Grant Thornton AG geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss 2017 der Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG zur Kenntnis.
2. Der Gesellschaftervertreter der Landeshauptstadt Magdeburg in der Gesellschafterversammlung der Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG wird angewiesen, folgende Beschlüsse zu fassen:

- den Jahresabschluss 2017 der Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG festzustellen,
- den Jahresüberschuss in Höhe von 48.009.481,22 EUR den Verrechnungskonten der Gesellschafter im Verhältnis ihrer festen Kommanditeinlagen gutzuschreiben,
- den auf dem Verrechnungskonto der Landeshauptstadt Magdeburg zum 31.12.2017 nach Verrechnung mit dem Steuerkonto der Landeshauptstadt Magdeburg verbleibenden Gewinnanteil zu entnehmen,
- dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung der Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung zu erteilen,
- **den Konzernabschluss 2017 der Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG zu billigen.**
- zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Warth & Klein Grant Thornton AG zu bestellen.

6.8.	Jahresabschluss 2017 der Städtische Werke Magdeburg Verwaltungs-GmbH	DS0187/18
BE: Bürgermeister		

Der Ausschuss FG empfiehlt die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 1947-056(VI)18

1. Der Stadtrat nimmt den von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Warth & Klein Grant Thornton AG geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss 2017 der Städtische Werke Magdeburg Verwaltungs-GmbH zur Kenntnis.
2. Der Gesellschaftervertreter der Landeshauptstadt Magdeburg in der Gesellschafterversammlung der Städtische Werke Magdeburg Verwaltungs-GmbH wird angewiesen, folgende Beschlüsse zu fassen:
  - den Jahresabschluss 2017 der Städtische Werke Magdeburg Verwaltungs-GmbH festzustellen,
  - den Bilanzgewinn 2017 in Höhe von 16.306,95 EUR bestehend aus dem Jahresüberschuss 2017 in Höhe von 2.434,66 EUR und dem vorgetragenen Gewinn auf neue Rechnung vorzutragen,
  - dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung der Städtische Werke Magdeburg Verwaltungs-GmbH für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung zu erteilen,
  - zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Warth & Klein Grant Thornton AG zu bestellen.

- 6.9. Grundsatzbeschluss zur Erweiterung der Grundschulkapazitäten DS0157/18  
in Ottersleben
- 
- BE: Beigeordneter für Kultur, Schule und Sport

Die Ausschüsse Juhi, BSS und StBV empfehlen die Beschlussfassung.

Der Vorsitzende des Ausschusses BSS Stadtrat Heynemann begründet das Votum des Ausschusses.

Stadtrat Hausmann, SPD-Stadtratsfraktion, argumentiert im Namen seiner Fraktion für die Annahme der vorliegenden Drucksache DS 0157/18.

Der Vorsitzende der Fraktion DIE LINKE/future! Stadtrat Müller nimmt zur Drucksache DS0157/18 Stellung. Dabei bezeichnet er diese als Stückwerk und keine abschließende Lösung. Er geht im Weiteren kritisch auf den geplanten Raucherbalkon ein.

Der Vorsitzende der Fraktion CDU/FDP/BfM Stadtrat Schwenke erklärt, dass die vorliegende Drucksache DS0157/18 die entsprechenden Forderungen erfüllt und dankt der Verwaltung für den schwierigen Prozess.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 5 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen:

Beschluss-Nr. 1948-056(VI)18

- 1) Am Schulstandort R.-Dembny-Str. 41 wird auf dem angrenzenden Grundstück (Flur 608; Flurstück 37/1) eine Kapazitätserweiterung beschlossen, so dass unter Einbindung des Bestandsgebäudes insgesamt eine 5-Zügigkeit möglich ist.
- 2) Die Verwaltung wird beauftragt, die EW-Bau zur Umsetzung des Raum- und Funktionsprogrammes zu erstellen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

6.10. Grundsatzbeschluss zur Herrichtung einer 4-zügigen Grundschule am Standort Moldenstraße 13 DS0170/18

BE: Beigeordneter für Kultur, Schule und Sport

---

Die Ausschüsse Juhi, BSS und StBV empfehlen die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 1949-056(VI)18

1. Der Schulstandort (Schulgebäude, Sporthalle, Außengelände) der ehemaligen Förderschule für Sprachentwicklung „Anne Frank“ am Standort Moldenstraße 13 wird als 4-zügige Grundschule, einschließlich Hortbetrieb, hergerichtet.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die EW-Bau zur Umsetzung des Raum- und Funktionsprogrammes zu erstellen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, beim Land/Bund Fördermittel zu beantragen, da sonst die Finanzierung nicht gesichert ist

6.11. Grundsatzbeschluss zur Herrichtung des leer stehenden Schulgebäudes am Standort P.-Neruda-Str. 12 als neuen Standort für die Gemeinschaftsschule „G.W. Leibniz“ sowie zur Kapazitätserweiterung für die IGS „R. Hildebrandt“, einschließlich Neubau einer Sporthalle DS0182/18

BE: Beigeordneter für Kultur, Schule und Sport

---

Die Ausschüsse Juhi, BSS und StBV empfehlen die Beschlussfassung.

Der Oberbürgermeister Herr Dr. Trümper informiert, dass die Stadt laut neuer Förderrichtlinie des Landes 12 Mio Euro zur Verfügung gestellt bekommt. Es ist geplant, diese Mittel als Grundstock für die vorherige Drucksache DS0170/18 und für die vorliegende Drucksache DS0182/18 zu verwenden. Er kündigt an, dass für die HU-Bau gesonderte Drucksachen dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 1950-056(VI)18

1. Der Schulstandort P.-Neruda-Str. 12 (Schulgebäude, Außengelände) wird als 3-zügige Gemeinschaftsschule „G.W. Leibniz“, einschließlich „Produktives Lernen“, hergerichtet.

2. Am Schulstandort P.-Neruda-Str. 12 werden darüber hinaus Kapazitäten für die IGS „R. Hildebrandt“ hergerichtet.
3. Zur Absicherung des Sportunterrichtes erfolgt der Neubau einer 2-Feld-Sporthalle.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die EW-Bau zur Umsetzung des Raum- und Funktionsprogrammes zu erstellen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, beim Land/Bund Fördermittel zu beantragen, da sonst die Finanzierung nicht gesichert ist

6.12. Klage

DS0159/18

BE: Beigeordnete für Soziales, Jugend und Gesundheit

---

Die Ausschüsse Juhi und KRB empfehlen die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 1951-056(VI)18

Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister,

die im Rahmen seiner Eilzuständigkeit zur Fristwahrung eingereichte Klage vom 26.02.2018 (Anlage 1) sowie die Klagebegründung vom 19.03.2018 (Anlage 2) gegen den Zuweisungsbescheid Erstattung des Differenzbetrages gemäß § 13 Abs. 5 KiFöG LSA des Landesverwaltungsamtes vom 23.01.2018 zum pauschalen Ausgleich der verminderten Einnahmen aus Kostenbeiträgen des § 13 Abs. 4 KiFöG LSA für das Haushaltsjahr 2017 zu führen und den Rechtsstreit fortzusetzen.

- 6.13. Widmung von Verkehrsflächen im B-Plan Gebiet 301-4A (westlicher Rennebogen) zur Gemeindestraße, 39130 – Löwenzahnweg, Huflaticweg und Schafgarbenweg DS0055/18

BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr

---

Der Ausschuss StBV empfiehlt die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 1952-056(VI)18

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Widmungen der Straßen Löwenzahnweg, Huflaticweg und Schafgarbenweg im B-Plan-Gebiet 301-4A zur Gemeindestraße zu verfügen und öffentlich bekannt zu machen.

- 6.14. Widmung von Verkehrsflächen im B-Plan Gebiet 301-4B (mittlerer Rennebogen) zur Gemeindestraße, 39130 – Löwenzahnweg DS0081/18

BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr

---

Der Ausschuss StBV empfiehlt die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 1953-056(VI)18

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Widmung der Straße Löwenzahnweg im B-Plan-Gebiet 301-4B zur Gemeindestraße zu verfügen und öffentlich bekannt zu machen.

- 6.15. Widmung von Verkehrsflächen im B-Plan Gebiet 301-4B (mittlerer Rennebogen) zur Gemeindestraße, 39130 – Huflattichweg DS0087/18

BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr

---

Der Ausschuss StBV empfiehlt die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 1954-056(VI)18

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Widmung der Straße Huflattichweg im B-Plan-Gebiet 301-4B zur Gemeindestraße zu verfügen und öffentlich bekannt zu machen.

- 6.16. Widmung von Verkehrsflächen im B-Plan Gebiet 301-4B (mittlerer Rennebogen) zur Gemeindestraße, 39130 – Schafgarbenweg DS0096/18

BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr

---

Der Ausschuss StBV empfiehlt die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 1955-056(VI)18

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Widmung der Straße Schafgarbenweg im B-Plan-Gebiet 301-4B zur Gemeindestraße zu verfügen und öffentlich bekannt zu machen.

6.17. Straßenbenennung im B-Plangebiet 301-1 "Kümmelsberg-Ostseite"

DS0129/18

BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr

---

Der Ausschuss KRB empfiehlt die Beschlussfassung.

Gemäß Punkt 1 des Beschlussvorschlages **beschließt** der Stadtrat einstimmig:

Beschluss-Nr. 1956-056(VI)18

Der Stadtrat beschließt im Gebiet der 6. Änderung des B-Planes „Kümmelsberg-Ostseite“ durch Einzelabstimmung

1. die Benennung der Hauptzufahrt von der Straße „Kümmelsberg“ und der Ringstraße als  
Radomer Straße

Gemäß Punkt 2 des Beschlussvorschlages **beschließt** der Stadtrat einstimmig:

Beschluss-Nr. 1957-056(VI)18

Der Stadtrat beschließt im Gebiet der 6. Änderung des B-Planes „Kümmelsberg-Ostseite“ durch Einzelabstimmung

Beschluss-Nr. 1993-056(VI)18

2. die Benennung der nördlichen Straßenschlaufe als  
Kaunasweg

Gemäß Punkt 3 des Beschlussvorschlages **beschließt** der Stadtrat einstimmig:

Beschluss-Nr. 1958-056(VI)18

Der Stadtrat beschließt im Gebiet der 6. Änderung des B-Planes „Kümmelsberg-Ostseite“ durch Einzelabstimmung

3. die Benennung der südlichen Straßenschlaufe als  
Vilniusweg

- 6.18. Straßenbenennung "Bördeachtel" DS0134/18  
 BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr
- 

Der Ausschuss KRB empfiehlt die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 1959-056(VI)18

die Benennung der im B-Plangebiet 228-3 (An der Nordstraße) entstehenden Straße als  
 „Bördeachtel“

- 6.19. Behandlung der Stellungnahmen (Abwägung) zur 2. Änderung DS0044/18  
 des Bebauungsplanes Nr. 241-1 "Breiter Weg  
 Südabschnitt/Danzstraße"  
 BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr
- 

Die Stadträte Stern, Fraktion CDU/FDP/BfM, Theile, Fraktion LINKS für Magdeburg und Stadträtin Wübbenhorst, SPD-Stadtratsfraktion, erklären gemäß § 33 KVG LSA ihr Mitwirkungsverbot und nehmen nicht an der Beratung und Abstimmung teil.

Die Ausschüsse UwE und StBV empfehlen die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 1960-056(VI)18

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) und während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 241-1 „Breiter Weg Südabschnitt/ Danzstraße“ in den Stellungnahmen vorgebrachten Anregungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 1 Abs. 7 und § 3 Abs. 2 BauGB mit folgendem Ergebnis geprüft:  
 Der Berücksichtigung von Stellungnahmen entsprechend dem Abwägungsergebnis wird zugestimmt. Die Abwägung, Anlage zur Drucksache, wird gebilligt.
2. Einzelbeschlüsse sind nicht zu fassen, womit die Benachrichtigung der Ergebnisse der Abwägung unter Angabe der Gründe gemäß § 3 Abs. 2 BauGB entfällt.

- 6.20. Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 241-1 "Breiter Weg Südabschnitt/Danzstraße" DS0045/18

BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr

---

Die Stadträte Stern, Fraktion CDU/FDP/BfM, Theile, Fraktion LINKS für Magdeburg und Stadträtin Wübbenhorst, SPD-Stadtratsfraktion, erklären gemäß § 33 KVG LSA ihr Mitwirkungsverbot und nehmen nicht an der Beratung und Abstimmung teil.

Die Ausschüsse UwE und StBV empfehlen die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** mit 34 Ja-, 1 Neinstimme und 2 Enthaltungen:

Beschluss-Nr. 1961-056(VI)18

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, und § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12, S. 288), beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 14.06.2018 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 241-1 „Breiter Weg Südabschnitt/ Danzstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) in der Fassung vom März 2018 und dem Text (Planteil B), als Satzung.

1. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Beschluss über die Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

- 6.21. Weiterführung Verfahren und Zwischenabwägung zum Bebauungsplan Nr. 174-3 "Agnetenstraße" DS0070/18

BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr

---

Der TOP 6.21 – DS0070/18 – wurde von der Verwaltung von der heutigen Tagesordnung **zurückgezogen**.

6.22. Satzung über eine Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. DS0130/18  
161-1 "Olvenstedter Scheid"

BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr

---

Die Ausschüsse UwE und StBV empfehlen die Beschlussfassung.

Der Beigeordnete für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr Herr Dr. Scheidemann verneint die aufgeworfene Frage der Stadträtin Nowotny, Fraktion DIE LINKE/future!, ob es bereits eine Vorplanung gibt. Er erklärt, dass dieses Gebiet für eine Bebauung gesichert werden soll.

Stadträtin Nowotny, Fraktion DIE LINKE/future!, argumentiert gegen die Annahme der vorliegenden Drucksache DS0130/18 und spricht sich für den Bau eines Supermarktes auf der westlichen Seite aus. Sie signalisiert im Namen ihrer Fraktion die Ablehnung.

Stadtrat Dr. Grube, SPD-Stadtratsfraktion, teilt das Ansinnen der Stadträtin Nowotny, Fraktion DIE LINKE/future!, ausdrücklich. Er weist aber darauf hin, dass es für die Standortaufteilung für den Handel in Olvenstedt einer Veränderungssperre bedarf und erläutert das Prozedere. Er bittet um Zustimmung zur Drucksache DS0130/18.

Stadtrat Stern, Fraktion CDU/FDP/BfM, spricht sich im Namen seiner Fraktion ebenfalls für die Annahme der vorliegenden Drucksache DS0130/18 aus.

Nach eingehender Diskussion **beschließt** der Stadtrat mit 34 Ja-, 4 Neinstimmen und 3 Enthaltungen:

Beschluss-Nr. 1962-056(VI)18

Aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), und § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12, S. 288), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 14.06.2018 folgende Satzung:

§ 1

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat am 22.02.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 161-1 „Olvenstedter Scheid“ beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 näher beschriebene Gebiet eine Veränderungssperre gem. § 14 BauGB erlassen.

§ 2

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das Gebiet, das umgrenzt wird:

Im Norden: durch die südliche Fahrbahngrenze der Johannes-Göderitz-Straße,  
Im Osten: durch die Ostgrenze des Flurstücks 10167 (Flur 515),  
Im Süden: durch die südliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 92/1 (Flur 515) und deren

Verlängerung zur Ostseite des Scharnhorstrings, der Ostseite des Scharnhorstrings, sowie der südlichen Flurstücksgrenze des Straßenflurstücks 272/2 (Flur 515) des Olvenstedter Scheids, Im Westen: durch die westliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 92/1 (Flur 515).

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieser Satzung bildet, dargestellt.

### § 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### § 4

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.

Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

6.23. Grundsatzbeschluss zur Verlängerung der Werner-Heisenberg-Straße DS0080/18

BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr

---

Der Ausschuss StBV empfiehlt die Beschlussfassung unter Beachtung des vorliegenden Änderungsantrages DS0080/18/1.

Der Ausschuss FG empfiehlt die Beschlussfassung.

Der Vorsitzende des Ausschusses StBV Stadtrat Dr. Grube bringt den Änderungsantrag DS0080/18 ein.

Gemäß Änderungsantrag DS0080/18/1 des Ausschusses StBV **beschließt** der Stadtrat einstimmig:

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt ergänzt:

3. Der Kostenrahmen beträgt 1.578.000 EUR.

Der Stadtrat **beschließt** unter Beachtung des Änderungsantrages DS0080/18/1 des Ausschusses StBV einstimmig:

Beschluss-Nr. 1963-056(VI)18

1. Der Stadtrat stimmt der Verlängerung der Werner-Heisenberg-Straße durch grundhaften Ausbau des Straßenkörpers sowie der Errichtung einer Mischverkehrsfläche zu.
2. Zur Finanzierung werden Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung von Maßnahmen der nachhaltigen integrierten Stadtentwicklung im Rahmen des Operationellen Programms für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) des Landes Sachsen-Anhalt 2014 – 2020 in Verbindung mit der Förderung von Stadtumbaumaßnahmen, Programmbereich Aufwertung beantragt.
3. Der Kostenrahmen beträgt 1.578.000 EUR.

6.24. Entscheidung über das Bestehen des öffentlichen Interesses am grundhaften Ausbau der Verkehrsanlage "Gersdorfer Straße" DS0118/18

BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr

---

Der Ausschuss StBV empfiehlt die Beschlussfassung.

Stadtrat Gedlich, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, legt den Standpunkt seiner Fraktion dar und merkt dabei an, dass sie die Verantwortung, sich für den Ausbau der Gersdorfer Straße zu entscheiden, sieht.

Stadtrat Stern, Fraktion CDU/FDP/BfM, verweist auf die seit Jahren geführte Diskussion in dieser Frage. Er fragt nach, warum mit dem Erschließungsträger nicht besser verhandelt wurde und geht auf die Historie der Thematik ein. Er spricht sich dafür aus, den Eigentümern entgegenzukommen und das Solidaritätsprinzip anzuwenden. Abschließend erklärt Stadtrat Stern, dass große Teile seiner Fraktion der vorliegenden Drucksache DS0118/18 nicht zustimmen werden.

Der Oberbürgermeister Herr Dr. Trümper geht auf die in der Diskussion gemachten Ausführungen ein. Er erklärt, dass der Ausbau der Straße für die Verbesserung für alle Anlieger dient und hält die vorliegende Drucksache DS0118/18 für sinnvoll.

Stadtrat Denny Hitzeroth, SPD-Stadtratsfraktion, unterstützt die Argumentation des Stadtrates Gedlich, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und hält den Vorschlag der Verwaltung für den richtigen Weg.

Der Vorsitzende der Fraktion CDU/FDP/BfM Stadtrat Schwenke erinnert daran, dass es diesbezüglich mal einen anderen Lösungsansatz gab, dies aber vom Stadtrat abgelehnt wurde.

Abschließend verweist Stadtrat Westphal, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, auf den 3. Absatz von unten auf der Seite 6 der vorliegenden Drucksache DS0118/18.

Nach eingehender Diskussion **beschließt** der Stadtrat mehrheitlich, bei 11 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen:

Beschluss-Nr. 1964-056(VI)18

Der grundhafte Ausbau der Verkehrsanlage „Gersdorfer Straße“ wird durchgeführt, da ein öffentliches Interesse im Sinne von § 2 Abs. 5 Straßenausbaubeitragssatzung an dieser beitragsauslösenden Maßnahme besteht.

6.25.	Beginn der vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 BauGB für die Erweiterung des Sanierungsgebietes Ortslage Salbke	DS0145/18
BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr		

---

Die Ausschüsse StBV empfehlen die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 1965-056(VI)18

1. Gemäß § 142 Abs. 1 i. V. m. § 141 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschließt der Stadtrat zur Gewinnung von Beurteilungsgrundlagen über die Festsetzungsvoraussetzungen für die Erweiterung des Sanierungsgebietes Ortslage Salbke den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen.

Die Erweiterungsfläche schließt sich südlich an das Sanierungsgebiet Ortslage Salbke an. Sie umfasst die Bebauung der Oschersleber Straße, Kreuzhorststraße und Repkowstraße sowie die beidseitige straßenbegleitende Bebauung der Straße Alt Salbke bis zur Welsleber Straße.

Die Fläche befindet sich in der Flur 476 der Gemarkung Magdeburg und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden (von Westen nach Osten) durch die nördliche Grenze der Flurstücke 3113, 3112, 3111; verspringend nach Süden entlang der östlichen Flurstücksgrenze 3111; entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks der Anstaltstraße Flurstück 3092; verspringend entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 10078 der Blumenberger Straße nach Norden bis zur Höhe der nördlichen Grenze des Flurstücks 10344; das Flurstück 10580 der Straße Alt Salbke querend; verspringend nach Süden entlang der

östlichen Grenze des Flurstücks 10580 der Straße Alt Salbke bis zur nördlichen Grenze des Flurstücks 10499; entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 10498; verspringend nach Norden entlang der westlichen Grenze der Flurstücke 10069, 10067, 10068, 3127/1; das Flurstück 3535/2 der Kroppenstedter Straße querend; entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 3535/2 der Kroppenstedter Straße bis zum Flurstück 10520 der Repkowstraße; verspringend nach Norden entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 10520 der Repkowstraße bis Höhe der nördlichen Flurstücksgrenze 3514/2 die Repkowstraße querend; entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 3514/2; verspringend nach Süden entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 3514/2; entlang der nördlichen Grenze der Flurstücke 3515, 3516; verspringend nach Süden entlang der östlichen Grenze der Flurstücke 3516, 3535/2, 3529, 3572 bis zur Höhe der nördlichen Grenze des Flurstücks 3574; das Flurstück 10452 des Nachtigallenstiags sowie das Flurstück 3573 querend; entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 10303.

- im Osten (von Norden nach Süden) entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 10303.
- im Süden (von Osten nach Westen) entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 10303; verspringend nach Norden entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 10303 bis zur Höhe der südlichen Grenzes des Flurstücks 10023; das Flurstück 5504 der Straße Alt Salbke querend; entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 10023.
- im Westen (von Süden nach Norden) entlang der westlichen Grenze der Flurstücke 10023, 5029/3, 5029/1, 5026; verspringend nach Osten bis zur westlichen Grenze des Flurstücks 5504 der Straße Alt Salbke; entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 5504 der Straße Alt Salbke bis zur südlichen Grenze des Flurstücks 3156; verspringend nach Westen entlang der südlichen Grenze der Flurstücke 3156, 3158, 3159, 3160, 3161, 3162; entlang der westlichen Grenze der Flurstücke 3162, 3154, die Hadmersleber Straße querend; verspringend nach Westen entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 10548; entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 10548; verspringend nach Osten entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 10548; entlang der westlichen Grenze der Flurstücke 10584, 10583, 3145/3, 3145/1, verspringend nach Osten entlang der nördlichen Grenze der Flurstücke 3145/1, 10051, 10052; das Flurstück 10078 der Blumenberger Straße querend bis zur südlichen Grenze des Flurstücks 10224; verspringend nach Westen entlang der südlichen Grenze der Flurstücke 10224, 10223, 3122, 3121, 3120, 3119, 3118, 3117, 3116, 3115; entlang der westlichen Grenze der Flurstücke 3115, 3114, 3113.

Die Umgrenzung ist im beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

2. Die Verwaltung wird beauftragt und ermächtigt, alle im laufenden Verfahren notwendigen Anträge zu stellen und insbesondere die Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstigen Betroffenen zur Mitwirkung bei der Sanierung und zur Durchführung der erforderlichen Baumaßnahmen anzuregen und hierbei im Rahmen des Möglichen zu beraten.
3. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB hinzuweisen.

- 6.26. Kosten- und Finanzierungsübersicht zur DS0077/18  
 Entwicklungsmaßnahme Rothensee mit Stand vom 31.12.2017  
 BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr
- 

Die Ausschüsse WTR, FG und StBV empfehlen die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 1966-056(VI)18

Der Stadtrat stimmt der Kosten- und Finanzierungsübersicht gemäß § 171 Abs. 2 BauGB mit Stand vom 31.12.2017 und dem damit prognostizierten Defizit der Maßnahme im Jahr 2021 in der Zone I in Höhe von 38.391 Tsd. EUR und in der Zone IV in der Höhe von 47.309 Tsd. EUR zu.

- 6.27. Grundsatzbeschluss 1. Auswertung Workshop zum DS0011/18  
 "Städtebaulichen Rahmenplan Rotehorninsel" am 07.06.2017  
 2. Fortschreibung Wettbewerbsarbeit Umfeld  
 Stadthalle/Hyparschale - Studie  
 Projektkonkretisierung/Kostenschätzung  
 BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr
- 

Die Ausschüsse K, UwE, StBV, WTR, FG und der BA SFM empfehlen die Beschlussfassung.

Der Vorsitzende der SPD-Stadtratsfraktion Stadtrat Rösler nimmt zur vorliegenden Drucksache DS0011/18 Stellung und bezeichnet den Rahmenplan als positiv. Er bringt den Änderungsantrag DS0011/18/1 ein.

Stadtrat Stern, Fraktion CDU/FDP/BfM, nimmt zum Änderungsantrag DS0011/18/1 der SPD-Stadtratsfraktion Stellung. Er plädiert dafür, die Anbindung an den Individualverkehr auszuschließen.

Stadtrat Westphal, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, berichtet über seine Teilnahme am Workshop zum „Städtebaulichen Rahmenplan Rotehorninsel“.

Stadtrat Dr. Grube, SPD-Stadtratsfraktion, gibt eine redaktionelle Ergänzung des Punktes 2 des Beschlusstextes des Änderungsantrages DS0011/18/1 bekannt. (Die Erreichung des Fort XII wird vom motorisierten Individualverkehr ausgeschlossen.)

Der Vorsitzende der SPD-Stadtratsfraktion Stadtrat Rösler geht klarstellend auf die Nachfrage des Stadtrates Gedlich, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, bezüglich des Punktes 1 des Änderungsantrages DS0011/18/1 der SPD-Stadtratsfraktion ein.

Auf Antrag des Stadtrates Gedlich, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, erfolgt die punktweise Abstimmung zum vorliegenden Änderungsantrag DS0011/18/1 der SPD-Stadtratsfraktion.

Gemäß Punkt 1 des Änderungsantrages DS0011/18/1 der SPD-Stadtratsfraktion **beschließt** der Stadtrat mehrheitlich, bei 10 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen:

Der vorliegende Rahmenplan ist im folgenden Punkt zu ändern:

1. Die Straße „Kleiner Stadtmarsch“ ist von der Abfahrt Strombrücke bis zur Schleusenstraße dauerhaft und ganztägig für den individuellen und öffentlichen Personenkraftverkehr offen zu halten, um auf der Kreuzung Strombrücke aus jeder Richtung eine Einfahrt in den Stadtpark ohne Linksabbiegen zu ermöglichen.

Gemäß modifiziertem Punkt 2 des Änderungsantrages DS0011/18/1 der SPD-Stadtratsfraktion **beschließt** der Stadtrat mehrheitlich, bei 5 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen:

2. Im Fort XII ist auch langfristig eine feste gastronomische Einrichtung (Café, kleines Restaurant)vorzusehen, um im südlichen Bereich des Parks ein Ausflugslokal und Anlaufpunkt zu erhalten.  
Die Erreichung des Fort XII wird vom motorisierten Individualverkehr ausgeschlossen.

Der Stadtrat **beschließt** unter Beachtung des modifizierten Änderungsantrages DS0011/18/1 der SPD-Stadtratsfraktion mehrheitlich, bei 1 Gegenstimme und 5 Enthaltungen:

#### Beschluss-Nr. 1967-056(VI)18

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Ergebnisse der Prüfungsaufträge aus dem Beschluss Nr. 830-025(VI)16 und des Workshops vom 07.06.2017 in der weiteren Entwicklung des Gesamtareals zu präzisieren und schrittweise umzusetzen (Anlagen 1a, 1b).
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Studie Projektkonkretisierung des 1. Preises des Wettbewerbs Umfeld Hyparschale/Stadthalle für die Objektplanung zu Grunde zu legen. (Anlagen 2a bis 2e). Für die Fördermittelbeantragung und die Realisierung der Maßnahmen im Bereich Umfeld Stadthalle und Hyparschale ist der im Zusammenhang mit der Sanierung der Stadthalle zur Verfügung stehende Kostenrahmen in Höhe von 15.400.000 Euro einzuhalten.

- 6.28. Ausbau Eisenbahnknoten Magdeburg, 2. Ausbaustufe, DS0113/18  
 Bauvorhaben Eisenbahnüberführung Ernst-Reuter-Allee -  
 Planung Umfeldgestaltung  
 BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr  
 WV v. 05.04.2018
- 

Der Ausschuss FG empfiehlt die Beschlussfassung zum Punkt 1 des Beschlussvorschlages nicht. Zu den Punkten 2 und 3 des Beschlussvorschlages empfiehlt er die Beschlussfassung.

Der Ausschuss StBV empfiehlt die Beschlussfassung unter Beachtung des vorliegenden Änderungsantrages DS0113/18/1.

Der Vorsitzende des Ausschusses StBV Stadtrat Dr. Grube informiert über die Diskussion im Ausschuss und bringt den Änderungsantrag DS0113/18/1 ein. In seiner Eigenschaft als Mitglied der SPD-Stadtratsfraktion vertritt er den Standpunkt, dass die vorgesehenen Bäume für den Kölner Platz beibehalten werden.

Stadtrat Canehl, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, unterstützt in seiner Argumentation den vorliegenden Änderungsantrag DS0113/18/1 der SPD-Stadtratsfraktion.

Gemäß vorliegendem Änderungsantrag DS0113/18/1 der SPD-Stadtratsfraktion **beschließt** der Stadtrat einstimmig:

Der **Beschlussvorschlag 1** erhält nachfolgende Fassung:

1. Der Stadtrat bestätigt in Umsetzung der „Ergebnisse des Masterplans zur Umfeldgestaltung der Eisenbahnführung Ernst- Reuter-Allee –“ nachfolgende Maßnahmen:

1. bezüglich Maßnahme 2 - **Leuchtband** unterhalb der Brücken- sind die Ergebnisse des Masterplanes umzusetzen.
2. bezüglich Maßnahme 3 – **Lichtnetz** mit Leuchtringen im Bereich City Carre‘ – sind die Ergebnisse des Masterplanes umzusetzen.
3. bezüglich der Maßnahme 4 – **Sitznische** am Willy-Brandt-Platz – wird dem Entfall unter Maßgabe der Herrichtung von Sitzmöbeln an geeigneter Stelle zugestimmt.
4. bezüglich der Maßnahme 5 – **Belag** der 0- Ebene in Betonplatten verschiedener Größen und Grautöne – ist Natursteinpflaster zu verwenden an Stelle des Betonsteinpflasters.

Die Baumstandorte aus dem Masterplan sind beizubehalten.

Der Stadtrat **beschließt** unter Beachtung des Änderungsantrages DS0113/18/1 der SPD-Stadtratsfraktion einstimmig:

Beschluss-Nr. 1968-056(VI)18

1. Der Stadtrat bestätigt in Umsetzung der „Ergebnisse des Masterplans zur Umfeldgestaltung der Eisenbahnführung Ernst- Reuter-Allee –“ nachfolgende Maßnahmen:

1. bezüglich Maßnahme 2 - **Leuchtband** unterhalb der Brücken- sind die Ergebnisse des Masterplanes umzusetzen.
  2. bezüglich Maßnahme 3 – **Lichtnetz** mit Leuchtringen im Bereich City Carre‘ – sind die Ergebnisse des Masterplanes umzusetzen.
  3. bezüglich der Maßnahme 4 – **Sitznische** am Willy-Brandt-Platz – wird dem Entfall unter Maßgabe der Herrichtung von Sitzmöbeln an geeigneter Stelle zugestimmt.
  4. bezüglich der Maßnahme 5 – **Belag** der 0- Ebene in Betonplatten verschiedener Größen und Grautöne – ist Natursteinpflaster zu verwenden an Stelle des Betonsteinpflasters.
2. Der Stadtrat beschließt für die Vorlage von Gestaltungsvarianten der jetzt geplanten Tunnelportale ein Planungsbüro zu beauftragen.
  3. Der Stadtrat beschließt die künstlerische Gestaltung der Ansichtsflächen der Brückenwiderlager.

6.29.           Zweckvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg           DS0181/18  
                   und dem Landkreis Jerichower Land  
                   BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr

---

Die Ausschüsse FG und StBV empfehlen die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 1969-056(VI)18

Der Stadtrat stimmt zu, dass zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg und dem Landkreis Jerichower Land beiliegende Zweckvereinbarung zur Durchführung des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs geschlossen wird.

Der Ausschuss FG empfiehlt die Beschlussfassung.

Der Ausschuss StBV empfiehlt die Beschlussfassung in geänderter Form.

Zur Beratung liegen vor:

- Änderungsantrag DS0185/18/1 und /2 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- Änderungsantrag DS0185/18/1/1 des Ausschusses FG
- Änderungsantrag DS0185/18/1/1/1, DS0185/18/1/2/1 und DS0185/18/1/3 der Stadträte Hempel und Wendenkampf, Fraktion DIE LINKE/future!
- Änderungsantrag DS0185/18/1/2 des Ausschusses StBV
- Änderungsantrag DS0185/18/3 des Oberbürgermeisters
- Änderungsantrag DS0185/4 der Fraktion DIE LINKE/future!
- Änderungsantrag DS0185/18/5, /6 und /8 der SPD-Stadtratsfraktion
- Änderungsantrag DS0185/18/7 der Fraktion Magdeburger Gartenpartei

Der Vorsitzende des Stadtrates Herr Schumann informiert über die Vorgehensweise bei der Abstimmung der vorliegenden Änderungsanträge.

Im Rahmen der anschließenden Diskussion nehmen Vertreter aller Fraktion zur Drucksache DS0185/18 Stellung.

Stadtrat Canehl, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, bringt den Änderungsantrag DS0185/18/1 ein und zieht die Punkte h, m, o, q, t und v **zurück**.

Der Vorsitzende des Ausschusses StBV Stadtrat Dr. Grube bringt den Änderungsantrag DS0185/18/2 ein. Er begründet dabei die Notwendigkeit, Änderungen im Nahverkehrsplan vorzunehmen. In seiner Eigenschaft als Mitglied der SPD-Stadtratsfraktion gibt er eine redaktionelle Änderung im Änderungsantrag DS0185/18/& der SPD-Stadtratsfraktion bekannt. ( Der letzte Satz im Beschlusstext soll lauten: Der Grundtakt soll Wochentags 10 Minuten und am Samstag 15 Minuten betragen.)

Der Vorsitzende des Ausschusses FG Stadtrat Stern informiert über die umfangreiche Beratung mit Vertretern des Nahverkehrs. Er hält fest, dass der vorliegende Nahverkehrsplan durch den Bauboom in der Stadt einen hohen Anspruch hat und das Unternehmen darauf reagieren muss.

Stadtrat Ehlebe legt seinen Standpunkt zur Thematik dar und geht dabei insbesondere auf den Bereich des Neustädter Bahnhofs ein. Er bringt den Änderungsantrag DS0185/18/5 ein.

Stadtrat Jannack, Fraktion DIE LINKE/future! bringt den Änderungsantrag DS0185/18/4 punktuell ein.

Der Vorsitzende der Fraktion DIE LINKE/future! Stadtrat Müller macht grundsätzliche Ausführungen zum Nahverkehrsplan. Er bringt dabei sein Entsetzen zum Ausdruck, dass die Realisierung der barrierefreien Haltestelle am Kroatenweg zum 4. Mal verschoben wurde.

Der Beigeordnete für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr Herr Dr. Scheidemann geht klarstellend auf die Nachfrage des Vorsitzenden der Fraktion DIE LINKE/future! Stadtrat Müller zum Begriff „langfristig“ ein und erklärt, dass die Baumaßnahmen zeitlich abgestuft sind.

Im Anschluss an die Diskussion erfolgt die punktweise Abstimmung des Änderungsantrages DS0185/18/1/1 des Ausschusses FG, wobei die Änderungsanträge DS0185/18/1 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Änderungsantrag DS0185/18/1/2 des Ausschusses StBV berücksichtigt werden.

Gemäß Punkt a - F.9.2.4 – des Änderungsantrages DS0185/18/1/1 des Ausschusses FG **beschließt** der Stadtrat einstimmig:

Auf der Achse G2-3 sind sämtliche Fahrten bis zum Wissenschaftshafen zu führen. Die Klammer in Tabelle 14 entfällt.

Es wird folgende Änderung vorgenommen:

**Im Rahmen des Nahverkehrsplanes ist nach Fertigstellung der Maßnahme „Elbe-Hafen-Silo“ zu prüfen, ob sämtliche Fahrten bis zum Wissenschaftshafen geführt werden sollen.**

Mit der Abstimmung zum Punkt a des Änderungsantrages DS0185/18/1/1 des Ausschusses FG hat sich die Abstimmung zum Punkt a des Änderungsantrages DS0185/1 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen **erübrigt**.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 12 Jastimmen:

Der Punkt b – F.9.2.5 – des Änderungsantrages DS0185/18/1 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen –

Die in E2 erhaltene Relation 2020 E2-5 (Neustädter Feld – Alte Neustadt) ist ohne weitere Prüfung in den Nahverkehrsplan aufzunehmen und spätestens bei Fertigstellung der 2. Nord-Süd-Verbindung der Straßenbahn entsprechend der Standards des Ergänzungsnetzes E2 zu bedienen. Zudem ist eine Einordnung dieser Achse in das Ergänzungsnetz E1 zu prüfen. –

wird **abgelehnt**.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 8 Jastimmen und 6 Enthaltungen:

Der Punkt c – F.9.2.7 – des Änderungsantrages DS0185/18/1 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen –

Die Achse E3-2 (Messegelände – Elbauenpark – Puppendorf – Neugrüneberg – Cracau – Neuprester) ist ohne weitere Prüfung in den Nahverkehrsplan aufzunehmen und spätestens am 01.01.2020 mindestens im Stundentakt, ggf. als Anruf-Linien-Taxi (vgl. F.9.3.24) zu bedienen. –

wird **abgelehnt**.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 8 Jastimmen und 6 Enthaltungen:

Der Punkt c – F.9.2.7 – des Änderungsantrages DS0185/18/1/2/1 der Stadträte Hempel und Wendenkampf, Fraktion DIE LINKE/future! –

Im Punkt c ist folgender Satz zu streichen:

Bei einer Prüfung soll unbedingt auch die Möglichkeit eines Anruf-Linien-Taxis zu berücksichtigt werden. –

wird **abgelehnt**.

Gemäß Punkt c – F.9.2.7 des Änderungsantrages DS0185/18/1/2 des Ausschusses StBV **beschließt** der Stadtrat einstimmig:

**Es ist zu prüfen**, ob die Achse E3-2 (Messegelände – Elbauenpark – Puppendorf – Neugrüneberg – Cracau – Neuprester) in den Nahverkehrsplan aufzunehmen und spätestens am 01.01.2020 mindestens im Stundentakt, ggf. als Anruf-Linien-Taxi (vgl. F.9.3.24) zu bedienen. Bei einer Prüfung soll unbedingt auch die Möglichkeit eines Anruf-Linien-Taxis berücksichtigt werden.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 3 Jastimmen und zahlreichen Enthaltungen:

Der Punkt d – F.9.2.7 – des Änderungsantrages DS0185/18/1/2/1 der Stadträte Hempel und Wendenkampf, Fraktion DIE LINKE/future! –

Im Punkt d ist folgender Passuss zu streichen:

...ggf. als Anruf-Linien-Taxi (vgl....) Dabei ist auch der Ansatz eines Anruf-Linien-Taxis zu berücksichtigen. –

wird **abgelehnt**.

Gemäß Punkt d – F.9.2.7 – des Änderungsantrages DS0185/18/1/2 des Ausschusses StBV **beschließt** der Stadtrat einstimmig:

Punkt d. wird wie folgt geändert:

In die Tabelle ist einzufügen:

Dabei ist auch der Einsatz eines Anruf-Linien-Taxis zu berücksichtigen.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 3 Jastimmen und zahlreichen Enthaltungen:

Der Punkt e – F.9.2.7 – des Änderungsantrages DS0185/18/1/1/1 der Stadträte Hempel und Wendenkampf, Fraktion DIE LINKE/future! –

Im Punkt e ist folgender Passus zu streichen:

...ggf. als Anruf-Linien-Taxi zu bedienen. –

wird **abgelehnt**.

Gemäß Punkt e – F.9.2.7 – des Änderungsantrages DS0185/18/1/2 des Ausschusses StBV **beschließt** der Stadtrat einstimmig:

Um eine zeitnahe Prüfung wird gebeten.

Gemäß Punkt f - F.9.3.2 – des Änderungsantrages DS0185/18/1/1 des Ausschusses FG **beschließt** der Stadtrat einstimmig:

Es wird folgende Ergänzung vorgenommen:

Vor Umsetzung der o.g. Forderung ist die Vorlage des satzungstauglichen B-Plans abzuwarten.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 11 Jastimmen und 2 Enthaltungen:

Der Punkt g – F.9.3.18 – des Änderungsantrages DS0185/18/1 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen –

Die Achse E2-4 (Bördepark – Beyendorf-Sohlen – Westerhüsen) ist bei dem angekündigten Wegfall der Bedienung von Beyendorf-Sohlen durch Bördebus entsprechend den Bedienungsstandards des Ergänzungsnetzes E2 zu führen. –

wird **abgelehnt**.

Der Punkt h im Änderungsantrag DS0185/18/1 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wurde **zurückgezogen**.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 12 Jastimmen und 1 Enthaltung:

Der Punkt i – F.9.4.4 – des Änderungsantrages DS0185/18/1 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen –

Die Normalverkehrszeit an Samstagen ist auf die üblichen Öffnungszeiten des Einzelhandels, also auf 9 bis 20 Uhr auszudehnen. –

wird **abgelehnt**.

Gemäß modifizierten Änderungsantrag DS0185/18/6 der SPD-Stadtratsfraktion **beschließt** der Stadtrat mehrheitlich, bei 8 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen:

Der Punkt F.9.4.9, Seite 76 (Anlage 1) erhält folgende neue Fassung:

In den Sommer- und Weihnachtsferien sowie an Samstagen können nach Absprache mit dem Aufgabenträger die Takte der Nachfrage entsprechend angepasst werden. Der Grundtakt soll Wochentags 10 Minuten und am Samstag 15 Minuten betragen.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 11 Jastimmen und 3 Enthaltung:

Der Punkt k – F.9.5.4 – des Änderungsantrages DS0185/18/1 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen –

Im Nachtverkehr sind integrierte Takttreffen zwischen SPNV, Regionalbusverkehr und Stadtverkehr zu realisieren. Entsprechende Abstimmungen mit NASA, marego und den benachbarten Verkehrsunternehmen sind voranzutreiben. –

wird **abgelehnt**.

Gemäß Punkt l – F.9.5.4 – des Änderungsantrages DS0185/18/1/2 des Ausschusses StBV – **beschließt** der Stadtrat mehrheitlich, bei 10 Gegenstimmen:

I. F. 9.5.4, Seite 77:

Punkt l. erhält folgende Formulierung und ersetzt F.9.5.7 (Punkt m.)

Die Umstiegszeit an Verknüpfungsstellen zwischen G1 und den zubringenden G2, E1, E2 und E3 sollen nicht mehr als 3 Minuten betragen. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine dem ÖPNV nachrangige Vorrangschaltung einzurichten.

Der Punkt m im Änderungsantrag DS0185/18/1 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wurde **zurückgezogen**.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 10 Jastimmen:

Der Punkt n – F.9.7.25 – des Änderungsantrages DS0185/18/1 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen –

In den Grundnetzen soll eine jährliche Senkung der fahrplanmäßigen Fahrzeiten um 1% durch Maßnahmen der ÖPNV-Beschleunigung erzielt werden. Der Aufgabenträger ist verantwortlich für die Zielerreichung. –

wird **abgelehnt**.

Der Punkt o im Änderungsantrag DS0185/18/1 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wurde **zurückgezogen**.

Gemäß Punkt p – F.9.8.10 des Änderungsantrages DS0185/18/1 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen **beschließt** der Stadtrat mehrheitlich, bei zahlreichen Gegenstimmen und 1 Enthaltung:

Bei der Neubeschaffung von Fahrzeugen sind zwingend WLAN und USB-Anschlüsse zu Verfügung zu stellen.

Der Punkt q im Änderungsantrag DS0185/18/1 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wurde **zurückgezogen**.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 10 Jastimmen:

Der modifizierte Punkt r – F.9.10.11 – des Änderungsantrages DS0185/18/1 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen –

Alle neuen Fahrzeuge (außer alternative Bedienformen) im regulären Betrieb sind mit Fahrscheinautomaten auszustatten. Diese müssen neben Bargeld elektronische Zahlungsmittel (EC-Karte, Kredit-Karte, Kontaktloses Bezahlen) ermöglichen. –

wird **abgelehnt**.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 12 Jastimmen und 1 Enthaltung:

Der Punkt s – F.9.10.12 – des Änderungsantrages DS0185/18/1 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen –

Auch an den stationären Fahrscheinautomaten sind die zusätzlichen Bezahlmöglichkeiten einzurichten (vgl. F.9.10.11) –

wird **abgelehnt**.

Der Punkt t im Änderungsantrag DS0185/18/1 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wurde **zurückgezogen**.

Gemäß Punkt u - neu – des Änderungsantrages DS0185/18/1/1 des Ausschusses FG **beschließt** der Stadtrat mehrheitlich, bei 1 Gegenstimme:

Es wird folgende Änderung vorgenommen:

Zeitnah ist die Erschließung des Schiffshebewerks/Wasserstraßenkreuzes und des Strandbades und Campingplatzes Barleber See durch den ÖPNV zu prüfen und eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen.

Der Punkt v im Änderungsantrag DS0185/18/1 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wurde **zurückgezogen**.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 11 Jastimmen:

Der Änderungsantrag DS0185/18/2 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und Fraktion DIE LINKE/future! –

Auf Seite 58 (9 Konzeption zur Gestaltung ÖPNV) 1. Absatz, 2. Satz wird folgender Satz gestrichen:

„Der ÖPNV soll weiterhin eine attraktive Alternative zum motorisierten Individualverkehr bleiben und möglichst seinen Verkehrsanteil am Modal Split erhöhen.“

und ersetzt durch:

„Der ÖPNV soll so attraktiv gestaltet werden, dass er mit dem Umweltverbund das Hauptverkehrsmittel der LH Magdeburg darstellt. Für den Umweltverbund aus Radverkehr, Fußverkehr und ÖPNV wird ein Modal Split von 2/3 der gesamten Personenkilometer angestrebt.

Der Nahverkehrsplan ist in der Angebotsfestlegung in Einklang mit den Zielen des VEP2030+ zu überarbeiten.“ -

wird **abgelehnt**.

Gemäß Änderungsantrag DS0185/18/3 der Oberbürgermeisters **beschließt** der Stadtrat mehrheitlich, bei 1 Gegenstimme und zahlreichen Enthaltungen:

Die Haltestelle „Rostocker Straße“ ist in den Darstellungen auf Seite 48 in der Abbildung 9 sowie in der Anlage 7 zu ergänzen.

Es erfolgt die punktweise Abstimmung zum Änderungsantrag DS0185/18/4 der Fraktion DIE LINKE/future! .

Gemäß Punkt 1 des Änderungsantrages DS0185/18/4 der Fraktion DIE LINKE/future! **beschließt** der Stadtrat mehrheitlich, bei zahlreichen Gegenstimmen:

Im Entwurf zum Nahverkehrsplan der Landeshauptstadt Magdeburg ab 2018 (Anlage 1) werden die folgenden Änderungen (**fett**) vorgenommen:

1.) F.9.2.6., Seite 64 f.

Die Achse E2-4 (Bördepark – Beyendorf-Sohlen – Westerhüsen) ist zu Schulzeiten bis nach Reform (**Reform/Bördepark – Beyendorf-Sohlen – Westerhüsen**) zu verlängern.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei einigen Jastimmen:

Der Punkt 2 des Änderungsantrages DS0185/18/4 der Fraktion DIE LINKE/future! -

2.) F.9.3.11., Seite 69

Die beiden Fähren im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Magdeburg sind Bestandteil des ÖPNV-Netzes und im bisherigen Umfang weiter zu betreiben. **Die Errichtung einer neuen Fährverbindung zwischen Fermersleben (Elbweg) und Prester wird geprüft.**

wird **abgelehnt**.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei einigen Jastimmen:

Der Punkt 3 des Änderungsantrages DS0185/18/4 der Fraktion DIE LINKE/future! -

**3.) Die Straßenbahnhaltestelle Turmpark ist bis 2019 barrierefrei auszubauen. Entsprechende Änderungen sind im Nahverkehrsplan einzuarbeiten.**

wird **abgelehnt**.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 12 Jastimmen:

Der Änderungsantrag DS0185/18/5 der SPD-Stadtratsfraktion –

Auf Seite 65 der Anlage 1 (Nahverkehrsplan) wird der Punkt F.9.2.6. wie folgt geändert (**fett und kursiv**):

Achsen E2-5\*

\*Der Einsatz der Achse E2-4 **E2-5** erfolgt in Abhängigkeit der Prüfungsergebnisse bezüglich Nachfrage, Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit. **Es wird mindestens eine Zuordnung zum Ergänzungsnetz E3 vorgenommen.** –

wird **abgelehnt**.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 12 Jastimmen:

Der Änderungsantrag DS0185/18/7 der Fraktion Magdeburger Gartenpartei –

In den Entwurf des Nachverkehrsplanes der Landeshauptstadt Magdeburg ab 2018 ist nach Fertigstellung der 2. Nord-Süd-Verbindung, zeitnah der Anschluss von Hornbach und dem Flora Park an das Straßenbahnnetz sowie eine Weiterführung der Linie bis zum Klinikum Magdeburg durch den ÖPNV zu prüfen. Eine entsprechende Vereinbarung ist abzuschließen.

Nach Fertigstellung des 4. Bauabschnittes der 2. Nord-Süd-Verbindung ist die Sicherstellung der direkten Erreichbarkeit der Lübecker Straße/ Mittagstraße, ohne Umwege und ohne Umstieg für die Bewohner des Neustädter Feldes, wie mit der Buslinie 69 gewohnt, zu gewährleisten. –

wird **abgelehnt**.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 18 Jastimmen und 3 Enthaltungen:

Gemäß Änderungsantrag DS0185/18/8 der SPD-Stadtratsfraktion **beschließt** der Stadtrat mehrheitlich bei 18 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen:

Auf Seite 80 der Anlage 1 (Nahverkehrsplan) wird der Punkt F.9.5.13. wie folgt geändert (**fett und kursiv**):

An folgenden Haltestellen bzw. in deren unmittelbarer Nähe sollten P+R-Plätze eingerichtet werden:

- **Bahnhof Neustadt**
- Eisvogelstraße
- Messegelände (Standortoptimierung) –

Der Stadtrat **beschließt** unter Beachtung aller beschlossenen Änderungsanträge mehrheitlich, bei 1 Gegenstimme und 5 Enthaltungen:

Beschluss-Nr. 1970-056(VI)18

Der Stadtrat beschließt den in der Anlage beigefügten „Nahverkehrsplan der Landeshauptstadt Magdeburg ab 2018“ einschließlich der zugehörigen Anlagen 1-12 und dem Abwägungsprotokoll in der vorliegenden Fassung als Grundlage für die weitere Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in der Landeshauptstadt Magdeburg.

**Hinweis:**

Stadtrat Canehl, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, übt Kritik, dass ihm nicht die Gelegenheit gegeben wurde, den Änderungsantrag DS0185/18/2 einzubringen. Er gibt den Hinweis, dass bekannt ist, dass der Modal Split in Magdeburg im Vergleich zu vielen anderen Städten den MIV betreffend extrem hoch ist. (40-46 %)

**Persönliche Erklärung des Stadtrates Canehl, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

Stadtrat Canehl, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, gibt eine persönliche Erklärung ab.  
**(Anlage 8)**

6.31.	Aufstellung, Zwischenabwägung und Auslegungsbeschluss zur Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg	DS0411/17
	BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr WV v. 05.04.2018	

---

Der Ausschuss UwE empfiehlt die Beschlussfassung.

Die Ausschüsse KRB und StBV empfehlen die Beschlussfassung unter Beachtung der vorliegenden Änderungsanträge.

Zur Beratung liegen vor:

- Änderungsantrag DS0411/17/1 des Ausschusses KRB
- Änderungsantrag DS0411/17/2 der Fraktion DIE LINKE/future!
- Änderungsanträge DS0411/17/3, /4 und /9 des Ausschusses StBV
- Änderungsanträge DS0411/17/5, /7, 9/1 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- Änderungsanträge DS0411/17/6, /11, /12 bis /62 der Fraktion CDU/FDP/BfM
- interfraktioneller Änderungsantrag DS0411/17/10

Der Vorsitzende des Stadtrates Herr Schumann informiert über das Verfahren bezüglich der Behandlung des Tagesordnungspunktes.

Im Rahmen der anschließenden Diskussion nehmen Vertreter aller Fraktionen und der Verwaltung zur Thematik Stellung.

Der Vorsitzende des Ausschusses StBV Stadtrat Dr. Grube bringt den Änderungsantrag DS0411/17/9 ein. In seiner Eigenschaft als Mitglied der SPD-Stadtratsfraktion vertritt er im Namen seiner Fraktion den Standpunkt, dass die Stadt eine Stellplatzsatzung braucht. Er gibt in diesem Zusammenhang den Hinweis, dass eine Stellplatzsatzung auch für Fahrräder Sinn

machen würde. Stadtrat Dr. Grube geht im Weiteren auf die Frage der Kosten bezüglich der Refinanzierung bei Neubauten ein. Abschließend signalisiert er die Zustimmung zum vorliegenden Änderungsantrag DS0411/17/9 des Ausschusses StBV und Ablehnung zu allen anderen vorliegenden Änderungsanträgen.

Stadtrat Canehl, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen unterstützt die Ausführungen des Vorsitzenden des Ausschusses StBV Stadtrat Dr. Grube, bittet aber um die gesonderte Abstimmung zum vorliegenden Änderungsantrag DS0411/17/8 seiner Fraktion.

Stadtrat Hoffmann, Fraktion CDU/FDP/BfM, bringt umfassend die Änderungsanträge DS0411/17/10 – DS0411/17/62 ein. Er beantragt die namentliche Abstimmung zu den Änderungsanträgen DS0411/17/51, /52, /62 und zur Drucksache DS0411/17. Er signalisiert im Namen seiner Fraktion ebenfalls die Zustimmung zum vorliegenden Änderungsantrag DS0411/17/9 des Ausschusses StBV.

Der Vorsitzende der Fraktion DIE LINKE/future! Stadtrat Müller erklärt, dass seine Fraktion eine Stellplatzsatzung für die Stadt Magdeburg ebenfalls als unentbehrlich sieht. Er bringt seinen Unmut über die Vielzahl der vorliegenden Änderungsanträge der Fraktion CDU/FDP/BfM zum Ausdruck. Abschließend zitiert Stadtrat Müller einen Artikel aus dem Elbkurier zur Thematik.

Stadtrat Canehl, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, unterstützt die geäußerte Kritik des Vorsitzenden der Fraktion DIE LINKE/future! Stadtrat Müller.

Der Vorsitzende der Fraktion Magdeburger Gartenpartei Stadtrat Zander merkt an, dass eine Stellplatzsatzung das Bauen in Magdeburg verteuert und hält diese für eine Überregulierung.

Eingehend auf die kritischen Anmerkungen des Vorsitzenden der Fraktion DIE LINKE/future! Stadtrat Müller hält der Vorsitzende der Fraktion CDU/FDP/BfM Stadtrat Schwenke fest, dass es genügend Zeit gab, sich mit den vorliegenden Änderungsanträgen seiner Fraktion zu beschäftigen.

Stadtrat Hoffmann, Fraktion CDU/FDP/BfM, geht auf die kritischen Anmerkungen des Vorsitzenden der Fraktion DIE LINKE/future! Stadtrat Müller und des Stadtrates Canehl, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, ein und begründet sein Vorgehen in dieser Frage.

Stadtrat Dr. Kutschmann, spricht sich ebenfalls für die Abschaffung der Stellplatzsatzung aus.

Stadtrat Ehlebe, SPD-Stadtratsfraktion, sieht unter Beachtung des Änderungsantrages DS0411/17/9 des Ausschusses StBV die vorliegende Stellplatzsatzung nicht als überregulierendes Instrumentarium.

Nach weiterer Diskussion erfolgt die Abstimmung zu den vorliegenden Änderungsanträgen:

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 14 Jastimmen und 3 Enthaltungen:

Der Änderungsantrag DS0411/17/11 der Fraktion CDU/FDP/BfM –

Die Stellplatzsatzung wird ersatzlos aufgehoben. –

wird **abgelehnt**.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 17 Jastimmen und 1 Enthaltung:

Der interfraktionelle Änderungsantrag DS0411/17/10 –

Die vorliegende Stellplatzsatzung wird zurückgestellt. Es gilt die Stellplatzsatzung vom 01. März 2004 weiter. –

wird **abgelehnt**.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 12 Jastimmen und 1 Enthaltung:

Der Änderungsantrag DS0411/17/9/1 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen –

Der Änderungsantrag DS0411/17/9 wird in Punkt 1.) wie folgt geändert (Änderungen im Fettdruck):

1.) Dieser Änderungsantrag ersetzt die Änderungsanträge DS0411/17/1 bis DS0411/17/6

Die Punkte 2.-9. bleiben unverändert. –

wird **abgelehnt**.

Gemäß Änderungsantrag DS0411/17/9 des Ausschusses StBV **beschließt** der Stadtrat einstimmig:

1.) Dieser Änderungsantrag ersetzt die Änderungsanträge DS0411/17/1 bis DS0411/17/7.

2.) Der § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Bei der Herstellung von Abstellplätzen sind die Mindestabmessungen von **0,70 m x 2,00 m** einzuhalten. Bei Neubauten müssen, bei Umbauten und Umnutzungen sollen die Abstellplätze barrierefrei erreichbar sein. Abstellplätze für Wohnnutzung müssen mehrheitlich über einen Wetterschutz verfügen.“

3.) Der § 7 Abs. 3, Satz 1 erhält folgende Ergänzung:  
„ zuzüglich einer Rangierfläche mit einer Tiefe von 1,50 m. Diese kann ganz oder teilweise in einer Verkehrsfläche liegen.“

Somit lautet der § 7 Abs. 3 wie folgt neu:

„Bei der Herstellung von Abstellplätzen sind die Mindestabmessungen von **0,70 m x 2,00 m** einzuhalten **zuzüglich einer Rangierfläche mit einer Tiefe von 1,50 m. Diese kann ganz oder teilweise in einer Verkehrsfläche liegen**. Bei Neubauten müssen, bei Umbauten und Umnutzungen sollen die Abstellplätze barrierefrei erreichbar sein. Abstellplätze für Wohnnutzung müssen mehrheitlich über einen Wetterschutz verfügen.“

4.) Der § 7 Abs. 1, Satz 2 wird nicht geändert. Der Absatz lautet demnach wie folgt:

„Notwendige Abstellplätze für Fahrräder sind in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereiches herzustellen. Sie **sollen** ebenerdig liegen. Abstellanlagen und -räume müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen verkehrssicher und leicht erreichbar sein. Geeignete Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit insbesondere im Umfeld der Abstellanlagen sowie an den Zuwegungen sollen einbezogen werden.“

5.) Im § 7 Abs. 4 werden die Sätze 4 bis 6 gestrichen:

(4) Abstellplätze außerhalb von Gebäuden sind so mit fest verankerten Anlehnbügel auszustatten, dass jedes Fahrrad mit seinem Rahmen angeschlossen werden kann. Eine Überdachung wird empfohlen. Bei Neubauten sind für alle Nutzungsarten ab 20 Abstellplätze mindestens 25 Prozent regensicher zu überdachen oder gemäß § 7 Abs. 5 in umschlossenen Gebäuden unterzubringen. ~~Nach Möglichkeit ist eine sichere Einfriedung zu errichten. Es sollen geeignete Maßnahmen zur Erhöhung von Sicherheit und Diebstahlschutz getroffen werden. Insbesondere eine angemessene Beleuchtung, abschließbare Abstellanlagen, Fahrradboxen können hierzu beitragen.~~

Damit erhält er nachfolgende Fassung:

„(4) Abstellplätze außerhalb von Gebäuden sind so mit fest verankerten Anlehnbügel auszustatten, dass jedes Fahrrad mit seinem Rahmen angeschlossen werden kann. Eine Überdachung wird empfohlen. Bei Neubauten sind für alle Nutzungsarten ab 20 Abstellplätze mindestens 25 Prozent regensicher zu überdachen oder gemäß § 7 Abs. 5 in umschlossenen Gebäuden unterzubringen.“

- 6.) Der § 5 Abs. 1  
Für bauliche Anlagen im Sinne des § 49 (2) BauO LSA sind mindestens 1 Prozent der notwendigen Stellplätze, jedoch mindestens ein Stellplatz, als Stellplätze für Schwerbehinderte entsprechend Abschnitt 4.2.2 Sätze 1 und 2 der DIN18040-1 baulich zu gestalten. Eine barrierefreie Zuwegung zu diesen Stellplätzen ist zu gewährleisten. Ein Drittel dieser Stellplätze sind entsprechend zu beschildern (Zusatzzeichen mit Rollstuhlfahrer). Bei Bedarf sind weitere Stellplätze gem. StVO entsprechend auszuweisen.

wird wie folgt geändert:

„Für bauliche Anlagen im Sinne des § 49 (2) BauO LSA sind mindestens 1 Prozent der notwendigen Stellplätze, jedoch mindestens ein Stellplatz, als Stellplätze für Schwerbehinderte entsprechend Abschnitt 4.2.2 Sätze 1 und 2 der DIN18040-1 baulich zu gestalten. Eine barrierefreie Zuwegung zu diesen Stellplätzen ist zu gewährleisten. **Diese** Stellplätze sind entsprechend zu beschildern (Zusatzzeichen mit Rollstuhlfahrer). Bei Bedarf sind weitere Stellplätze gem. StVO entsprechend auszuweisen.“

- 7.) Der § 13 Inkrafttreten wird zur Klarstellung ergänzt und erhält nachfolgende Fassung:

§ 13 Inkrafttreten

„Diese Satzung tritt am .....in Kraft.

**Die Stellplatzsatzung kommt nur bei Bauanträgen und Bauvoranfragen zur Anwendung, die nach Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt der Landeshauptstadt in der unteren Bauaufsichtsbehörde eingegangen sind.“**

- 8.) Die Richtzahlenliste (Anlage 1 zur Stellplatzsatzung)

Die Richtzahl für Nutzungsart 1.4 Gebäude mit Altenwohnungen:

1 Stellplatz je 5 Wohnungen

wird geändert in:

„Die Richtzahl für Nutzungsart 1.4 Gebäude mit Altenwohnungen:

- 1 Stellplatz je 5 Wohnungen
- 1 Fahrradstellplatz je 5 Wohnungen.“

9.) Die Richtzahlenliste (Anlage 1 zur Stellplatzsatzung)

Die Richtzahl für Nutzungsart 1.10 Flüchtlingswohnheime

- 1 Fahrradabstellplatz je 5-10 Betten

wird geändert in:

„Die Richtzahl für Nutzungsart 1.10 Flüchtlingswohnheime

- 1 Fahrradabstellplatz je 2 Betten“

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 14 Jastimmen und 4 Enthaltungen:

Der Änderungsantrag DS0411/17/12 der Fraktion CDU/FDP/BfM –

Folgende Änderung wird in Ziff. 2 beantragt:

Streichung des zweiten Spiegelstriches: - Aufnahme von Richtzahlen... -

wird **abgelehnt**.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 14 Jastimmen und 4 Enthaltungen:

Der Änderungsantrag DS0411/17/13 der Fraktion CDU/FDP/BfM –

Folgende Änderung wird beantragt:

Streichung der Ziffer 3. –

wird **abgelehnt**.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 14 Jastimmen und 4 Enthaltungen:

Der Änderungsantrag DS0411/17/14 der Fraktion CDU/FDP/BfM –

Folgende Änderung wird beantragt:

Streichung des Wortes „nicht“ im Abwägungsbeschluss Zff. 4.1. (Seite 4 oben) –

wird **abgelehnt**.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 14 Jastimmen und 4 Enthaltungen:

Der Änderungsantrag DS0411/17/15 der Fraktion CDU/FDP/BfM –

Folgende Änderung wird beantragt:

Streichung des Wortes „nicht“ im Abwägungsbeschluss Zff. 4.2 (Seite 4 untere Mitte) -  
wird **abgelehnt**.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 14 Jastimmen und 4 Enthaltungen:

Der Änderungsantrag DS0411/17/16 der Fraktion CDU/FDP/BfM –

Folgende Änderung wird beantragt:

Streichung des Wortes „nicht“ im Abwägungsbeschluss Zff. 4.3 (Seite 6) -  
wird **abgelehnt**.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 14 Jastimmen und 4 Enthaltungen:

Der Änderungsantrag DS0411/17/17 der Fraktion CDU/FDP/BfM –

Folgende Änderung wird beantragt:

Streichung des Wortes „nicht“ im Abwägungsbeschluss Zff. 4.4 (Seite 6 unten) -  
wird **abgelehnt**.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 14 Jastimmen und 4 Enthaltungen:

Der Änderungsantrag DS0411/17/18 der Fraktion CDU/FDP/BfM –

Folgende Änderung wird beantragt:

wird **abgelehnt**.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 14 Jastimmen und 4 Enthaltungen:

Der Änderungsantrag DS0411/17/19 der Fraktion CDU/FDP/BfM –

Folgende Änderung wird beantragt:

Ergänzung des Wortes „nicht“ im Abwägungsbeschluss Zff. 4.6 (Seite 7)

**Neu** – Beschluss 4.6.: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. –

wird **abgelehnt**.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 14 Jastimmen und 3 Enthaltungen:

Der Änderungsantrag DS0411/17/20 der Fraktion CDU/FDP/BfM –

Folgende Änderung wird beantragt:

Streichung des Wortes „teilweise“ im Abwägungsbeschluss Zff. 4.9 (Seite 9) -  
wird **abgelehnt**.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 14 Jastimmen und 2 Enthaltungen:

Der Änderungsantrag DS0411/17/21 der Fraktion CDU/FDP/BfM –

Folgende Änderung wird beantragt:

Ergänzung des Wortes „nicht“ im Abwägungsbeschluss Zff. 4.11 (Seite 10)

**Neu** – Beschluss 4.11.: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. –  
wird **abgelehnt**.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 14 Jastimmen und 3 Enthaltungen:

Der Änderungsantrag DS0411/17/21 der Fraktion CDU/FDP/BfM –

Folgende Änderung wird beantragt:

Ergänzung des Wortes „nicht“ im Abwägungsbeschluss Zff. 4.11 (Seite 10)

**Neu** – Beschluss 4.11.: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. –  
wird **abgelehnt**.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 14 Jastimmen und 3 Enthaltungen:

Der Änderungsantrag DS0411/17/22 der Fraktion CDU/FDP/BfM –

Folgende Änderung wird beantragt:

Ersetzung des Wortes „teilweise“ durch das Wort „nicht“ im Abwägungsbeschluss Zff. 4.13

**Neu** – Beschluss 4.13.: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. –  
wird **abgelehnt**.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 14 Jastimmen und 3 Enthaltungen:

Der Änderungsantrag DS0411/17/23 der Fraktion CDU/FDP/BfM –

Folgende Änderung wird beantragt:

Ersetzung des Wortes „teilweise“ durch das Wort „nicht“ im Abwägungsbeschluss Zff. 4.14

**Neu** – Beschluss 4.14.: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. –

wird **abgelehnt**.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 14 Jastimmen und 3 Enthaltungen:

Der Änderungsantrag DS0411/17/24 der Fraktion CDU/FDP/BfM –

Folgende Änderung wird beantragt:

Ergänzung des Wortes „nicht“ durch das Wort im Abwägungsbeschluss Zff. 4.16

**Neu** – Beschluss 4.16.: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. –

wird **abgelehnt**.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 14 Jastimmen und 3 Enthaltungen:

Der Änderungsantrag DS0411/17/25 der Fraktion CDU/FDP/BfM –

Folgende Änderung wird beantragt:

Ersetzung des Wortes „teilweise“ durch das Wort „nicht“ im Abwägungsbeschluss Zff. 4.17

**Neu** – Beschluss 4.17.: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. –

wird **abgelehnt**.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 14 Jastimmen und 3 Enthaltungen:

Der Änderungsantrag DS0411/17/26 der Fraktion CDU/FDP/BfM –

Folgende Änderung wird beantragt:

Ergänzung des Wortes „nicht“ im Abwägungsbeschluss Zff. 4.18 (Seite 14)

**Neu** – Beschluss 4.18.: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. –

wird **abgelehnt**.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 14 Jastimmen und 3 Enthaltungen:

Der Änderungsantrag DS0411/17/27 der Fraktion CDU/FDP/BfM –

Folgende Änderung wird beantragt:

Ergänzung des Wortes „nicht“ im Abwägungsbeschluss Zff. 4.19 (Seite 14)

**Neu** – Beschluss 4.19.: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. –

wird **abgelehnt**.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 14 Jastimmen und 3 Enthaltungen:

Der Änderungsantrag DS0411/17/28 der Fraktion CDU/FDP/BfM –

Folgende Änderung wird beantragt:

Ergänzung des Wortes „nicht“ im Abwägungsbeschluss Zff. 4.22 (Seite 15)

**Neu** – Beschluss 4.22.: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. –

wird **abgelehnt**.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 14 Jastimmen und 3 Enthaltungen:

Der Änderungsantrag DS0411/17/29 der Fraktion CDU/FDP/BfM –

Folgende Änderung wird beantragt:

Ergänzung des Wortes „nicht“ im Abwägungsbeschluss Zff. 4.23 (Seite 16)

**Neu** – Beschluss 4.23.: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. –

wird **abgelehnt**.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 14 Jastimmen und 3 Enthaltungen:

Der Änderungsantrag DS0411/17/30 der Fraktion CDU/FDP/BfM –

Folgende Änderung wird beantragt:

Ersetzung des Wortes „teilweise“ durch das Wort „nicht“ im Abwägungsbeschluss Zff. 4.25 (Seite 16)

**Neu** – Beschluss 4.25.: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. –

wird **abgelehnt**.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 14 Jastimmen und 3 Enthaltungen:

Der Änderungsantrag DS0411/17/31 der Fraktion CDU/FDP/BfM –

Folgende Änderung wird beantragt:

Ersetzung des Wortes „teilweise“ durch das Wort „nicht“ im Abwägungsbeschluss Zff. 4.26 (Seite 17)

**Neu** – Beschluss 4.26.: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. –

wird **abgelehnt**.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 14 Jastimmen und 3 Enthaltungen:

Der Änderungsantrag DS0411/17/32 der Fraktion CDU/FDP/BfM –

Folgende Änderung wird beantragt:

Ergänzung des Wortes „nicht“ im Abwägungsbeschluss Zff. 4.29 (Seite 18)

**Neu** – Beschluss 4.29.: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. –

wird **abgelehnt**.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 14 Jastimmen und 3 Enthaltungen:

Der Änderungsantrag DS0411/17/33 der Fraktion CDU/FDP/BfM –

Folgende Änderung wird beantragt:

Ergänzung des Wortes „nicht“ im Abwägungsbeschluss Zff. 4.30 (Seite 19)

**Neu** – Beschluss 4.30.: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. –

wird **abgelehnt**.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 14 Jastimmen und 3 Enthaltungen:

Der Änderungsantrag DS0411/17/34 der Fraktion CDU/FDP/BfM –

Folgende Änderung wird in Anlage 1 Stellplatzsatzung beantragt:

### Änderung in § 1 (2)

(2) Diese Satzung regelt die Pflicht, Stellplätze für Kraftfahrzeuge zu schaffen oder abzulösen sowie Abstellplätze für Fahrräder zu schaffen oder abzulösen. ~~(notwendige Stellplätze und Abstellplätze). Es wird die Ermittlung der Anzahl dieser Stellplätze und Abstellplätze geregelt und es werden weitere Anforderungen gestellt.~~

- a. Text entsprechend unterstrichen ergänzen
- b. Durchgestrichenes – Streichen –

wird **abgelehnt**.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 14 Jastimmen und 3 Enthaltungen:

Der Änderungsantrag DS0411/17/35 der Fraktion CDU/FDP/BfM –

Folgende Änderung wird in Anlage 1 Stellplatzsatzung beantragt:

Durchgestrichenes – streichen

### Änderung in § 2 (1)

(1) Bauliche Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze sowie Abstellplätze ~~in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit~~ auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück hergestellt werden, ~~dessen Benutzung für diese Zwecke öffentlich rechtlich gesichert ist~~. Die Stellplätze und Abstellplätze müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein und sind dauerhaft zu unterhalten. –

wird **abgelehnt**.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 14 Jastimmen und 3 Enthaltungen:

Der Änderungsantrag DS0411/17/36 der Fraktion CDU/FDP/BfM –

Folgende Änderung wird Anlage 1 Stellplatzsatzung beantragt:

Bisherigen Text streichen und durch nachfolgenden Text ersetzen:

### Ergänzung in § 2 (3)

~~(3) Die Richtzahlen in Anlage 1 legen den durchschnittlichen Bedarf für bestimmte bauliche Anlagen fest. Hierbei handelt es sich um Erfahrungswerte für den typischen~~

~~Fall. Die Richtzahlen dienen als Anhalt, von denen begründet und im Einzelfall abgewichen werden kann.~~

(3) neu

Von den Richtzahlen kann unterhalb des jeweils definierten Maximalwertes abgewichen werden.

=

wird **abgelehnt**.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 14 Jastimmen und 3 Enthaltungen:

Der Änderungsantrag DS0411/17/37 der Fraktion CDU/FDP/BfM –

Folgende Änderung wird Anlage 1 Stellplatzsatzung beantragt:

Bisherigen Text streichen und durch nachfolgenden Text ersetzen:

Ergänzung in § 2 (3)

~~(3) Die Richtzahlen in Anlage 1 legen den durchschnittlichen Bedarf für bestimmte bauliche Anlagen fest. Hierbei handelt es sich um Erfahrungswerte für den typischen Fall. Die Richtzahlen dienen als Anhalt, von denen begründet und im Einzelfall abgewichen werden kann.~~

(3) neu

Von den Richtzahlen kann unterhalb des jeweils definierten Maximalwertes abgewichen werden.

wird **abgelehnt**.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 14 Jastimmen und 3 Enthaltungen:

Der Änderungsantrag DS0411/17/38 der Fraktion CDU/FDP/BfM –

Folgende Änderung wird Anlage 1 Stellplatzsatzung beantragt:

Streichen von § 2 (4)

~~(4) Bei der Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne des § 48 (1) BauO LSA, die in der Richtzahlenliste nicht erfasst sind, erfolgt die Festlegung der Anzahl der notwendigen Stellplätze sowie Abstellplätze für Fahrräder nach den Verhältnissen im Einzelfall unter entsprechender Berücksichtigung der Richtzahlen für vergleichbare bauliche Anlagen.~~

wird **abgelehnt**.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 14 Jastimmen und 3 Enthaltungen:

Der Änderungsantrag DS0411/17/39 der Fraktion CDU/FDP/BfM –

Folgende Änderung wird in Anlage 1 Stellplatzsatzung beantragt:

Streichen von § 2 (5)

~~(5) Soweit in der Richtzahlenliste Mindest- und Höchstzahlen angegeben sind, sind bei der Festlegung der notwendigen Stellplätze sowie Abstellplätze für Fahrräder die örtlichen Verhältnisse und jeweiligen besonderen Eigenheiten der baulichen Anlage zu berücksichtigen.~~

wird **abgelehnt**.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 14 Jastimmen und 2 Enthaltungen:

Der Änderungsantrag DS0411/17/40 der Fraktion CDU/FDP/BfM –

Folgende Änderung wird in Anlage 1 Stellplatzsatzung beantragt:

Streichen von § 2 (6)

~~(6) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze sowie Abstellplätze für Fahrräder kann abweichend von der Richtzahlenliste erhöht oder vermindert werden, wenn die besonderen örtlichen Verhältnisse, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder die besondere Art oder Nutzung der baulichen Anlagen dies erfordern oder gestatten.~~

wird **abgelehnt**.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 14 Jastimmen und 2 Enthaltungen:

Der Änderungsantrag DS0411/17/41 der Fraktion CDU/FDP/BfM –

Folgende Änderung wird in Anlage 1 Stellplatzsatzung beantragt:

Streichen von § 2 (7)

~~(7) Bei baulichen Anlagen mit regelmäßigem An- oder Auslieferungsverkehr kann zusätzlich die Herstellung einer ausreichenden Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden. Dies gilt auch für bauliche Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Busse zu erwarten ist~~  
-

wird **abgelehnt**.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 14 Jastimmen und 4 Enthaltungen:

Der Änderungsantrag DS0411/17/42 der Fraktion CDU/FDP/BfM –

Folgende Änderung wird in Anlage 1 Stellplatzsatzung beantragt:

Ergänzung in § 2 (8)

Einfügen des Wortes „maximal“:

(8) Die Zahl der maximal notwendigen Stellplätze ist in der Baugenehmigung gem. § 71 BauO LSA festzulegen. In den Fällen, in denen kein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt wird, oder im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren gem. § 62 BauO LSA, ist die Zahl einschließlich der zugrunde liegenden Berechnungen sowie der Standort der notwendigen Stellplätze in den Bauunterlagen zu dokumentieren. Abweichungen von den Stellplatzzahlen gemäß Richtzahlenliste sind zu begründen. –

wird **abgelehnt**.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 14 Jastimmen und 4 Enthaltungen:

Der Änderungsantrag DS0411/17/43 der Fraktion CDU/FDP/BfM –

Folgende Änderung wird in Anlage 1 Stellplatzsatzung beantragt:

Streichen von § 2 (9)

~~(9) Bei baulichen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Stellplatz- und Abstellplatzbedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Bei baulichen Anlagen mit Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größeren Stellplatz- bzw. Abstellplatzbedarf maßgebend.~~

wird **abgelehnt**.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 14 Jastimmen und 3 Enthaltungen:

Der Änderungsantrag DS0411/17/44 der Fraktion CDU/FDP/BfM –

Folgende Änderung wird in Anlage 1 Stellplatzsatzung beantragt:

Streichen von § 3 (1)

~~(1) Werden bauliche Anlagen nach § 2 (1) geändert oder ändert sich ihre Nutzung, so sind Stellplätze sowie Abstellplätze für Fahrräder in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit herzustellen, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder (Mehrbedarf) aufnehmen können.~~

wird **abgelehnt**.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 14 Jastimmen und 3 Enthaltungen:

Der Änderungsantrag DS0411/17/45 der Fraktion CDU/FDP/BfM –

Folgende Änderung wird in Anlage 1 Stellplatzsatzung beantragt:

Streichen von § 3 (2)

~~(2) Wenn bei bestehenden baulichen Anlagen zum Zeitpunkt der Antragstellung weniger als 50 Prozent notwendige Stellplätze nachgewiesen werden, ist eine Reduzierung von notwendigen Stellplätzen für den Mehrbedarf gemäß § 4 dieser Satzung nicht zulässig. Diese Regelung gilt nicht, wenn mit der baulichen Maßnahme zusätzlich Wohnraum geschaffen wird.~~

wird **abgelehnt**.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 14 Jastimmen und 3 Enthaltungen:

Der Änderungsantrag DS0411/17/46 der Fraktion CDU/FDP/BfM –

Folgende Änderung wird in Anlage 1 Stellplatzsatzung beantragt:

Streichen von § 4 (1)

~~(1) Eine Reduzierung der Zahl der notwendigen Abstellplätze für Fahrräder ist nicht zulässig.~~  
wird **abgelehnt**.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 14 Jastimmen und 4 Enthaltungen:

Der Änderungsantrag DS0411/17/47 der Fraktion CDU/FDP/BfM –

Folgende Änderung wird in Anlage 1 Stellplatzsatzung beantragt:

Änderung in § 4 (2) – Ergänzungen in rot und unterstrichen; bzw. teilweise Text gestrichen

(2) Eine Reduzierung der Stellplatzzahl gem. der Nutzungsarten Nr. 2 bis 10 der Anlage 1 ist unter Berücksichtigung der gesicherten und leistungsfähigen Erschließung durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) möglich. Für das Maß der Reduzierung kommt es auf die Bedienungsqualität und Leistungsfähigkeit des ÖPNV und auf die Entfernung der baulichen Anlage zu der bzw. zu den Haltestellen an.

Bei Lage des Baugrundstücks zu einer Straßenbahnhaltestelle ~~in bis zu 300 m fußläufiger Entfernung ist der Stellplatznachweis mit um 30 Prozent verringerten Werten der Nrn. 2 bis 10 der Richtzahlenliste in der Anlage 1 der Stellplatzsatzung zu erbringen.~~

Bei Lage des Baugrundstücks zu einer Straßenbahnhaltestelle in 300 m bis zu 500 m fußläufiger Entfernung können sind die Richtzahlen aus Nr. 2 bis 10 der Richtzahlenliste in der Anlage 1 der Stellplatzsatzung um ~~bis zu~~ 30 Prozent verringert werden.

wird **abgelehnt**.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 14 Jastimmen und 4 Enthaltungen:

Der Änderungsantrag DS0411/17/48 der Fraktion CDU/FDP/BfM –

Folgende Änderung wird in Anlage 1 Stellplatzsatzung beantragt:

Änderung in § 4 (3) – Ergänzungen in rot und unterstrichen; bzw. teilweise Text gestrichen

(3) Die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze kann ist anteilig ausgesetzt werden, solange und soweit zu erwarten ist, dass sich der Stellplatzbedarf durch besondere Maßnahmen eines Mobilitätsmanagements, insbesondere durch die Nutzung von Zeitkarten für den öffentlichen Personennahverkehr, Errichtung und Einbindung von Car-Sharing-Stationen oder durch die dauerhafte Selbstbindung auf Verwendung anderer Verkehrsträger verringert. Bei der Errichtung eines Stellplatzes für ein Carsharing-Unternehmen auf dem Baugrundstück kann ist der Nachweis für ~~bis zu~~ 3 notwendige Stellplätze zurückgestellt werden erbracht. Die ~~Bereitstellung des Stellplatzes für das Carsharing-Unternehmen ist öffentlich-rechtlich zu~~

~~sichern. Wird eine Maßnahme nach Satz 1 über die gesamte Dauer einer befristeten Aussetzung der Stellplatzpflicht vorgehalten, gilt die Stellplatzpflicht nach Ablauf dieses Zeitraumes insoweit als erfüllt.~~

~~Im Falle einer Aussetzung darf die Zahl der herzustellenden oder abzulösenden Stellplätze 20 Prozent der notwendigen Stellplätze nicht unterschreiten.~~

~~(Besucherstellplätze) Die für die Aussetzung erforderliche Zustimmung ist zu widerrufen, wenn innerhalb des Aussetzungszeitraumes der Nachweis, dass die Voraussetzungen für die Aussetzung der Stellplatzpflicht noch erfüllt sind, nicht mehr erbracht wird. Sofern ausgesetzte Stellplätze abgelöst werden sollen, ist der zum Zeitpunkt der Ablösung maßgebliche Geldbetrag zu zahlen.~~

wird **abgelehnt**.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 14 Jastimmen und 3 Enthaltungen:

Der Änderungsantrag DS0411/17/49 der Fraktion CDU/FDP/BfM –

Folgende Änderung wird in Anlage 1 Stellplatzsatzung beantragt:

Streichung von § 4 (4)

~~(4) Eine Reduzierung der nachzuweisenden notwendigen Stellplätze kommt darüber hinaus bei temporärer Einrichtung, Aufstellung oder Nutzung von baulichen Anlagen in Betracht.~~

wird **abgelehnt**.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 14 Jastimmen und 3 Enthaltungen:

Der Änderungsantrag DS0411/17/50 der Fraktion CDU/FDP/BfM –

Folgende Änderung wird in Anlage 1 Stellplatzsatzung beantragt:

Streichung in § 6 (3) wie folgt

~~(3) Unter Beachtung besonderer bodenschutzbehördlicher Vorgaben sind ebenerdige Stellplätze so herzustellen, dass Niederschläge versickern (Abflussbeiwert  $\leq 0,5$ ) oder in angrenzende Grün- bzw. Pflanzflächen entwässert werden können, soweit städtebauliche bzw. bautechnische Gründe oder Belange des Grundwasserschutzes nicht entgegenstehen. Aufgrund wasserrechtlicher Belange soll die Niederschlagsentwässerung vorzugsweise mittels einer Muldenversickerung realisiert werden.~~

~~Ebenerdige Stellplätze sind mit Pflaster, Verbundsteinen oder in ähnlicher luft- und wasserdurchlässiger Ausbauweise (Schotterrasen, Rasenkammersteine, breittufiges Pflaster o.ä.) auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen. Ein anderer Belag kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn eine gleichwertige Versickerung sichergestellt ist.~~

wird **abgelehnt**.

Es erfolgt die namentliche Abstimmung zum Änderungsantrag DS0411/17/51 der Fraktion CDU/FDP/BfM. **(Anlage 9)**

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 14 Jastimmen und 2 Enthaltungen:

Der Änderungsantrag DS0411/17/51 der Fraktion CDU/FDP/BfM –

Folgende Änderung wird in Anlage 1 Stellplatzsatzung beantragt:

Streichung von § 6 (4)

~~(4) Ebenerdige Stellplatzanlagen sind durch geeignete Bepflanzungen (Bäume, Hecken, Sträucher, berankte Pergolen) von schutzbedürftigen Nutzungen (z.B. Kinderspielplätze, rückwärtige Ruhebereiche, Terrassen, Balkone) abzuschirmen und mit Pflanzstreifen intensiv einzugrünen. Je 6 Stellplätze ist ein mittelkroniger Laubbaum mit 16 – 18 cm Stammumfang zu pflanzen und zu unterhalten. Stellplatzflächen über 800 m<sup>2</sup> Größe sind zusätzlich zu durchgrünen.~~

wird **abgelehnt**.

Es erfolgt die namentliche Abstimmung zum Änderungsantrag DS0411/17/52 der Fraktion CDU/FDP/BfM. **(Anlage 10)**

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 15 Jastimmen und 2 Enthaltungen:

Der Änderungsantrag DS0411/17/52 der Fraktion CDU/FDP/BfM –

Folgende Änderung wird in Anlage 1 Stellplatzsatzung beantragt:

Streichung von § 6 (5)

~~(5) Bei ebenerdigen, nicht unterbauten Stellplätzen ist je 6 angefangene Stellplätze ein standortgerechter, mittel- bis großkroniger Laubbaum (Pflanzqualität Hochstamm 3xv Stammumfang 18/20) in eine mindestens 2 m breite und mindestens 10 m<sup>2</sup> große Pflanzfläche fachgerecht zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.~~

wird **abgelehnt**.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 14 Jastimmen und 4 Enthaltungen:

Der Änderungsantrag DS0411/17/53 der Fraktion CDU/FDP/BfM –

Folgende Änderung wird in Anlage 1 Stellplatzsatzung beantragt:

Streichung von § 6 (6) von „muss“ in „kann“

(6) Bei baulichen Anlagen mit Wohnnutzung ab einem regulären Bedarf von 10 Stellplätzen ~~muss~~ **kann** für mindestens 10 Prozent der Stellplätze ein ausreichender Elektroanschluss baulich vorbereitet werden, damit bei Bedarf eine Lademöglichkeit für Elektrofahrzeuge installiert werden kann. –

wird **abgelehnt**.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 14 Jastimmen und 3 Enthaltungen:

Der Änderungsantrag DS0411/17/54 der Fraktion CDU/FDP/BfM –

Folgende Änderung wird in Anlage 1 Stellplatzsatzung beantragt:

Streichungen und Ergänzungen in § 7 (2)

(2) Ebenerdige Abstellplätze für Fahrräder ~~sind mit Pflaster, Verbundsteinen oder in ähnlicher luft- und wasserdurchlässiger Ausbauweise herzustellen. Die Fläche muss~~ **sollen** zum standsicheren und beschädigungsfreien Abstellen ~~von Fahrrädern~~ geeignet sein. –

wird **abgelehnt**.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 14 Jastimmen und 3 Enthaltungen:

Der Änderungsantrag DS0411/17/55 der Fraktion CDU/FDP/BfM –

Folgende Änderung wird in Anlage 1 Stellplatzsatzung beantragt:

Streichung von § 7 (3)

~~(3) Bei der Herstellung von Abstellplätzen sind die Mindestabmessungen von 0,70 m x 2,00 m einzuhalten, bei höhenversetzter Anordnung 0,50 m x 2,00 m. Bei Neubauten müssen, bei~~

~~Umbauten und Umnutzungen sollen die Abstellplätze barrierefrei erreichbar sein. Abstellplätze für Wohnnutzung müssen mehrheitlich über einen Wetterschutz verfügen.~~

wird **abgelehnt**.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 14 Jastimmen und 3 Enthaltungen:

Der Änderungsantrag DS0411/17/56 der Fraktion CDU/FDP/BfM –

Folgende Änderung wird in Anlage 1 Stellplatzsatzung beantragt:

Streichung von § 7 (4)

~~(4) Abstellplätze außerhalb von Gebäuden sind so mit fest verankerten Anlehnbügeln auszustatten, dass jedes Fahrrad mit seinem Rahmen angeschlossen werden kann. Eine Überdachung wird empfohlen. Bei Neubauten sind für alle Nutzungsarten ab 20 Abstellplätze mindestens 25 Prozent regensicher zu überdachen oder gemäß § 7 Abs. 5 in umschlossenen Gebäuden unterzubringen. Nach Möglichkeit ist eine sichere Einfriedung zu errichten. Es sollen geeignete Maßnahmen zur Erhöhung von Sicherheit und Diebstahlschutz getroffen werden. Insbesondere eine angemessene Beleuchtung, abschließbare Abstellanlagen, Fahrradboxen können hierzu beitragen.~~

wird **abgelehnt**.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 14 Jastimmen und 3 Enthaltungen:

Der Änderungsantrag DS0411/17/57 der Fraktion CDU/FDP/BfM –

Folgende Änderung wird in Anlage 1 Stellplatzsatzung beantragt:

Streichung von § 7 (5)

~~(5) Werden die Fahrradabstellplätze in allseitig umschlossenen Gebäuden untergebracht, gelten die vorgenannten Regelungen sinngemäß. Diese Räumlichkeiten müssen über eine geeignete E-Lademöglichkeit verfügen.~~

wird **abgelehnt**.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 14 Jastimmen und 3 Enthaltungen:

Der Änderungsantrag DS0411/17/58 der Fraktion CDU/FDP/BfM –

Folgende Änderung wird in Anlage 1 Stellplatzsatzung beantragt:

Streichung von § 7 (6)

~~(6) Jeder 5. notwendige Abstellplatz für Fahrräder muss durch eine zusätzliche Fläche von mindestens 1,5 m<sup>2</sup> zum Abstellen von Lasten- oder Kinderanhängern bzw. Lastenfahrrädern geeignet sein.~~

wird **abgelehnt**.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 14 Jastimmen und 3 Enthaltungen:

Der Änderungsantrag DS0411/17/59 der Fraktion CDU/FDP/BfM –

Folgende Änderung wird in Anlage 1 Stellplatzsatzung beantragt:

Anteilige Streichung in § 8 (2) a)

~~(2) Ein Anspruch auf Ablösung von notwendigen Stellplätzen besteht nicht. Über den Antrag entscheidet die Bauaufsichtsbehörde. Eine Ablösung von Stellplätzen nach § 48 (2) BauO LSA kommt aber insbesondere in Betracht, wenn a) das Baugrundstück gut mit dem ÖPNV erschlossen ist. Als gut erschlossen gilt die Lage in bis zu 500 m fußläufiger Entfernung von einer Straßenbahnhaltestelle, die werktags tagsüber mindestens im 10-Minuten-Takt bedient wird.~~

wird **abgelehnt**.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 14 Jastimmen und 3 Enthaltungen:

Der Änderungsantrag DS0411/17/60 der Fraktion CDU/FDP/BfM –

Folgende Änderung wird in Anlage 1 Stellplatzsatzung beantragt:

Streichung von § 8 (9)

~~(9) Wird die Zahlung eines Ablösebetrages im Sinne des § 48 (2) BauO LSA zugelassen, so kann die Erteilung der Baugenehmigung von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.~~

wird **abgelehnt**.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 14 Jastimmen und 3 Enthaltungen:

Der Änderungsantrag DS0411/17/61 der Fraktion CDU/FDP/BfM –

Folgende Änderung wird in Anlage 1 Stellplatzsatzung beantragt:

Streichung von § 11 – Änderung wie dargestellt

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 8 (6) KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen

- a) die Pflicht zur Herstellung von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge
- b) die Pflicht zur Herstellung von notwendigen Abstellplätzen für Fahrräder verstößt.

Als ordnungswidrig gelten Verstöße gegen die Regelungen des § 5 (1,2), § 6 (1 - 5), § 7 (1 - 5). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu ~~5.000~~ **1.000** Euro je nicht bzw. nicht entsprechend –

wird **abgelehnt**.

Es erfolgt die namentliche Abstimmung zum Änderungsantrag DS0411/17/62 der Fraktion CDU/FDP/BfM . (**Anlage 11**)

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 14 Jastimmen und 3 Enthaltungen:

Der Änderungsantrag DS0411/17/62 der Fraktion CDU/FDP/BfM –

Stellplatzsatzung - Anlage 1 - Richtzahlenliste mit farblicher Markierung der Änderungen zur GaStS DS0411/17 Anlage 1 Stellplatzsatzung

- a. Die hierin enthaltenen Vorgaben / Richtzahlen für Stellplätze (Stpl.) für Kfz werden jeweils um 50 % reduziert.
- b. Bei Zff. 1.3. Mehrfamilienhäuser u. sonstige Gebäude mit Wohnungen entfällt die Untergliederung. neu – **1 Stpl. je Whg.**
- c. Zff. 3 wird ersatzlos gestrichen.
- d. Zff. 4.3 und 4.4. werden ersatzlos gestrichen.
- e. Die hierin enthaltenen Vorgaben / Richtzahlen für Abstellplätze für Fahrräder (F.Stpl.) – die komplette Spalte - entfallen ersatzlos. –

wird **abgelehnt**.

Es erfolgt die namentliche Abstimmung zur Drucksache DS0411/17. (**Anlage 12**)

Der Stadtrat **beschließt** unter Beachtung aller beschlossenen Änderungsanträge mehrheitlich, bei 16 Gegenstimmen:

Beschluss-Nr. 1971-056(VI)18

1. Auf der Grundlage des § 48 BauO LSA in Verbindung mit § 85 BauO LSA soll für das gesamte Stadtgebiet der Landeshauptstadt Magdeburg  
  
eine Stellplatzsatzung  
  
unter Beachtung des § 85 (3) Satz 2 BauO LSA gemäß den Verfahrensvorschriften des BauGB aufgestellt werden.
2. Es werden folgende Planungs- und Vollzugsziele angestrebt:
  - Zusammenführung der bisher rechtswirksamen Garagen- und Stellplatzsatzung mit der Stellplatzablösesatzung
  - Aufnahme von Richtzahlen für das Abstellen von Fahrrädern in die Richtzahlenliste
  - Aktualisierung von Einzelregelungen
3. Die im Rahmen der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB in den Stellungnahmen vorgebrachten Anregungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 1 Abs. 7 und § 3 Abs. 2 BauGB mit folgendem Ergebnis geprüft:  
  
Der Berücksichtigung von Stellungnahmen entsprechend dem Abwägungsergebnis wird zugestimmt. Die Abwägung, Anlage zur Drucksache, wird gebilligt.
4. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr beschließt vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung des Stadtrates über die vorgebrachten Stellungnahmen (Abwägungskatalog).  
Zur Behandlung der Stellungnahmen ergehen folgende Einzelbeschlüsse:

**4.1 Industrie- und Handelskammer Magdeburg (IHK), Schreiben vom 25.07.17  
(siehe Abwägungskatalog Nr. 1.1, Seite 2)**

a) Stellungnahme:

„Im Zuge der Neuaufstellung der Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg regt die Industrie- und Handelskammer Magdeburg den Wegfall des Stellplatznachweises an.“

b) Abwägung: wegen des Sachzusammenhangs wird ergänzend auf 4.2 verwiesen

In Sachsen-Anhalt wie in fast allen Bundesländern basieren kommunale Stellplatzsatzungen auf einer Ermächtigungsgrundlage in der jeweiligen Landesbauordnung. Die kommunale Stellplatzsatzung ist ein bewährtes und höchst wirksames bauordnungsrechtliches Instrument, um die mit privaten Bauvorhaben wie auch anderweitigen Nutzungen von privaten Grundstücken regelmäßig verbundenen Verkehre mit motorisierten Individualfahrzeugen sowie immer häufiger auch mit Fahrrädern und anderen Kleinfahrzeugen und insbesondere die damit verbundenen erheblichen Auswirkungen des aus den o.g. Nutzungen resultierenden Ruhenden Verkehrs auf den öffentlichen Verkehrsraum steuernd zu beeinflussen.

Es ist gängige Verwaltungspraxis, dass das Instrument der Stellplatzsatzung eine nachweisbare Berechtigung im Portfolio der Steuerungs- und Regelungsinstrumentarien der kommunalen Verwaltungsebene im Bereich des Bauordnungsrechts wie auch der kommunalen Verkehrs- und Stadtentwicklungsplanung hat.

Dass der freie Markt die allgegenwärtigen Probleme der Überlastung des Straßenraums in Metropolen, Ballungszentren wie auch großen und mittelgroßen Großstädten lösen könne, vertritt eine Minderheit von Fachleuten meist außerhalb der Verkehrsplanung und der Stadtplanung. Vielmehr kommt es auf die maßgeschneiderte Ausgestaltung von Stellplatzsatzungen mit passgenauen Stellschrauben unter Würdigung der jeweiligen spezifischen lokalen Verhältnisse an, so die Mehrheit der Fachleute.

Es geht demnach nicht um das Ob, sondern um das Wie von Stellplatzsatzungen. Im öffentlichen Recht ist die Pflicht der Unterbringung der durch private Bebauung von Grundstücken bzw. durch private Nutzung von Grundstücken induzierten ruhenden Verkehre auf dem jeweiligen (Bau)grundstück – bzw. auf einem nahe liegenden anderen Grundstück – verankert. Das Ziel ist, den ohnehin knapp bemessenen öffentlichen Verkehrsraum von zusätzlichen Belastungen durch das Abstellen von privaten Kfz frei zu halten, d.h. nicht bzw. so gering wie möglich zusätzlich zu belasten.

Der öffentliche Verkehrsraum erfüllt seine Funktion des Vorhaltens von verkehrssicheren Trassen für den fließenden Verkehr sowie der Erschließung unmittelbar angrenzender privater (Bau)grundstücke nur dann, wenn er nicht übermäßig durch andere Nutzungsansprüche wie z.B. das Abstellen von privaten Kfz überfrachtet, d.h. überbelastet wird.

Der Gesetzgeber sieht demnach den privaten Bauherren bzw. Grundstückseigentümer grundlegend in der Pflicht, für die jeweils aus der spezifischen Bebauung bzw. Nutzung resultierenden Stellplatzbedarfe auf dem jeweiligen (Bau)grundstück – bzw. einem nahe liegenden anderen privaten Grundstück – abzudecken, d.h. ein ausreichendes privates Stellplatzangebot sicherzustellen.

Da auch in verdichteten Großstädten mit einem leistungsfähigen und attraktiven ÖPNV sowie einem gut ausgebauten Fuß- und Radwegenetz für bestimmte Zwecke (Fahrt zur (ungünstig gelegenen) Arbeitsstätte, Fahrt zu (dezentral gelegenen) Freizeitaktivitäten, Fahrt für den Transport von (sperrigen) Gütern etc.) derzeit ein nicht unerheblicher Teil des Verkehrs mit (privaten) Kfz durchgeführt wird, geht die Verwaltung der Landeshauptstadt Magdeburg grundsätzlich von einem mittel- bis langfristig weiterhin hohen Stellplatzbedarf für das Abstellen von privaten Kfz bei Neu-, Um- und Ausbauprojekten im Stadtgebiet von Magdeburg aus.

Es ist derzeit kein Grund ersichtlich, von dieser gefestigten Erkenntnis abzuweichen.

Die Stadt Magdeburg ist wie alle Kommunen grundlegend nicht in der Pflicht, auf ihren öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen Kfz-Stellplätze für private Bauherren bzw. Grundstückseigentümer vorzuhalten bzw. zu errichten.

Würden private Bauherren bzw. Grundstückseigentümer keine Stellplätze auf ihren Grundstücken errichten, dann würde sich in kurzer Zeit ein eklatanter Missstand aufgrund des Missverhältnisses von Stellplatzangebot und -nachfrage ergeben. Solch ein Missverhältnis kann ordnungswidriges Verhalten des „wildes Abstellens“ von Kfz im Sichtdreieck von Kreuzungsbereichen, auf Geh- und Radwegen, in Grünflächen etc. begünstigen. Die Verkehrssicherheit wie auch die allgemeine Sicherheit und Ordnung würden sehr schnell erhebliche Einbuße erleiden.

Die IHK hat in ihrer Stellungnahme ihrer Sicht auf die Regelungsmaterie des privaten ruhenden Verkehrs keine nachvollziehbare Begründung beigefügt.

Da die erheblichen Nachteile für die Allgemeinheit, die aus einem Aufgreifen der Position der IHK resultieren würden, im Verhältnis zu eventuellen Vorteilen für einzelne Wirtschaftsakteure bzw. Grundstückseigentümer und Bauherren deutlich überwiegen würden, ist die Position der IHK im Abwägungsprozess zurückzustellen.

Die Einschätzung „private Bauherren würden am besten wissen“ ( ... „dass ein Bauherr im eigenen Interesse ... funktionell plant und baut.“), wie sie ihrer Verantwortung für ihr Eigentum an Grundstück und baulicher Ausnutzung gerecht werden können, kann unter o.g. Gesamtschau nicht nachvollzogen werden.

Ohne verpflichtende Regelungen auf Basis von Satzungen etc. würde ein nicht unerheblicher Teil der Bauherren wohl keine bzw. nicht ausreichend Stellplätze auf dem eigenen Grundstück errichten.

Es ist, wie bereits aufgeführt, nicht die Aufgabe der Kommunen, anstelle von privaten Bauherren bzw. Grundstückseigentümern die aus der jeweiligen (eine Rendite erwirtschaftenden) Nutzung von Grundstücken resultierenden Belastung des öffentlichen Grunds mit öffentlichen Finanzmitteln abzufedern bzw. auszugleichen.

Die Stellungnahme der IHK kann auch so verstanden werden, dass die IHK den Satzungsentwurf so gedeutet hatte, dass die Stellplatzsatzung eine Regelung mit einer Stellplatzbeschränkung, d.h. mit einer Obergrenze für eine maximal herstellbare Zahl von Stellplätzen, enthalten könne.

Der Satzungsentwurf beinhaltet grundsätzlich keine reglementierende Obergrenze der Errichtung von Stellplätzen. Dem Bauherren steht es frei, eine größere Zahl an notwendigen Stellplätzen, als bauordnungsrechtlich gefordert, herzustellen.

Eine alternativ-freie, zwingend einzuhaltende, mit Obergrenzen arbeitende Stellplatzbeschränkung, wie in anderen Großstädten in den zurückliegenden Jahren eingeführt, ist für Magdeburg nicht vorgesehen.

**Beschluss 4.1:** der Stellungnahme wird nicht gefolgt

**4.2 Stellungnahme:** Industrie- und Handelskammer Magdeburg, Schreiben vom 25.07.17 (siehe Abwägungskatalog Nr. 1.2, Seite 2)

a)

„Im Zuge der Neuaufstellung der Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg regt die Industrie- und Handelskammer den Wegfall ... der Stellplatzablöse an.“

b) Abwägung: Wegen des Sachzusammenhangs wird auf 4.1. verwiesen.

Mit § 2 Abs. 3 der derzeit rechtswirksamen Garagen- und Stellplatzsatzung der LH Magdeburg besteht bereits die äußerst flexible Anwendbarkeit von Öffnungsklauseln nach „oben und nach unten“, d.h. ein im Einzelfall begründetes Abweichen von den Kennwerten der Richtzahlenliste ist jederzeit möglich. Der Satzungsentwurf der neuen Stellplatzsatzung übernimmt die bestehende „Flexi-Regel“ mit § 2 Abs. 6.

Diese Flexibilisierung entspricht nach hiesiger Einschätzung dem Kernanliegen der Stellungnahme der IHK, insbesondere auch mit Blick auf die verwendete Wortwahl in ihrer Stellungnahme. Mit der Verwendung von „grundsätzlich...“ anstelle „grundlegend...“ wurde

die inhaltliche Ausrichtung der Stellungnahme entsprechend zum Ausdruck gebracht.

Da Stellplätze für Kfz in der Regel nicht oder nur unter sehr großem Aufwand nachträglich auf privaten (Bau-)grundstücken untergebracht werden können, muss der Nachweis der Errichtung von bauordnungsrechtlich notwendigen Stellplätzen als Bestandteil des Bauantrages für Neu-, Um- und Ausbauten erbracht werden. Er ist verpflichtender Bestandteil des Bauantrages wie auch der Baugenehmigung. Hieraus ist die Möglichkeit der Ablösung von baulich auf dem Baugrundstück nicht herstellbaren Stellplätzen begründet. Ein genereller Verzicht auf die Ablösung der Stellplatzbaupflicht würde der kommunalen Ebene ein durchgreifendes Regelungsinstrumentarium verwehren. Die Ablösung darf nur 60 Prozent der realen Herstellungskosten betragen und offeriert den Baugenehmigungsbehörden eine ausreichende Bandbreite für ihre Ermessensentscheidung.

**Beschluss 4.2:** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt

**4.3** Handwerkskammer Magdeburg, Schreiben vom 27.07.17  
(siehe Abwägungskatalog Nr. 2.1, Seite 5)

a) Stellungnahme:

„Im Zuge der Neuaufstellung der Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg regt die Handwerkskammer den Wegfall des Stellplatznachweises ... an.“

b) Abwägung: wegen des Sachzusammenhangs wird auf die Abwägung 4.1

In Sachsen-Anhalt wie in fast allen Bundesländern basieren kommunale Stellplatzsatzungen auf einer Ermächtigungsgrundlage in der jeweiligen Landesbauordnung. Die kommunale Stellplatzsatzung ist ein bewährtes und höchst wirksames bauordnungsrechtliches Instrument, um die mit privaten Bauvorhaben wie auch anderweitigen Nutzungen von privaten Grundstücken regelmäßig verbundenen Verkehre mit motorisierten Individualfahrzeugen sowie immer häufiger auch mit Fahrrädern und anderen Kleinfahrzeugen und insbesondere die damit verbundenen erheblichen Auswirkungen des aus den o.g. Nutzungen resultierenden Ruhenden Verkehrs auf den öffentlichen Verkehrsraum steuernd zu beeinflussen.

Es ist gängige Verwaltungspraxis, dass das Instrument der Stellplatzsatzung eine nachweisbare Berechtigung im Portfolio der Steuerungs- und Regelungsinstrumentarien der kommunalen Verwaltungsebene im Bereich des Bauordnungsrechts wie auch der kommunalen Verkehrs- und Stadtentwicklungsplanung hat.

Dass der freie Markt die allgegenwärtigen Probleme der Überlastung des Straßenraums in Metropolen, Ballungszentren wie auch großen und mittelgroßen Großstädten lösen könne, vertritt eine Minderheit von Fachleuten meist außerhalb der Verkehrsplanung und der Stadtplanung. Vielmehr kommt es auf die maßgeschneiderte Ausgestaltung von Stellplatzsatzungen mit passgenauen Stellschrauben unter Würdigung der jeweiligen spezifischen lokalen Verhältnisse an, so die Mehrheit der Fachleute.

Es geht demnach nicht um das Ob, sondern um das Wie von Stellplatzsatzungen. Im öffentlichen Recht ist die Pflicht der Unterbringung der durch private Bebauung von Grundstücken bzw. durch private Nutzung von Grundstücken induzierten ruhenden Verkehre auf dem jeweiligen (Bau)grundstück – bzw. auf einem nahe liegenden anderen Grundstück – verankert. Das Ziel ist, den ohnehin knapp bemessenen öffentlichen Verkehrsraum von zusätzlichen Belastungen durch das Abstellen von privaten Kfz frei zu halten, d.h. nicht bzw. so gering wie möglich zusätzlich zu belasten.

Der öffentliche Verkehrsraum erfüllt seine Funktion des Vorhaltens von verkehrssicheren

Trassen für den fließenden Verkehr sowie der Erschließung unmittelbar angrenzender privater (Bau)grundstücke nur dann, wenn er nicht übermäßig durch andere Nutzungsansprüche wie z.B. das Abstellen von privaten Kfz überfrachtet, d.h. überbelastet wird.

Der Gesetzgeber sieht demnach den privaten Bauherren bzw. Grundstückseigentümer grundlegend in der Pflicht, für die jeweils aus der spezifischen Bebauung bzw. Nutzung resultierenden Stellplatzbedarfe auf dem jeweiligen (Bau)grundstück – bzw. einem nahe liegenden anderen privaten Grundstück – abzudecken, d.h. ein ausreichendes privates Stellplatzangebot sicherzustellen.

Da auch in verdichteten Großstädten mit einem leistungsfähigen und attraktiven ÖPNV sowie einem gut ausgebauten Fuß- und Radwegenetz für bestimmte Zwecke (Fahrt zur (ungünstig gelegenen) Arbeitsstätte, Fahrt zu (dezentral gelegenen) Freizeitaktivitäten, Fahrt für den Transport von (sperrigen) Gütern etc.) derzeit ein nicht unerheblicher Teil des Verkehrs mit (privaten) Kfz durchgeführt wird, geht die Verwaltung der Landeshauptstadt Magdeburg grundsätzlich von einem mittel- bis langfristig weiterhin hohen Stellplatzbedarf für das Abstellen von privaten Kfz bei Neu-, Um- und Ausbauprojekten im Stadtgebiet von Magdeburg aus.

Es ist derzeit kein Grund ersichtlich, von dieser gefestigten Erkenntnis abzuweichen.

Die Stadt Magdeburg ist wie alle Kommunen grundlegend nicht in der Pflicht, auf ihren öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen Kfz-Stellplätze für private Bauherren bzw. Grundstückseigentümer vorzuhalten bzw. zu errichten.

Würden private Bauherren bzw. Grundstückseigentümer keine Stellplätze auf ihren Grundstücken errichten, dann würde sich in kurzer Zeit ein eklatanter Missstand aufgrund des Missverhältnisses von Stellplatzangebot und -nachfrage ergeben. Solch ein Missverhältnis kann ordnungswidriges Verhalten des „wildes Abstellens“ von Kfz im Sichtdreieck von Kreuzungsbereichen, auf Geh- und Radwegen, in Grünflächen etc. begünstigen. Die Verkehrssicherheit wie auch die allgemeine Sicherheit und Ordnung würden sehr schnell erhebliche Einbuße erleiden.

Da die erheblichen Nachteile für die Allgemeinheit, die aus einem Aufgreifen der Position der IHK resultieren würden, im Verhältnis zu eventuellen Vorteilen für einzelne Wirtschaftsakteure bzw. Grundstückseigentümer und Bauherren deutlich überwiegen würden, ist die Position der IHK im Abwägungsprozess zurückzustellen.

Ohne verpflichtende Regelungen auf Basis von Satzungen etc. würde ein nicht unerheblicher Teil der Bauherren wohl keine bzw. nicht ausreichend Stellplätze auf dem eigenen Grundstück errichten.

Es ist, wie bereits aufgeführt, nicht die Aufgabe der Kommunen, anstelle von privaten Bauherren bzw. Grundstückseigentümern die aus der jeweiligen (eine Rendite erwirtschaftenden) Nutzung von Grundstücken resultierenden Belastung des öffentlichen Grunds mit öffentlichen Finanzmitteln abzufedern bzw. auszugleichen.

Der Satzungsentwurf beinhaltet grundsätzlich keine reglementierende Obergrenze der Errichtung von Stellplätzen. Dem Bauherren steht es frei, eine größere Zahl an notwendigen Stellplätzen, als bauordnungsrechtlich gefordert, herzustellen.

Eine alternativ-freie, zwingend einzuhaltende, mit Obergrenzen arbeitende Stellplatzbeschränkung, wie in anderen Großstädten in den zurückliegenden Jahren eingeführt, ist für Magdeburg nicht vorgesehen.

**Beschluss 4.3:** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt

**4.4** Handwerkskammer Magdeburg, Schreiben vom 27.07.17  
(siehe Abwägungskatalog Nr. 2.2, Seite 5)

a) Stellungnahme:

„...Im Zuge der Neuaufstellung der Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg regt die Handwerkskammer den Wegfall ... der Stellplatzablöse an.“

b) Abwägung:

Mit § 2 Abs. 3 der derzeit rechtswirksamen Garagen- und Stellplatzsatzung der LH Magdeburg besteht bereits die äußerst flexible Anwendbarkeit von Öffnungsklauseln nach „oben und nach unten“, d.h. ein im Einzelfall begründetes Abweichen von den Kennwerten der Richtzahlenliste ist jederzeit möglich. Der Satzungsentwurf der neuen Stellplatzsatzung übernimmt die bestehende „Flexi-Regel“ mit § 2 Abs. 6.

Diese Flexibilisierung entspricht nach hiesiger Einschätzung dem Kernanliegen der Stellungnahme der IHK, insbesondere auch mit Blick auf die verwendete Wortwahl in ihrer Stellungnahme. Mit der Verwendung von „grundsätzlich...“ anstelle „grundlegend...“ wurde die inhaltliche Ausrichtung der Stellungnahme entsprechend zum Ausdruck gebracht.

Da Stellplätze für Kfz in der Regel nicht oder nur unter sehr großem Aufwand nachträglich auf privaten (Bau-)grundstücken untergebracht werden können, muss der Nachweis der Errichtung von bauordnungsrechtlich notwendigen Stellplätzen als Bestandteil des Bauantrages für Neu-, Um- und Ausbauten erbracht werden. Er ist verpflichtender Bestandteil des Bauantrages wie auch der Baugenehmigung. Hieraus ist die Möglichkeit der Ablösung von baulich auf dem Baugrundstück nicht herstellbaren Stellplätzen begründet. Ein genereller Verzicht auf die Ablösung der Stellplatzbaupflicht würde der kommunalen Ebene ein durchgreifendes Regelungsinstrumentarium verwehren. Die Ablösung darf nur 60 Prozent der realen Herstellungskosten betragen und offeriert den Baugenehmigungsbehörden eine ausreichende Bandbreite für ihre Ermessensentscheidung.

**Beschluss 4.4:** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt

**4.5** Umweltamt der Landeshauptstadt Magdeburg, Schreiben v. 19.07.17  
(siehe Abwägungskatalog Nr. 3.1, Seite 8)

a) Stellungnahme:

Es wird gefordert, im § 6 Abs. 4 eine ergänzende Klarstellung wie folgt zu übernehmen:  
„Je 6 Stellplätze ist ein mittelkroniger Laubbaum mit 16 - 18 cm Stammumfang zu pflanzen und zu unterhalten.“

Die Forderung wird wie folgt begründet:

„Die Anpflanzungspflicht dient der Senkung des großen Defizits im Baumbestand der LH Magdeburg. Die Bäume dienen der Verbesserung des Kleinklimas, der Rückhaltung von Starkregen und werten das Stadtbild auf. Sie bieten Lebensraum für Vögel und andere Lebewesen und helfen so, der seitens der Stadt eingegangene Verpflichtung für mehr Biodiversität Rechnung zu tragen.“

b) Abwägung:

Die Forderung des Umweltamtes kann insbesondere unter höherer Gewichtung der

kommunalen Selbstverpflichtung zur Erreichung von Zielen des lokalen Klimaschutzes, insbesondere des Schutzes vor sommerlicher Überhitzung des Stadtkörpers (Stabilisierung des Kleinklimas) nachvollzogen werden. Eine Wiederaufnahme des Passus in die Stellplatzsatzung ist daher erfolgt.

**Beschluss 4.5:** Der Stellungnahme wird gefolgt

**4.6** Umweltamt der Landeshauptstadt Magdeburg, Schreiben v. 19.07.17  
(siehe Abwägungskatalog Nr. 3.2, Seite 8)

a) Stellungnahme:

Die Untere Wasserschutzbehörde im Umweltamt fordert:

„... in die Stellplatzsatzung bitte ich unter § 6 Abs. 3 mit einzuarbeiten, dass aus wasserrechtlicher Sicht die Niederschlagsentwässerung vorzugsweise mittels einer Muldenversickerung realisiert wird.“

b) Abwägung:

Die Anregung ist eine sinnvolle Ergänzung der Regelungen und ist mit Blick auf beschlossene Ziele der LH Magdeburg, insbesondere zum Klimaschutz und zur lokalen Vorsorge und Kleinklimastabilisierung von Bedeutung.

**Beschluss 4.6:** Der Stellungnahme wird gefolgt

**4.7** Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt. Schreiben vom 31.07.17  
(siehe Abwägungskatalog Nr. 4.3, Seite 8)

a) Stellungnahme:

§ 2 Abs. 3 - Anregung der Streichung des Wortes „lediglich“, da es „eine gewisse Unbeachtlichkeit der Richtzahlen“ suggerieren würde.

b) Abwägung:

Die unscharfe Formulierung wird aus der Satzung durch Löschung des Wortes „lediglich“ herausgenommen.

**Beschluss 4.7:** Der Stellungnahme wird gefolgt

**4.8** Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt, Schreiben vom 31.07.17  
(siehe Abwägungskatalog Nr. 4.4, Seite 8)

a) Stellungnahme:

§ 2 Abs. 10 - Anregung der Ergänzung um eine Klarstellung zur angewandten Rundungsregelung. Empfehlung eines „generellen Aufrundens.“

b) Abwägung:

Die Anregung ist plausibel. Der Vorschlag ist auch relevant für die aufzustellende Vollzugsrichtlinie zur Stellplatzsatzung bzw. Handreichung an Bauherren.

**Beschluss 4.8:** Der Stellungnahme wird gefolgt

**4.9** Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt, Schreiben vom 31.07.17  
(siehe Abwägungskatalog Nr. 4.7, Seite 9)

a) Stellungnahme:

„Im Satz 4 wird aufgegeben, dass bei Entfernungen bis zu 300 m die Stellplatzverpflichtung (auch hier Richtzahl) um 30 Prozent zu verringern ist, also die Pflicht besteht die Anzahl zu verringern, heißt auch weniger herzustellen (Beschränkung für den, der mehr Stellplätze herstellen will). Die rechtliche Zulässigkeit einer solchen Beschränkung ist ohne verkehrspolitische Begründung bedenklich. ... Die Formulierung sollte überdacht werden.“

b) Abwägung:

Die Ingenieurkammer (IK) unterliegt wohl einer Fehlinterpretation.

Der Wortlaut der Satzung ist:

„...Bei gesichertem Anschluss an den ÖPNV in zumutbarer fußläufiger Entfernung vom Haupteingang der baulichen Anlage (bis zu 500 m) kann die Stellplatzverpflichtung regelmäßig um bis zu 30 Prozent verringert werden. Bei einem Straßenbahnanschluss bis zu 300 m fußläufiger Entfernung zum Haupteingang der Anlage ist die Stellplatzverpflichtung um 30 Prozent zu verringern.“

Es ist nicht formuliert: „...darf nur 70 Prozent des jeweiligen Richtzahlenwertes gebaut werden.“ Dies wäre tatsächlich eine Stellplatzbeschränkung. Solch Regelungsinhalt ist jedoch nicht angestrebt und hat daher keinen Eingang in den Satzungstext gefunden. Der im Satzungsentwurf gewählten Formulierung kann entnommen werden, dass die Höhe der bauordnungsrechtlich mindestens nachzuweisenden Stellplatzzahl um 30 Prozent verringert wird. Das heißt, die Mindestanzahl der nachzuweisenden Stellplätze wird reduziert. Von einer Maximalanzahl, die einzuhalten ist, d.h. von einer Obergrenze, ist keine Rede. Nach der gewählten Formulierung kann der Bauherr freiwillig mehr Stellplätze errichten als bauordnungsrechtlich gefordert wird.

Es besteht mit den gewählten Regelungen keine „harte“ Stellplatzbeschränkung.

Die Stellungnahme der IK wurde zum Anlass genommen, den § 4 Abs. 2 noch einmal kritisch auf Eindeutigkeit seiner Formulierungen zu prüfen. Im Ergebnis wird ab Satz 3 neu formuliert:

*„Bei Lage des Baugrundstücks zu einer Straßenbahnhaltestelle in bis zu 300 m fußläufiger Entfernung ist der Stellplatznachweis mit um 30 Prozent verringerten Werten der Nrn. 2 bis 10 der Richtzahlenliste in der Anlage 1 der Stellplatzsatzung zu erbringen.*

*Bei Lage des Baugrundstücks zu einer Straßenbahnhaltestelle in 300 m bis 500 m fußläufiger Entfernung können die Richtzahlen aus Nr. 2 bis 10 der Richtzahlenliste in der Anlage 1 der Stellplatzsatzung um bis zu 30 Prozent verringert werden.“*

Verkehrspolitische Grundlage für die vorgeschlagene Regelungen sind die mit Baustein 2 des Verkehrsentwicklungsplans 2030plus beschlossenen Ziele zur weiteren Entwicklung des Verkehrssystems in der Landeshauptstadt Magdeburg.

**Beschluss 4.9:** Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt

**4.10** Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt, Schreiben vom 31.07.17  
(siehe Abwägungskatalog Nr. 4.8, Seite 10)

a) Stellungnahme:

„Es erschließt sich aber gänzlich nicht, warum die Entfernung immer nur zum Haupteingang

zu berechnen ist und hier nicht auch Nebeneingänge berücksichtigt werden sollen, sofern diese für den einschlägigen Benutzerkreis auch jederzeit offenstehen.“

b) Abwägung:

Einschlägige Regelungen in Stellplatzsätzen von mit Magdeburg vergleichbaren Großstädten beinhalten ebenfalls den Haupteingang als Bezugsgröße. Dies schafft Klarheit und erleichtert den Vollzug der Satzung.

Die Relevanz von Nebeneingängen ist wohl eher bei Einrichtungen mit umfassendem Publikumsverkehr relevant. Hierbei sind wohl tendenziell eher große Gebäude mit Nutzungen wie Einzelhandel, Freizeit, Kultur etc. sowie Gebäude der öffentlichen Verwaltung und weitere relevante öffentliche Nutzungen inbegriffen. Für diese Sonderfälle ist § 2 Abs. 6 anzuwenden. Mit dessen Regelung können solche eher seltenen, einzelfallartigen Bauvorhaben adäquat ausgesteuert werden. Im Sinne einer Vermeidung von übertrieben kleinteiligen Prüfschemata wird für die Beibehaltung der Regelung - d.h. Orientierung auf den Bezugspunkt Haupteingang - plädiert. Einzelfallregelungen sind davon unbenommen.

**Beschluss 4.10:** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt

**4.11 ADAC Niedersachsen / Sachsen-Anhalt e.V., Schreiben vom 19.07.17** (siehe Abwägungskatalog Nr. 5.1, Seite 11)

a) Stellungnahme:

zu § 4 Abs. 2 „Für das Maß der Reduzierung kommt es auf die Bedienungsqualität und Leistungsfähigkeit des ÖPNV und auf die Entfernung der baulichen Anlage zu der bzw. zu den Haltestellen an.“

Bereits an dieser Stelle sollte den Inhalten des § 8 Abs. 2a vorgegriffen und die „Bedienungsqualität und Leistungsfähigkeit des ÖPNV“ näher ausgeführt werden.

b) Abwägung:

Mit Blick auf den Grundsatz einer leicht verständlichen, praxistauglichen Handhabung der Stellplatzsatzung bei Bauvorhaben und Baugrundstücken mit den verschiedensten Rahmenbedingungen und Ausformungen sind einerseits Grundsätze der Verwaltung wie Bestimmtheit und Eindeutigkeit von Regelungen zu beachten. Andererseits sollen mit der Stellplatzsatzung stadtentwicklungsrelevante, verkehrsplanerische wie auch bauordnungsrechtliche sowie ordnungsrechtliche Ziele erreicht werden.

Insofern war es erforderlich, einige Regularien mit etwas komplexeren Steuerungsmechanismen möglichst einfach und verständlich auszugestalten.

Die Anregung auf nähere „Ausführungen zur Bedienungsqualität und Leistungsfähigkeit des ÖPNV“ wird aufgegriffen.

Der § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu formuliert :

*§ 4 (2) „Eine Reduzierung der Stellplatzzahl gem. der Nutzungsarten Nr. 2 bis 10 der Anlage 1 ist unter Berücksichtigung einer gesicherten und attraktiven Erschließung durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) möglich.*

*Für das Maß der Reduzierung kommt es auf die Bedienungsqualität und auf die Entfernung des Baugrundstücks zu der bzw. zu den Haltestellen an.*

*Bei Lage des Baugrundstücks zu einer Straßenbahnhaltstelle in bis zu 300 m fußläufiger Entfernung ist der Stellplatznachweis mit um 30 Prozent verringerten Werten der Nrn. 2 bis 10 der Richtzahlenliste in der Anlage 1 der Stellplatzsatzung zu erbringen.*

*Bei Lage des Baugrundstücks zu einer Straßenbahnhaltestelle in 300 m bis 500 m fußläufiger Entfernung können die Richtzahlen aus Nr. 2 bis 10 der Richtzahlenliste in der Anlage 1 der Stellplatzsatzung um bis zu 30 Prozent verringert werden.“*

Dabei wird anhand des Vorschlags des ADAC folgender ergänzender Satz 6 in die Neuformulierung des § 4 Abs. 2 aufgenommen:

*„Als gut erschlossen gilt die Lage des Baugrundstücks in bis zu 500 m fußläufiger Entfernung von einer Straßenbahnhaltestelle, die werktags tagsüber mindestens im 10-Minuten-Takt bedient wird.“*

**Beschluss 4.11:** Der Stellungnahme wird gefolgt

**4.12** ADAC Niedersachsen / Sachsen-Anhalt e.V., Schreiben vom 19.07.17  
(siehe Abwägungskatalog Nr. 5.2, Seite 12)

a) Stellungnahme:

§ 6 Größe und Beschaffenheit der notwendigen Stellplätze  
zu Abs. 1 „Für die Herstellung der notwendigen Stellplätze gilt die Garagenverordnung (GaVO) vom 14. September 2006 (GVBl. LSA S. 495) in der jeweils gültigen Fassung.“  
Die derzeit gültige Fassung der GaVO § 5 „Einstellplätze und Fahrgassen, barrierefreies Bauen“  
gibt zum Teil geringe Stellplatzbreiten vor. Die größeren Fahrzeugbreiten sollten daher in der GaVO und dementsprechend auch in der Stellplatzsatzung Berücksichtigung finden.

b) Abwägung:

Auf die GaVO und deren Regelungsinhalt hat die LH Magdeburg keinen unmittelbaren Einfluss. Sollte die GaVO durch den Ordnungsgeber zeitnah fortgeschrieben werden, können die Anregungen des ADAC u.a. mit einer Stellungnahme der LH Magdeburg im Zuge der Beteiligung eingebracht werden.  
Insbesondere mit Blick auf die landesweit wie auch auf kommunaler Ebene angestrebte Vereinfachung für die Bauherren durch Vereinheitlichung von Regelungen wird eine durchgängige Orientierung auf die Kennwerte der GaVO beibehalten. Sollte die GaVO an aktuelle Entwicklungen (auch hinsichtlich der Stellplatz- und Fahrgassenbreiten) angepasst werden, gelten die neuen Werte auch für das Gebiet der LH Magdeburg und mit der Formulierung einer dynamischen Anpassung in der Stellplatzsatzung auch für diese Regelungsmaterie.

**Beschluss 4.12:** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt

**4.13** ADAC Niedersachsen / Sachsen-Anhalt e.V., Schreiben vom 19.07.17  
(siehe Abwägungskatalog Nr. 5.3, Seite 12)

a) Stellungnahme:

zu § 6 Abs. 5 „Bei baulichen Anlagen mit Wohnnutzung ab einem regulären Bedarf von 10 Stellplätzen soll für mindestens 10 Prozent der Stellplätze ein ausreichender Elektroanschluss baulich vorbereitet werden, damit bei Bedarf eine Lademöglichkeit für Elektrofahrzeuge installiert werden kann.“  
Auf Beschluss des Bundes soll die Elektromobilität in Deutschland gefördert werden, eine

wichtige Säule stellt hierbei auch die Verbesserung der Ladeinfrastruktur dar. Aus diesem Grund sollten nicht nur bei baulichen Anlagen mit Wohnnutzung Stellplätze mit ausreichendem Elektroanschluss vorbereitet werden, sondern nach Möglichkeit vor allen Nutzungsarten der Anlage 1.

b) Abwägung:

Das Aufgreifen der Anmerkung des ADAC zieht die Pflicht auf Vorhalten der Voraussetzungen für eine schnelle und kostengünstige Installation von Lademöglichkeiten bei Arbeitsstätten wie z.B. Industrie, Gewerbe sowie Verwaltungseinrichtungen nach sich. Da jedoch noch nicht abschließend geklärt ist, wie die Bereitstellung von Ladestrom im Binnenverhältnis Arbeitgeber – Arbeitnehmer (bzw. Kunde – Dienstleister) abgerechnet wird und ob eine Bereitstellungspflicht von Lademöglichkeiten für Arbeitnehmer rechtssicher gegeben ist, soll dieser Passus einer künftigen Novelle der Stellplatzsatzung mit gesicherter Rechtslage vorbehalten bleiben.

Ein Vorhalten von E-Lademöglichkeiten am Wohnort von E-Fahrzeug-Besitzern, d.h. in Wohngebäuden, ist mit Blick auf die Verweilzeiten von Kfz in Abstellanlagen des Wohnungseigentümers / Vermieters als sachgerecht zu bewerten.

**Beschluss 4.13:** Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt

**4.14 ADAC Niedersachsen / Sachsen-Anhalt e.V., Schreiben vom 19.07.17**  
(siehe Abwägungskatalog Nr. 5.4, Seite 13)

a) Stellungnahme:

§ 7 Größe und Beschaffenheit der notwendigen Abstellplätze für Fahrräder zu Abs.1 „Notwendige Abstellplätze für Fahrräder sind in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereiches herzustellen. Sie sollen ebenerdig liegen. Abstellanlagen und -räume müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen verkehrssicher und leicht erreichbar sein.“

Ergänzend zur Verkehrssicherheit sollte an dieser Stelle auch die subjektive bzw. soziale Sicherheit aufgeführt werden, die entscheidend für die Auslastung und Nutzung einer Abstellanlage für den Radverkehr ist.

b) Abwägung:

Der ADAC hat die von ihm verwendeten Begriffe nicht näher erläutert. Mit ‚subjektiver Sicherheit‘ wird das durch jede Einzelperson persönlich wahrgenommene Sicherheitsgefühl gemeint sein. Diese Wahrnehmung kann bei jeder Person anders ausfallen.

Mit sozialer Sicherheit wird offenbar der etwas häufiger verwendete Passus der „Sozialen Kontrolle“ gemeint sein. Soziale Sicherheit bzw. Soziale Kontrolle lassen sich insbesondere durch eine gute Planung im Einzelfall ermöglichen bzw. verbessern. Hierbei sind insbesondere ein Gewähren von ungehinderten Einblick-Möglichkeiten und eines Überblickes sowie das Vermeiden von verwinkelten, nicht einsehbaren Teilbereichen etc. zu erwähnen.

Soziale Sicherheit lässt sich grundsätzlich nicht per Stellplatzsatzung verordnen.

Zur Erhöhung der subjektiv empfundenen Sicherheit kann eine blendfreie, nicht auf die Hausfassaden gerichtete, Vandalismus und Kriminalität abschreckende Ausleuchtung von Wegen, Rampen und Abstellanlagen dienen. Über das Bauordnungsrecht kann jedoch keinem Bauherrn die Installation einer Beleuchtung rückwärtiger Bereiche seines privaten Grundstückes verpflichtend auferlegt werden.

Eine Video-Überwachung – im öffentlichen bzw. öffentlich zugänglichen Raum – kann

grundsätzlich die subjektive wie auch die objektive Sicherheit im Einzelfall erhöhen helfen. Über das Bauordnungsrecht kann jedoch keinem Bauherrn die Installation einer Video-Überwachungsanlage auf dem privaten Grundstück auferlegt werden.

Der Bauherr trägt eine eigene Verantwortung, die angestrebte Diebstahlsicherheit von Fahrradabstellanlagen auf geeignete Weise auf seinem Grundstück sicherzustellen. Die Entscheidung zur technischen Ausführung zur Erreichung dieser Vorgabe bleibt im Verantwortungsbereich des Bauherrn.

Der Anregung kann somit nur insoweit gefolgt werden, dass in § 7 Abs. 1 ein neuer Satz 3 mit folgendem allgemeinen, allerdings unbestimmtem Begriff eingefügt wird: *„Geeignete Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit insbesondere im Umfeld der Abstellanlage sowie an den Zuwegungen sollen einbezogen werden.“*

Siehe auch Ergänzung um neue Formulierung in § 7 Abs. 4

**Beschluss 4.14:** Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt

**4.15** ADAC Niedersachsen / Sachsen-Anhalt e.V., Schreiben vom 19.07.17  
(siehe Abwägungskatalog Nr. 5.6, Seite 14)

a) Stellungnahme:

zu § 7 Abs. 3 „Bei der Herstellung von Abstellplätzen sind die Mindestabmessungen von 0,70 m

x 2,00 m einzuhalten, bei höhenversetzter Anordnung 0,50 m x 2,00 m. Bei Neubauten müssen,

bei Umbauten und Umnutzungen sollen die Abstellplätze barrierefrei erreichbar sein.

Abstellplätze für Wohnnutzung müssen mehrheitlich über einen Wetterschutz verfügen.“

bringt  
der ADAC folgende Stellungnahme ein:

Auch die entsprechende Beleuchtung der Abstellanlage sollte aufgeführt werden, sie trägt unter anderem zur sozialen Sicherheit bei (siehe auch Abs. 1).

b) Abwägung:

Es besteht ein Zielkonflikt. Einerseits erhöht eine Beleuchtung Diebstahlschutz und Sicherheitsempfinden, andererseits könnten rückwärtige Grundstücksbereiche mit ggf. dorthin orientierten Schlafräumen auch unnötig stark erhellt werden, was nicht von allen Bewohnern / Anliegern als wünschenswert gesehen werden könnte. Eine maßvolle, nicht auf Hausfassaden gerichtete Ausleuchtung von privaten Grundstücken mit einer kommunalen Satzung zu fordern bzw. im Detail zu regeln, ist nicht möglich. Soziale Sicherheit bzw. Soziale Kontrolle sollte mit anderen Mitteln, insbesondere durch gute Planung, erreicht werden.

§ 7 Abs. 4 wird mit neuen Sätzen 4 und 5 wie folgt ergänzt:

*„Es sollen geeignete Maßnahmen zur Erhöhung von Sicherheit und Diebstahlschutz getroffen werden. Insbesondere eine angemessene Beleuchtung, abschließbare Abstellanlagen, Fahrradboxen können hierzu beitragen.“*

**Beschluss 4.15:** Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt

**4.16** ADAC Niedersachsen / Sachsen-Anhalt e.V., Schreiben vom 19.07.17  
(siehe Abwägungskatalog Nr. 5.7, Seite 14)

## a) Stellungnahme:

Die Mindestabmessungen bei der höhenversetzten Anordnung müssten neu berechnet und angepasst werden, um Schäden am Rad zu vermeiden.

## b) Abwägung:

Eine nochmalige Überprüfung von Regelungstiefe und ausreichendem Maß an Flexibilität für den Vollzug der Stellplatzsatzung hat unter Einbezug des Hinweises des ADAC zu folgender neuen kürzeren Formulierung des Abs.3 geführt:

*„Bei der Herstellung von Abstellplätzen sind die Mindestabmessungen von 0,80 m x 2,00 m einzuhalten. Bei Neubauten müssen, bei Umbauten und Umnutzungen sollen die Abstellplätze barrierefrei erreichbar sein. Abstellplätze für Wohnnutzung müssen mehrheitlich über einen Wetterschutz verfügen.“*

**Beschluss 4.16:** Der Stellungnahme wird gefolgt

**4.17** ADAC Niedersachsen / Sachsen-Anhalt e.V., Schreiben vom 19.07.17  
(siehe Abwägungskatalog Nr. 5.8, Seite 15)

a) Stellungnahme: ADAC Niedersachsen / Sachsen-Anhalt e.V., Schreiben vom 19.07.17  
Aus unserer Sicht sind darüber hinaus Abstellanlagen, wie zum Beispiel abgeschlossene Abstellanlagen, Fahrradboxen, zweigeschossige Abstellanlagen etc. zusätzlich in der Satzung zu fixieren.

## b) Abwägung:

Der Anregung einer zusätzlichen Fixierung weiterer Formen von Fahrradabstellanlagen wird teilweise gefolgt.

§ 7 Abs. 4 wird mit neuen Sätzen 4 und 5 wie folgt ergänzt:

*„Es sollen geeignete Maßnahmen zur Erhöhung von Sicherheit und Diebstahlschutz getroffen werden. Insbesondere eine angemessene Beleuchtung, abschließbare Abstellanlagen, Fahrradboxen können hierzu beitragen.“*

Eine umfassende bzw. abschließende Aufzählung ist in der Stellplatzsatzung nicht möglich.

**Beschluss 4.17:** Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt

**4.18** ADAC Niedersachsen / Sachsen-Anhalt e.V., Schreiben vom 19.07.17  
(siehe Abwägungskatalog Nr. 5.9, Seite 15)

## a) Stellungnahme:

zu § 7 Abs. 5 „Jeder 10. notwendige Abstellplatz für Fahrräder muss durch eine zusätzliche Fläche von mindestens 1,5 m<sup>2</sup> zum Abstellen von Lasten- oder Kinderanhängern bzw. Lastenfahrrädern geeignet sein.“

Im Sinne der Förderung und Verlagerung von Kfz- und auch Güterverkehr auf umwelt-schonendere Verkehrsmittel, sollte die Anzahl der großflächigen Abstellanlagen für Lasten-, Liege- und Dreiräder sowie Kinderanhänger erhöht werden.

## b) Abwägung:

Die Stellungnahme ist plausibel. Damit lautet der § 7 Abs. 5: „Jeder 5. notwendige Abstellplatz für Fahrräder muss durch eine zusätzliche Fläche von mindestens 1,5 m<sup>2</sup> zum Abstellen von Lasten- oder Kinderanhängern bzw. Lastenfahrrädern geeignet sein.“

**Beschluss 4.18:** Der Stellungnahme wird gefolgt

**4.19** ADAC Niedersachsen / Sachsen-Anhalt e.V., Schreiben vom 19.07.17  
(siehe Abwägungskatalog Nr. 5.10, Seite 15)

a) Stellungnahme:  
zu Anlage 1 – Richtzahlenliste

#### 1.10 Flüchtlingswohnheime

Derzeit ist das Fahrrad neben dem ÖPNV das von Flüchtlingen vorwiegend genutzte Verkehrsmittel. Dementsprechend sind Abstellanlagen für Fahrräder ausreichend zu dimensionieren.

b) Abwägung:

Die Anregung wird aufgegriffen, da offenkundig der Entwurf der Stellplatzsatzung den Sachverhalt nicht ausreichend berücksichtigt hat.

Die Nachjustierung der Richtzahlenliste erfolgt: 1 Fahrradstellplatz je 2 - 5 Betten

**Beschluss 4.19:** Der Stellungnahme wird gefolgt

**4.20** ADAC Niedersachsen / Sachsen-Anhalt e.V., Schreiben vom 19.07.17  
(siehe Abwägungskatalog Nr. 5.11, Seite 15)

a) Stellungnahme:  
zu Anlage 1 – Richtzahlenliste

#### 3. Verkaufsstätten

Je nach Lage und Frequentierung sollten mehr Abstellanlagen für den Radverkehr aufgeführt werden.

b) Abwägung:

Die Anregung beinhaltet leider keine konkreten Vorschläge für die avisierten Richtzahlenwerte. Die LH Magdeburg beabsichtigt unter Verwendung von Eigenmitteln wie auch Fördermitteln in den kommenden Jahren ein Programm zur Errichtung von Fahrradabstellanlagen im öffentlichen Raum insbesondere in der Innenstadt zu entwickeln. Dies kommt allen Nutzungen zugute, so auch den bestehenden Einzelhandelseinrichtungen. Daher wird empfohlen, die Erhöhung der Richtzahlenwerte für Verkaufsstätten zurückzustellen und zunächst die Akzeptanz und Passgenauigkeit der im Entwurf enthaltenen Werte über einen gewissen Zeitraum zu beobachten und zu prüfen. Bei Bedarf kann mit einer künftigen Fortschreibung der Stellplatzsatzung die Richtzahlenliste angepasst werden.

**Beschluss 4.20:** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt

**4.21** ADFC e.V. Regionalverband Magdeburg, Schreiben vom 04.08.17  
(siehe Abwägungskatalog Nr. 6.1.1, Seite 16)

a) Stellungnahme:  
zu § 7 „Größe und Beschaffenheit der notwendigen Abstellplätze für Fahrräder“

„Dieser § ist sicher der für uns Wichtigste. Wir empfehlen hier ein paar Änderungen. Fettdruck sind unsere Ergänzungen.

§ 7 Abs. 1 „Notwendige Abstellplätze für Fahrräder sind in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereichs herzustellen. Sie ~~sollen~~ **müssen** ebenerdig liegen...“

b) Abwägung:

Das im Entwurf der Stellplatzsatzung verwendete Wort „sollen“ beinhaltet in der Verwaltungssprache hier im konkreten Fall, dass Ausnahmen insbesondere für Um- und Ausbauten im Gebäudebestand möglich sind. Im Gebäudebestand lässt sich oftmals im Erdgeschoss kein Fahrradraum nachträglich einordnen. In solchen Fällen ist eine verkehrssichere und leicht erreichbare Lage eines neu eingerichteten Fahrradraums im Souterrain bzw. Kellergeschoss einem völligen Verzicht auf geschützte Fahrradabstellanlagen vorzuziehen.

Es wird die Formulierung sollen beibehalten, um sämtliche Konstellationen wie Neubau, Um- und Ausbau gerecht zu werden.

**Beschluss 4.21:** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt

**5.22** ADFC e.V. Regionalverband Magdeburg, Schreiben vom 04.08.17  
(siehe Abwägungskatalog Nr. 6.1.2, Seite 16)

a) Stellungnahme:  
§ 7 Abs. 1: „...Abstellanlagen und -räume müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche ungehindert mit ausreichender Bewegungsfläche, verkehrssicher und leicht erreichbar sein.“

Im Ausnahmefall sollten z.B. zu Errichtung von Fahrrad-Gemeinschaftskellern auch Rampen und Treppenstufen mit ordentlichen, nicht zu steilen Schieberinnen zulässig sein. Die Steigung von Rampen sollte dann nicht größer als vllt. 10% sein. Bei Treppen mit Schieberinne müsste die Anzahl der Stufen begrenzt werden vllt. auf 8 Stufen. Einen Formulierungsvorschlag haben wir dazu noch nicht. „Ebenerdig“ würde vom Wortinhalt jegliche Verwendung von Rampen ausschließen.

b) Abwägung:

Die Formulierung „ungehindert mit ausreichender Bewegungsfläche“ ist eine nähere Beschreibung der im Entwurf der Satzung verwendeten Formulierung „leicht erreichbar“. Da der Vollzug der Stellplatzsatzung von dieser Klarstellung profitieren kann, wird die vorgeschlagene Ergänzung übernommen.

**Beschluss 4.22:** der Stellungnahme wird gefolgt

**5.23** ADFC e.V. Regionalverband Magdeburg, Schreiben vom 04.08.17  
(siehe Abwägungskatalog Nr. 6.2, Seite 17)

a) Stellungnahme:

§ 7 Abs. 3 4 „Abstellplätze außerhalb von Gebäuden sind somit fest verankerten Fahrradhaltern **Anlehnbügel** auszustatten, dass jedes Fahrrad mit seinem Rahmen angeschlossen werden kann.

b) Abwägung:

Die im Entwurf verwendete Bezeichnung ist veraltet und insoweit irreführend. Der Formulierungsvorschlag „*Anlehnbügel*“ wird übernommen.

**Beschluss 4.23:** Der Stellungnahme wird gefolgt

**4.24** ADFC e.V. Regionalverband Magdeburg, Schreiben vom 04.08.17  
(siehe Abwägungskatalog Nr. 6.3, Seite 17)

a) Stellungnahme:

§ 7 Abs. 3 „Die Anlehnbügel müssen einzeln zugänglich sein und sind bei einseitiger Nutzung im Anstand von mindestens 70 cm und bei beidseitiger Nutzung im Anstand von mindestens 120 cm anzuordnen.“

b) Abwägung:

Es handelt sich um § 7 Abs. 4. Dass Anlehnbügel einzeln zugänglich sein müssen, versteht sich von selbst. Die Forderung ist obsolet und wird daher nicht übernommen. Eine einseitige Nutzung ist mit Grundsätzen der Flächensparsamkeit nicht in Einklang zu bringen und wird seitens der Verwaltung nicht befürwortet. Daher Verzicht auf eine Aussage hierzu, somit auch keine Maßangabe. Die beidseitige Nutzung von Anlehnbügel ist der Regelfall. Allerdings hat die Verwaltung hierzu bereits das Mindestmaß 140 cm vorgegeben, siehe § 7 Abs. 3 Satz 1.

**Beschluss 4.24:** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt

**4.25** ADFC e.V. Regionalverband Magdeburg, Schreiben vom 04.08.17  
(siehe Abwägungskatalog Nr. 6.4, Seite 17)

a) Stellungnahme:

§ 7 Abs. 3 „... Eine Überdachung wird empfohlen. **Bei allen Nutzungsarten sind ab 20 not-wendigen Fahrradabstellplätzen mindestens 25 % regensicher zu überdachen oder gemäß § 7 Abs. 5 in umschlossenen Gebäuden unterzubringen. Bei Wohnhäusern ist nach Möglichkeit ist eine sichere Einfriedung zu errichten. Es sind vorzugsweise Bügel als Abstellrichtung zu verwenden, um Beschädigungen insbesondere an Laufrädern zu verhindern.**

b) Abwägung:

Die vom ADFC eingebrachten Anmerkungen zur verpflichtenden Ausführung von Überdachungen von Fahrradabstellanlagen bzw. Lage in umschlossenen Gebäuden stellen eine die Baukosten beeinflussende Forderung dar. Hinsichtlich der Wünsche und Anforderungen aus Nutzersicht sind die Forderungen des ADFC nachvollziehbar. Um eine umfassende Nutzung des Radverkehrs zur Entlastung des Stadtverkehrs und Erreichung der Klimaschutzziele nachhaltig zu fördern, wird der voranstehende Vorschlag des ADFC in die Stellplatzsatzung mit der einschränkenden Konkretisierung „Eine Überdachung wird empfohlen. Bei **Neubauten** sind für alle Nutzungsarten ab 20 Abstellplätze mindestens...“ aufgenommen.

Dem Vorschlag auf Streichung von Satz 4 wird entsprochen.

**Beschluss 4.25:** Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt

**4.26** ADFC e.V. Regionalverband Magdeburg, Schreiben vom 04.08.17  
(siehe Abwägungskatalog Nr. 6.5, Seite 17)

## a) Stellungnahme:

§ 7 Abs. 4 NEU: Werden die Fahrradabstellplätze in allseitig umschlossenen Gebäuden untergebracht, gelten die vorgenannten Regelungen sinngemäß. Anlehnbügel sind dann nicht erforderlich. Fahrradhalter zum Anschluss der Räder an den Rahmen werden zusätzlich empfohlen. Diese Räumlichkeiten müssen über Lademöglichkeiten (Steckdose mit mindestens 230 V) verfügen.

## b) Abwägung:

Die Anregung eines neuen Absatzes wird aufgegriffen, allerdings wird es ein Abs. 5, da Abs. 4 beibehalten wird. Es ist zwar nicht klar erkennbar, welche „vorgenannten Regelungen“ gelten sollen (ein Teil der Regelungen entfällt), aber die Ergänzung zu Radabstellplätzen in umschlossenen Gebäuden erscheint sinnvoll. Die Aussage zu den E-Lademöglichkeiten entspricht der aktuellen Diskussion und den Forderungen von EU und Bundesregierung. Die LH Magdeburg bekennt sich zur umfassenden Förderung neuer Antriebsarten in allen städtischen Verkehrsarten. Somit sollen auch an geeigneten Stellen E-Lademöglichkeiten für E-Bikes und Pedelecs vorgehalten werden müssen. Eine konkrete Angabe von Stromart, Spannung, Leistung des Ladestromanschlusses ist mit der Stellplatzsatzung nicht möglich. Der Passus kann nur umformuliert übernommen werden: *„Diese Räumlichkeiten müssen über eine geeignete E-Lademöglichkeit verfügen.“*

Der neue Abs. 5 wird dann wie folgt formuliert:

*„Werden die Fahrradabstellplätze in allseitig umschlossenen Gebäuden untergebracht, gelten die vorgenannten Regelungen sinngemäß. Diese Räumlichkeiten müssen über eine geeignete E-Lademöglichkeit verfügen.“*

**Beschluss 4.26:** Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt

**4.27** ADFC e.V. Regionalverband Magdeburg, Schreiben vom 04.08.17  
(siehe Abwägungskatalog Nr. 6.6, Seite 18)

## a) Stellungnahme:

„Eingearbeitet werden müsste u.E. in § 8 allerdings noch, dass eine Ablösung von fehlenden Fahrradabstellplätzen durch Geldzahlungen nicht in Frage kommen kann. Die Ablösezahlungen sollen doch sicher nur fehlende Kfz-Stellplätze betreffen;“

## b) Abwägung:

Die vom ADFC angeregte ergänzende Klarstellung ist nicht erforderlich, da die Ablösung bereits eindeutig im Satzungsentwurf geregelt ist. Der Entwurf der Stellplatzsatzung sieht eine Ablösung für nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten herstellbare Abstellplätze für Fahrräder nicht vor. Ziel ist es, den Bauherrn auf die bauliche Errichtung von Fahrradabstellanlagen zu verpflichten.

**Beschluss 4.27:** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt

**4.28** ADFC e.V. Regionalverband Magdeburg, Schreiben vom 04.08.17  
(siehe Abwägungskatalog Nr. 6.7, Seite 18)

a) Stellungnahme:

In dem Zusammenhang stellen wir die Frage, ob schon in der Satzung für die Bauherren die Möglichkeit eröffnet werden kann, die notwendigen Fahrradbügel auf eigene Kosten – natürlich nach Genehmigung des Stadtplanungsamtes und der Verkehrsbehörde, SG Sondernutzung zu errichten. Auch Pavillon-Gemeinschaftsanlagen für 6-12 Räder (entsprechend Hamburger Beispielen) könnten nach gestalterischer Abstimmung z.B. in den Wohngebieten mit geschlossener Bebauung vllt. bei ausreichender Gehwegbreiten (Alleen) die Nutzung des Fahrrades befördern. Denkbar wäre natürlich auch die Umwandlung öffentlicher oder privater Kfz-Stellflächen für Fahrradabstellplätze.

b) Abwägung:

Die Stellplatzsatzung hat ihre Ermächtigungsgrundlage im Bauordnungsrecht. Bauordnungsrechtlich notwendige Stellplätze müssen auf dem Baugrundstück oder einem nahe liegenden anderen Grundstück hergestellt werden. Einen (Fahrrad-)Abstellplatznachweis auf öffentlichen Grundstücken bzw. öffentlichen Verkehrsanlagen wie z.B. Gehwegen oder Kfz-Fahrbahnen / Kfz-Parkstreifen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Es besteht für Bauherren die Möglichkeit, objektiv nicht herstellbare bauordnungsrechtlich notwendige Stellplätze für Kfz abzulösen. Das heißt, die LH Magdeburg ist mit Erhalt der Ablösezahlungen in der Pflicht, im Stadtgebiet die Finanzmittel aus Stellplatzablösezahlungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse einzusetzen. Für Abstellplätze für Fahrräder ist dieses Konstrukt der Ablösezahlung in Magdeburg nicht vorgesehen. Der Bauherr kann nicht anstelle der Herstellung von Abstellplätzen auf seinem Baugrundstück darauf hoffen, das auf kommunalen Gehweg- oder Fahrbahnteilflächen im Umfeld seines Baugrundstückes die LH Magdeburg die bauordnungsrechtlich notwendigen Abstellanlagen ersatzweise errichtet.

Die vom ADFC vorgeschlagenen Fahrradpavillons etc. lassen sich ggf. im Rahmen der Stadterneuerung, ggf. mit Fördermitteln z.B. der Städtebauförderung, an geeigneten Stellen errichten. Die somit angebotenen Abstellplätze für Fahrräder stellen jedoch eine über die Pflichten der Bauherren zum Nachweis der bauordnungsrechtlich notwendigen Abstellplätze hinausgehende freiwillige Leistung der Kommune dar. Die Machbarkeit und die jeweiligen Modalitäten solcher im öffentlichen Verkehrsraum untergebrachten (Sammel)abstellrichtungen insbesondere zu Betreiberschaft, Sondernutzungszahlung etc. wären jeweils im Einzelfall zu klären.

**Beschluss 4.28:** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt

**4.29** ADFC e.V. Regionalverband Magdeburg, Schreiben vom 04.08.17  
(siehe Abwägungskatalog Nr. 6.8, Seite 19)

a) Stellungnahme:

zur Anlage 1 – Richtzahlenliste

„Wir empfehlen bei Nr. 3.1 allerdings zwei kleine Änderungen:

- entsprechend der Regelung zur Kfz-Pflicht bei Läden und Geschäftshäusern den Zusatz „jedoch mindestens 2 je Laden“

b) Abwägung:

Gemeint ist offenkundig die Anpassung der Richtzahl für Abstellanlagen für Fahrräder. Da Anlehnbügel und auch viele andere Abstellvorrichtungen beidseitig zum Abstellen genutzt werden können und dies auch so erfolgen soll, ist der Vorschlag hilfreich. Die Richtzahl wird angepasst.

**Beschluss 4.29:** Der Stellungnahme wird gefolgt

**4.30** ADFC e.V. Regionalverband Magdeburg; Schreiben vom 04.08.17  
(siehe Abwägungskatalog Nr. 6.9, Seite 19)

a) Stellungnahme:

„Entsprechend der Stellplatzsatzung Halle (Saale) von 2016 eine Änderung auf 100 m<sup>2</sup> statt 120 m<sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche.“

b) Abwägung:

Der mögliche Regelungsbereich umfasst eine große Bandbreite. Bei einer Verringerung des Bezugsmaßes von 120 m<sup>2</sup> auf 100 m<sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche erhöht sich bei Bauvorhaben entsprechend die Gesamtzahl der nachzuweisenden Abstellplätze in geringfügigem Maß. Die daraus resultierenden Mehraufwendungen sind jedoch überschaubar. Der Vorschlag wird übernommen.

**Beschluss 4.30:** Der Stellungnahme wird gefolgt

**4.31** ADFC e.V. Regionalverband Magdeburg, Schreiben vom 04.08.17  
(siehe Abwägungskatalog Nr. 6.10, Seite 19)

a) Stellungnahme:

Wir regen weiterhin an, bei Nr. 6.1 – 6.3 Gaststätten die Berechnung nicht allein nach der Zahl der Sitzplätze vorzunehmen, sondern nach „Gastraum oder Freischankfläche“ Festlegungen zu treffen – z.B. entsprechend der FabS München von 2012 – 10 m<sup>2</sup> Gastraum / 1 F.Stpl. oder 20 m<sup>2</sup> Freischankfläche / 1 F.Stpl.

b) Abwägung:

Die Münchner Fahrradabstellplatzsatzung mit der in der Anlage greift zu einem überwiegenden Teil auf Kennwerte mit Flächenbezug zurück. Insofern geht die Münchner Satzung von einem anderen Ansatz aus. Die bisherige Garagen- und Stellplatzsatzung wie auch der Entwurf der neuen Stellplatzsatzung für Magdeburg beinhalten mehrheitlich Kennwerte mit Nutzerbezug, d.h. mit Angabe einer Zahl von Personen. Dies stellt einen bundesweit verbreiteten Ansatz dar. Es erschließt sich nicht, aus welchem Grund die Freischankflächen mit einem anderen Abstellplatz-Schlüssel als für Gasträume versehen werden sollen. Freischankflächen werden in den milden Monaten insbesondere an trockenen, sonnigen Tagen aufgesucht. In diesen Monaten ist die Benutzung des Fahrrades im Allgemeinen intensiver als in den kalten und feuchten Monaten.

Es wäre für die neue Stellplatzsatzung für Magdeburg nicht unbedingt hilfreich, eine gemischte Kenngrößenaufstellung mit sowohl Personen- als auch Flächenbezug in die Richtzahlenliste aufzunehmen. Die Kennwerte des Entwurfes werden beibehalten.

**Beschluss 4.31:** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt

**4.32** ADFC e.V. Regionalverband Magdeburg, Schreiben vom 04.08.17  
(siehe Abwägungskatalog Nr. 6.11, Seite 20)

a) Stellungnahme:

„Interessant ist für uns auch noch die Frage, ob bei der in der Regel bauaufsichtlich genehmigungsfreien Einrichtung von Außensitzplätzen im Rahmen der Inanspruchnahme öffentlicher Straßen- und Gehwegflächen (Sondernutzung) auch Stellplatzpflichten zumindest für Fahrräder entstehen.“

b) Abwägung:

Die Genehmigung von Außensitzplätzen für bestehende gastronomische Einrichtungen erfolgt mit Sondernutzungserlaubnis. Rechtsgrundlage hierfür ist das öffentliche Verkehrsrecht. Die Rechtsgrundlage für die Stellplatzsatzung ist das Bauordnungsrecht, konkret die Landesbauordnung Sachsen-Anhalt. Somit kann mit der Stellplatzsatzung nicht auf o.g. Sachverhalt eingegangen werden.

**Beschluss 4.32:** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt

6. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Interessenvertreter, die Anregungen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

7. Der Entwurf der Stellplatzsatzung und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.

8. Der Entwurf der Stellplatzsatzung und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die sonstigen Interessenvertreter sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

Die von der Änderung des Entwurfs betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind erneut gemäß § 4a Abs. 3 BauGB zu beteiligen.

## 7. Beschlussfassung durch den Stadtrat - Anträge

---

7.1.	Touristisches Parkraumkonzept	A0183/17
	Interfraktionell WV v. 07.12.2017	

---

Die Ausschüsse StBV und K empfehlen die Beschlussfassung.

Der Ausschuss WTR empfiehlt die Beschlussfassung unter Beachtung des vorliegenden Änderungsantrages A0183/17/1.

Gemäß vorliegendem Änderungsantrag A0183/17/1 des Ausschusses WTR **beschließt** der Stadtrat einstimmig:

Nach dem zweiten Absatz wird angefügt:

Unabhängig von der Erarbeitung eines Gesamtkonzeptes sollen bereits 2018 temporäre Maßnahmen kurzfristig ergriffen werden.

Gemäß interfraktionellem Antrag A0183/17 **beschließt** der Stadtrat unter Beachtung des Änderungsantrages A0183/17/1 des Ausschusses WTR einstimmig:

### Beschluss-Nr. 1972-056(VI)18

Der Oberbürgermeister wird gebeten, ein Touristisches Parkraumkonzept zu erstellen, um ein, der touristischen Nachfrage gerecht werdendes, Parkraumangebot sicherzustellen. Hierbei sollen auch Möglichkeiten für das sichere Aus – und Wiedereinsteigen in die Reisebusse durch die Schaffung von Haltebuchten berücksichtigt werden.

Die vorhandene und zu erwartende Situation hinsichtlich der touristischen Parkraumnachfrage ist quantitativ zu bestimmen und dem gegenwärtigen Angebot gegenüberzustellen. Aus den Ergebnissen sind Handlungsempfehlungen und Maßnahmenvorschläge abzuleiten. Dieses soll Ende des Jahres 2018 dem Stadtrat vorgelegt werden. Das touristische Parkraumkonzept soll Tagestouristen ebenso wie Mehrtagesgäste, die mit Personenkraftwagen individuell anreisen, aber auch Zweiräder, Fahrräder und besonders Reisebusse mit einbeziehen.

Unabhängig von der Erarbeitung eines Gesamtkonzeptes sollen bereits 2018 temporäre Maßnahmen kurzfristig ergriffen werden.

7.2. Zielvereinbarungen, Fachgruppe Kleingartenwesen A0006/18  
Fraktion Magdeburger Gartenpartei  
WV v. 22.02.2018

---

Die Ausschüsse StBV und VW empfehlen die Beschlussfassung nicht.

Der Vorsitzende der Fraktion Magdeburger Gartenpartei Stadtrat Zander begründet die Intention des vorliegenden Antrages A0006/18.

Der Oberbürgermeister Herr Dr. Trümper erklärt, dass es von der Stadt keine Zielvereinbarung gibt.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 3 Jastimmen:

Beschluss-Nr. 1973-056(VI)18

Der Antrag A0006/18 der Fraktion Magdeburger Gartenpartei –

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, alle Zielvereinbarungen, die der Auflösung von Kleingärtnervereinen in der Landeshauptstadt Magdeburg dienen, der Fachgruppe Kleingartenwesen vor der folgenden Sitzung der der Fachgruppe Kleingartenwesen vorzulegen und dem Stadtrat zur Information zukommen zu lassen.

Die Fachgruppe Kleingartenwesen wird quartalsweise einberufen, bei Bedarf auch zusätzlich. –  
wird **abgelehnt**.

7.3. Förderung von Kindern, die nicht sicher schwimmen können A0011/18  
Fraktion LINKS für Magdeburg  
WV v. 22.02.2018

---

Die Ausschüsse FG und BSS empfehlen die Beschlussfassung.

Stadträtin Boeck, Fraktion LINKS für Magdeburg, dankt der Verwaltung für die vorliegende Stellungnahme S0091/18 und dem FB 40 für die gute Zusammenarbeit. Sie zieht den Antrag A0011/18 **zurück**.

**Neuanträge**

7.4.	Quartiersvereinbarung (Prüfauftrag)	A0061/18
	Fraktion LINKS für Magdeburg	

---

Gemäß Antrag A0061/18 der Fraktion LINKS für Magdeburg **beschließt** der Stadtrat einstimmig:

Beschluss-Nr. 1974-056(VI)18**Der Oberbürgermeister wird gebeten zu prüfen:**

1. Ob das in Magdeburg bewährte Mittel der Quartiersvereinbarungen zur Mittel und langfristigen baulichen und infrastrukturellen Aufwertung der Stadtteile Kannenstieg und Neustädter See (ggf. auch unter Einbeziehung angrenzender Quartiere) zur Verbesserung gegenwärtig erkennbarer Negativtendenzen führt;
2. Ob und inwiefern sich das kommunale und die genossenschaftlichen Wohnungsunternehmen, die in den nördlichen Stadtteilen Wohnungsbestände vorhalten, zeitnah an einer entsprechenden Quartiersvereinbarung mit entsprechenden mittel- bzw. langfristigen Vorhaben beteiligen.

7.5.	Kennzeichnung mit Zickzacklinien	A0062/18
	Fraktion CDU/FDP/BfM	

---

Gemäß Antrag A0062/18 der Fraktion CDU/FDP/BfM **beschließt** der Stadtrat einstimmig:

Beschluss-Nr. 1975-056(VI)18

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob die Kreuzungsbereiche

1. Lingnerstraße/Gartenstraße,
2. Weidenstraße/Hinter den Holzstrecken
3. Mittelstraße/Kahnstraße

gemäß § 12 Abs. 3, der StVO (vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten) mit dem Zeichen 299 (Zickzacklinie) gekennzeichnet werden müssen/können. Die Prüfung zusätzlicher Straßenschilder gehört zu dieser Prüfung.

- 7.6. WLAN für Bürger\*innen bei Veranstaltungen im Alten Rathaus A0059/18  
Fraktion Bündnis90/Die Grünen
- 

Es liegt der GO-Antrag der Fraktion CDU/FDP/BfM – Überweisung des Antrages A0059/18 in die Ausschüsse VW, KRB und FG – vor.

Gemäß vorliegendem GO-Antrag **beschließt** der Stadtrat einstimmig:

Der Antrag A0059/18 wird in die Ausschüsse VW, KRB und FG überwiesen.

- 7.7. Übertragung des KJH Next Generation A0060/18  
Fraktionen Bündnis90/Die Grünen
- 

Der Vorsitzende der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Stadtrat Meister bringt den GO-Antrag – Überweisung des Antrages A0060/18 in den Ausschuss Juhi – ein.

Gemäß GO-Antrag des Vorsitzenden der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Stadtrat Meister **beschließt** der Stadtrat mehrheitlich, bei 4 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen:

Der Antrag A0060/18 wird in den Ausschuss Juhi überwiesen.

- 7.8. Akteneinsicht gemäß § 45 Abs.6 KVG LSA A0064/18  
Fraktion Bündnis90/Die Grünen
- 

Der Vorsitzende der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Stadtrat Meister bringt den Antrag A0064/18 ein.

Der Oberbürgermeister Herr Dr. Trümper übt Kritik an den ohne vorherige Akteneinsicht getätigten Äußerungen des Vorsitzenden der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Stadtrat Der Vorsitzende der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Stadtrat Meister.

Gemäß vorliegendem Antrag A0064/18 **beschließt** der Stadtrat einstimmig:

Beschluss-Nr. 1976-056(VI)18

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Stadtrat als Vertretung gemäß § 45 Absatz 6 Satz 2 KVG LSA Akteneinsicht in die gaststättenrechtlichen Vorgänge bezüglich des Lokals Rayonhaus Steinigstraße zu gewähren.

Schwerpunkte der Akteneinsicht sollen die Vorgänge bzw. die Ergebnisse der Kontrolle durch das Ordnungsamt am 21.05.2018 sein, die zur Schließung der o.g. Gaststätte führten.

- 7.9. Koordinator für einheitliche Anweisung für den Notfall A0070/18  
Fraktionen CDU/FDP/BfM und SPD
- 

Es liegt der GO-Antrag – Überweisung des Antrages A0070/18 in die Ausschüsse FG und GeSo vor.

Gemäß vorliegendem GO-Antrag **beschließt** der Stadtrat einstimmig:

Der Antrag A0070/18 wird in die Ausschüsse FG und GeSo überwiesen.

- 7.10. Blaualgenbefall Neustädter See A0075/18  
Fraktion Magdeburger Gartenpartei
- 

Es liegt der GO-Antrag – Überweisung des Antrages A0075/18 in die Ausschüsse BSS und FG vor, der durch Stadtrat Wendenkampf, Fraktion DIE LINKE/future! um den Ausschuss Uwe ergänzt wird.

Gemäß vorliegendem ergänzten GO-Antrag **beschließt** der Stadtrat einstimmig:

Der Antrag A0075/18 wird in die Ausschüsse BSS, FG und Uwe überwiesen.

- 7.11. Einführung Kombiticket für Magdeburgs Museen A0063/18  
Fraktion Bündnis90/Die Grünen
- 

Es liegt der GO-Antrag – Überweisung des Antrages A0063/18 in die Ausschüsse FG, WTR und KRB – vor.

Ergänzend liegt der GO-Antrag der SPD-Stadtratsfraktion – Überweisung des Antrages A0063/18 in den Ausschuss K – vor.

Gemäß vorliegendem ergänzten GO-Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen **beschließt** der Stadtrat einstimmig:

Der Antrag A0063/18 wird in die Ausschüsse FG, WTR, KRB und K überwiesen.

- 7.12. Ein Herz für Magdeburg - Neue Maßnahmen für eine belebte,  
attraktive Innenstadt A0065/18  
Fraktion Bündnis90/Die Grünen
- 

Es liegt der GO-Antrag – Überweisung des Antrages A0065/18 in die Ausschüsse StBV und WTR – vor.

Gemäß vorliegendem GO-Antrag **beschließt** der Stadtrat einstimmig:

Der Antrag A0065/18 wird in die Ausschüsse StBV und WTR überwiesen.

- 7.13. Öffnung der Sternbrücke für den Individualverkehr A0076/18  
Fraktion Magdeburger Gartenpartei
- 

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 16 Jastimmen:

Beschluss-Nr. 1977-056(VI)18

Der Antrag A0076/18 der Fraktion Magdeburger Gartenpartei –

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob nach Abschluss der Sanierungsarbeiten der Stadthalle und des Umfeldes der Stadthalle/ Hyarschale und Fertigstellung der neuen Strombrücke die Sternbrücke grundsätzlich für den Individualverkehr freigegeben werden kann.

–

wird **abgelehnt**.



- 7.16. Fortführung des Projektes „magdalena“ A0067/18  
 Fraktion DIE LINKE/future!
- 

Gemäß Antrag gA0067/18 der Fraktion DIE LINKE/future! **beschließt** der Stadtrat mehrheitlich, bei 4 Gegenstimmen und zahlreichen Enthaltungen:

Beschluss-Nr. 1980-056(VI)18

Der Oberbürgermeister wird gebeten zu prüfen, was für die Beteiligung der Landeshauptstadt Magdeburg an der Fortführung des Fachprojektes „magdalena“ nach Auslaufen der Förderung durch „Aktion Mensch“ im kommenden Jahr spricht, ob sich die LH MD ab Mitte 2019 mit der Finanzierung einer VZA Personalstelle an der Fortführung beteiligen kann und welche Voraussetzungen dafür zu erfüllen sind.

- 7.17. Diskriminierende Werbung im öffentlichen Verkehrsraum A0068/18  
 Fraktion DIE LINKE/future!
- 

Es liegt der GO-Antrag der SPD-Stadtratsfraktion – Überweisung des Antrages A0068/18 in den Ausschuss FuG – vor.

Gemäß vorliegendem GO-Antrag **beschließt** der Stadtrat einstimmig:

Der Antrag A0068/18 wird in den Ausschuss FuG überwiesen.

- 7.18. Einrichtung einer Telemann-Klangterrasse an der A0069/18  
 Elbuferpromenade prüfen  
 SR Müller, Fraktion DIE LINKE/future!  
 SR`in Schumann (Fraktion CDU/FDP/BfM)
- 

Gemäß vorliegendem Antrag A0069/18 des Stadtrates Müller, Fraktion DIE LINKE/future! und der Stadträtin Schumann, Fraktion CDU/FDP/BfM, **beschließt** der Stadtrat mehrheitlich, bei 1 Gegenstimme und zahlreichen Enthaltungen:

Beschluss-Nr. 1981-056(VI)18

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen die Einrichtung einer *Telemann-Klangterrasse* ermöglicht werden kann.

Die Prüfergebnisse werden dem Stadtrat bis Dezember 2018 vorgelegt.

7.19. Verbesserung der Akustik in der Kapelle Südfriedhof

A0074/18

Fraktion DIE LINKE/future!

---

Gemäß vorliegendem Antrag A0074/18 der Fraktion DIE LINKE/future! **beschließt** der Stadtrat einstimmig:

Beschluss-Nr. 1982-056(VI)18

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Eigenbetrieb Stadtgarten und Friedhöfe **zu prüfen**, inwieweit die Akustik in der Trauerhalle der Kapelle des Südfriedhofes verändert werden kann. Dabei geht es um die Verbesserung der Übertragung der Traueransprache des Trauerredners/Pfarrers ohne dass im Raum ein Schall entsteht, der die Rede unverständlich werden lässt. Die Standortverlegung des Rednerpultes, die Leistungsfähigkeit des vorhandenen Mikrofons, Standort bzw. Qualität der Lautsprecher könnten die Ursache sein (Die Orgel und auch ein Chor waren gut zu hören).

Die Kosten, die für eine Verbesserung der Akustik in der Trauerhalle der Kapelle notwendig wären, sind aufzuführen.

7.20. Gewalt an Schulen und Horten

A0071/18

Fraktion DIE LINKE/future!

---

Es liegt der GO-Antrag – Überweisung des Antrages A0071/18 der Fraktion DIE LINKE/future! in die Ausschüsse Juhi, BSS und FuG – vor.

Gemäß vorliegendem GO-Antrag **beschließt** der Stadtrat einstimmig:

Der Antrag A0071/18 wird in die Ausschüsse Juhi, BSS und FuG überwiesen.

7.21. 200. Geburtstag von Karl Marx

A0072/18

Fraktion DIE LINKE/future!

---

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 15 Jastimmen und 3 Enthaltungen:

Beschluss-Nr. 1983-056(VI)18

Der Antrag A0072/18 der Fraktion DIE LINKE/future! –

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ähnlich vieler anderer Städte und Gemeinden nach Möglichkeiten einer angemessenen Ehrung und Erinnerung an Karl Marx in unserer Stadt, bspw. in Form einer Straßen- oder Platzbenennung etc. zu suchen und seinen Namen auf die entsprechende Vorschlagsliste zu setzen. –

wird **abgelehnt**.

7.22. Alternative SWM-Fernwärmetrasse prüfen

A0073/18

Fraktion DIE LINKE/future!

---

Der Stadtrat **beschließt** mit 15 Ja- und 20 Neinstimmen:

Beschluss-Nr. 1984-056(VI)18

Der Antrag A0073/18 der Fraktion DIE LINKE/future! –

Der Oberbürgermeister wird gebeten sich auch in seiner Funktion als entsandter Vertreter der SWM-Mehranteilseignerin LH Magdeburg dafür einzusetzen zu prüfen, inwieweit die geplante Fernwärmeerschließung der Beimssiedlung durch eine alternative Trassenführung unter Nutzung weiterer Anschlusspotentiale angrenzender Wohn- und Siedlungsbereiche (bspw. Liebknechtstraße u.a.) bei besserer Klimabilanz noch nachhaltiger optimiert werden kann und zugleich zum Erhalt der gesetzlich geschützten Pappelallee beiträgt. –

wird **abgelehnt**.

- 7.23. Allseitige barrierefreie Erschließung der MVB-Haltestelle Westringbrücke prüfen A0078/18  
Fraktion DIE LINKE/future!
- 

Es liegt der GO-Antrag der Fraktion CDU/FDP/BfM – Überweisung des Antrages A0078/18 in die Ausschüsse StBV und FG – vor.

Gemäß vorliegendem GO-Antrag **beschließt** der Stadtrat mehrheitlich, bei 2 Gegenstimmen und 1 Enthaltung:

Der Antrag A0078/18 wird in die Ausschüsse StBV und FG überwiesen.

8. Einwohnerfragestunde

Gemäß § 28 KVG LSA i.V. mit § 14 der Hauptsatzung der LH Magdeburg führt der Stadtrat zwischen 17.00 Uhr und 17.30 Uhr eine Einwohnerfragestunde durch.

---

Herr Torsten Mau, Immermannstraße 16, 39108 Magdeburg

Schönen guten Tag. Alljährlich so Ende April/Anfang Mai blühen ja im Holzweg diese Kirschen, so auf einer Länge von über 200 Metern. Da wurden jetzt im Rahmen von Ersatzbepflanzungen mehrere Kirschbäume neu gepflanzt. Allerdings entsprechen diese Kirschbäume nicht dieser Gattung von denen, die dort vorher standen. Das führt dazu, dass die neu gepflanzten Kirschbäume ca. drei Wochen früher blühen. D. h., die sind schon grün, wenn die anderen erstmal voll in der Blüte stehen. Dadurch wird dieses Fotomotiv, was dort entsteht, massiv gestört. Ja, das ist ein Fotomotiv, was in der Zwischenzeit auch schon über Magdeburg hinaus Bekanntheit hat, wo die Leute nicht nur aus Magdeburg hinkommen, um das zu fotografieren, sondern auch von auswärts. Und wenn man da mal wirklich Ende April/Anfang Mai hingehet, egal ob man da morgens um 8:00 Uhr ist oder abends kurz bevor es dunkel wird, egal ob Wochentags oder Wochenende, da stehen die Leute Schlange, um da Fotos zu machen. Das ist ein richtiger Trubel, der da entsteht. Mir geht's jetzt darum, wann werden diese falsch gepflanzten Bäume da wieder entfernt? Weil, es gibt eigentlich keine andere Lösung, als dass man diese Bäume, die man dort jetzt gepflanzt hat, wieder entfernt und gegen die ersetzt, die da eigentlich hingehören, die genau zur selben Zeit dort blühen. Weil, alles andere ist alternativlos.

Antwort des Beigeordneten für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr Herrn Dr. Scheidemann:

Der Beigeordnete für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr Herr Dr. Scheidemann merkt an, dass er sich diesbezüglich beim Eigenbetrieb SFM erkundigen wird.

Die Antwort erfolgt schriftlich durch die Verwaltung.

9. Anfragen und Anregungen an die Verwaltung

Aufgrund der aktuellen Debatte erfolgt die Beantwortung der Anfragen schriftlich durch die Verwaltung.

---

Aufgrund der aktuellen Debatte erfolgt die Beantwortung der Anfragen schriftlich durch die Verwaltung.

10. Informationsvorlagen

---

Die vorliegenden Informationen unter TOP 9.1 – 9.26 werden zur Kenntnis genommen.

Die Niederschrift erhält ihre endgültige Fassung mit Bestätigung in der darauffolgenden Sitzung.

Andreas Schumann  
Vorsitzender des Stadtrates

Silke Luther  
Schriftführerin

Anlage 1 – Redebeitrag des Vorsitzenden der Fraktion Magdeburger Gartenpartei Stadtrat Zander zum TOP 5

Anlage 2 – Redebeitrag des Vorsitzenden der Fraktion CDU/FDP/BfM Stadtrat Schwenke zum TOP 5

Anlage 3 – Redebeitrag des Vorsitzenden der SPD-Stadtratsfraktion Stadtrat Rösler zum TOP 5

Anlage 4 – Redebeitrag der Stadträtin Nowonty, Fraktion DIE LINKE/future! zum TOP 5

Anlage 5 – Redebeitrag des Stadtrates Gedlich, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, zum TOP 5

Anlage 6 – Redebeitrag des Vorsitzenden der Fraktion LINKS für Magdeburg Stadtrat Theile zum TOP 5

Anlage 7 – Abschlusswort des Vorsitzenden der Fraktion Magdeburger Gartenpartei Stadtrat Zander zum TOP 5

Anlage 8 – Persönliche Erklärung des Stadtrates Canehl, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, zum TOP 6.31- DS0411/17

Anlage 9 – namentliche Abstimmung zum Änderungsantrag DS0411/17/51 – TOP 6.31

Anlage 10 – namentliche Abstimmung zum Änderungsantrag DS0411/17/52 – TOP 6.31

Anlage 11 – namentliche Abstimmung zum Änderungsantrag DS0411/17/62 – TOP 6.31

Anlage 12 – namentliche Abstimmung zur Drucksache DS0411/17 – TOP 6.31

Anwesend:

**Vorsitzende/r**

Andreas Schumann

**Mitglieder des Gremiums**

Beate Wübbenhorst

Hugo Boeck

Tom Assmann

Helga Boeck

Matthias Boxhorn

Thomas Brestrich

Jürgen Canehl

Marko Ehlebe

Timo Gedlich

Dr. Falko Grube

Marcel Guderjahn

Gerhard Häusler

Christian Hausmann

René Hempel

Bernd Heynemann

Denny Hitzeroth

Jens Hitzeroth

Michael Hoffmann

Andrea Hofmann

Dennis Jannack

Kornelia Keune

Daniel Kraatz

Günther Kräuter

Ronny Kumpf

Dr. Klaus Kutschmann

Olaf Meister

Hans-Joachim Mewes

Steffi Meyer

Oliver Müller

Andrea Nowotny

Jens Rösler

Manuel Rupsch

Hubert Salzborn

Chris Scheunchen

Gunter Schindehütte

Jenny Schulz

Wigbert Schwenke

Birgit Steinmetz

Reinhard Stern

Frank Theile

Dr. Lutz Trümper

Jacqueline Tybora

Oliver A. Wendenkampf

Alfred Westphal

Roland Zander

Monika Zimmer

**Geschäftsführung**

Silke Luther

**Abwesend - entschuldigt**

Rainer Buller  
Sören Ulrich Herbst  
Karsten Köpp  
Burkhard Lischka  
Bernd Reppin  
Carola Schumann  
Frank Schuster  
Hans-Jörg Schuster  
Barbara Jutta Tietge

**Abwesend - unentschuldigt**

Mandy Loskant